This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

WIDENER LIBRARY
HX 3DBJ A
Ger
220
7
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Ger 220.7

No. 8674

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Grundrechte

des

deutschen Volkes

mit

allgemein faßlichen Erläuterungen,

nebst der

deutschen Reichsverfassung.

M.J.SCHLEIDEN.

Von

D. Klopp,
Gymnasiallehrer.

Jetzt seid ihr frei, ihr seid's durch dies Gesetz!
Schiller.

Osnabrück, 1849.
Verlag der Rackhorst'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Ger 220.7

Harvard College Library
APR 1 1909
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Digitized by Google

Als in den letzten Tagen des Februar 1848 von Frankreich die beseligende Kunde erscholl: die Regierung ist gestürzt, welche seit 18 Jahren mit Lug und Trug dem Volke das beschworene Recht zu entwinden suchte; da schlugen alle deutschen Herzen höher, denn sie erkannten: Jetzt oder nie ist der Augenblick gekommen, das deutsche Vaterland zu befreien von der Schmach des deutschen Bundes. Da forderte das deutsche Volk mit festem, entschiedenem Ernste von den Fürsten sein Recht und seine Freiheit, und die Fürsten, die verwundert und bestürzt diese gewaltige Erhebung des Volkes anstarrten, gewährten einer nach dem Andern. Aber das deutsche Volk forderte mehr, es wollte nicht bloß seine Freiheit, es forderte Einheit. Da traten erst in Frankfurt eine Anzahl hochverehrter Männer aus allen deutschen Stämmen zusammen und beriethen, wie dem Volke sein Recht auf Freiheit und Einheit zu schaffen sei. Mochten die Meinungen auch da schon auseinander gehen, darin stimmten alle überein, daß aus dem Willen des deutschen Volkes selbst die Einheit hervorgehen müsse, indem es Männer seines Vertrauens wähle, und nach Frankfurt, dem Sitz der alten deutschen Kaiser, sende, daß sie da berathen und entscheiden sollten, was dem deutschen Vaterlande Noth thue. Aber diese erste Versammlung deutscher Volksmänner erkannte wohl, daß der Weg zur Einheit nur gebahnt werde durch die Freiheit und darum empfahl sie dem verfassunggebenden Parlamente, das nach ihnen zusammentreten sollte, zur Prüfung und Berücksichtigung eine Anzahl von Grundrechten als das geringste Maß deutscher Volksfreiheit. Das waren

Digitized by Google

Darum als in den letzten Monaten des verflossenen Jahres die Verhältnisse immer bedrohlicher, und unsere Zustände immer ungewisser wurden, als die Aussicht in die Zukunft sich immer mehr verdunkelte, da wurden die Grundrechte bald einer zweiten Berathung vorgelegt, damit sie, wie es der Abgeordnete Schober beantragt und die Reichs-Versammlung genehmigt hatte, bald dem deutschen Volke gegeben werden könnten, als der Kitt und der Mörtel zu dem Hause der deutschen Einheit. Unterdeß aber waren von einigen Seiten Bedenken erhoben worden, daß nicht alle Paragraphen der Grundrechte für alle verschiedenen Theile des deutschen Vaterlandes gleich gut wären, so z. B. von Hannover über den § 33, der die Aufhebungen der polizeilichen Beschränkungen in Betreff der freien Veräußerlichkeit des Grundbesitzes betrifft. Auf diese Bedenken nahm der Ausschuß und dann auch die Reichs-Versammlung Rücksicht, denn es war ja nicht ihr Bestreben, Alles gleich nach ihrem Willen einzurichten; sie wollten nicht, wie man es nennt, daß allen deutschen Eichen eine Rinde wachse; aber sie wollte jeden Zustand in seiner Art möglichst vollkommen machen. Der Mensch klebt nun einmal an der Gewohnheit und kann darum oftmals den Segen vernünftiger Einrichtungen nicht gleich erfassen: darum beschloß die Versammlung in Frankfurt, daß in allen solchen Fällen, die etwa Bedenken erregen könnten, die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten erst Uebergangsgesetze geben sollten. Sie veränderte ferner andere Paragraphen, wie z. B. den 23. über die Trennung der Schule von der Geistlichkeit, indem sie hinzusetzte, daß die Geistlichkeit allerdings die Aufsicht über den Religionsunterricht haben sollte. So entsprach sie allen billigen Anforderungen.

Als nun aber dies geschehen war, verkündete die Reichs-Regierung, der Reichsverweser Johann und alle Minister des Reichs, am 28. December 1848 die Grundrechte als Reichsgesetz und dadurch verstand es sich nach einem frühern Gesetze von selbst, daß nach 20 Tagen also am 17. Januar 1849

Digitized by Google

die Gültigkeit des Gesetzes, das uns frei macht, nicht mehr bezweifelt werden konnte.

Doch auch hier wieder war die Einschränkung gemacht, daß nicht alle Gesetze gleich in Kraft treten sollten, sondern einige von ihnen sind zunächst nur den Gesetzgebungen der einzelnen Länder vorgebracht, als die Richtschnur und das Maß, nach dem sie die neuen Einrichtungen zu machen haben. In dem Folgenden sind die Gesetze, welche gleich in volle Kraft getreten sind, nicht eingeklammert gedruckt; die anderen, zu denen die Gesetzgebungen der einzelnen Länder erst die nöthigen Erklärungen, wenn ich so sagen soll, zu geben haben, in Klammern [ ] gestellt.

Die Einleitung des Gesetzes lautet also:

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm (Richtschnur) dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Das ist kurz und bündig gesprochen, ein männlich, ernstes Wort und keinerlei Mißdeutung fähig. Da haben nun manche Regierungen einigen Zweifel und meinen, sie brauchten das nicht unbedingt anzuerkennen was die Reichsregierung befiehlt; sie wollen darüber erst noch unterhandeln, den einen Paragraphen wollen sie wohl, den und andern wollen sie nicht. Das nennen sie Vereinbarung. Hinter solchen Worten steckt aber ganz etwas Anderes, es ist den Fürsten nicht um diesen und jenen Paragraphen der Grundrechte zu thun; sondern sie wollen sich nicht unterordnen, sie wollen der Reichsregierung nicht gehorchen, sie wollen souverän bleiben und gleichstehen mit der Reichsregierung. Das kann aber das deutsche Volk nicht dulden; es fordert unbedingte Anerkennung dessen, was in seinem Namen und seinem Auftrage seine Vertreter zum Wohle des Volkes beschließen. Deutschland ist unglücklich geworden durch die Vielköpfigkeit seiner Fürsten; es will jetzt glücklich werden durch die Einheit. — Das erkennen die Abgeordneten der ein-

Digitized by Google

zelnen Länder, sie wollen keine Vereinbarung, sondern unbedingte Anerkennung: sie wollen keine bairische, sächsische, hannöversche Souveränität, sie erkennen nur die Souveränität des deutschen Volkes, also derer, die das deutsche Volk nach Frankfurt gesendet und auf die es die Ausübung seines Rechtes übertragen hat. Die Grundrechte aber giebt uns die Reichsregierung als das geringste Maß unsrer Freiheit, als das Band, das alle Deutsche umschlingt. Will nun die Regierung eines einzelnen deutschen Landes ihrem Bürger neben dem großen deutschen Vaterlande auch noch sein kleineres lieb und werth machen: so muß sie über dies geringste Maß der Freiheit hinausgehen, sie muß ihrem bairischen, sächsischen, hannöverschen Staatsbürger mehr geben, als das ist, was er als deutscher Reichsbürger, als sein Recht, in Anspruch nehmen darf und soll und muß.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

Die Menschen haben das Wort Volk oft ganz verschieden ausgedeutet, denn es gibt einige, welche sagen, nur die sogenannten unteren Stände seien das Volk. Das ist nach diesem Paragraphen nicht so. Alle zusammen ohne Ausnahme machen das Volk aus und jeder einzelne Deutsche ist ein Glied des großen Ganzen. Wie aber im menschlichen Körper viele Glieder sind, die alle zusammen den einen Menschen ausmachen, und deren jedes zum Nutzen des Körpers seine eigene Stelle hat: so machen auch alle deutschen Bürger das deutsche Volk aus, und jeder von ihnen soll auf seine Art und in seiner Weise für das Wohl des Volkes thätig sein.

§. 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichs-Versammlung zu wählen, verfügt das Reichs-Wahlgesetz.

Digitized by Google

Weil nun ein jeder Deutsche das Recht des Reichsbürgers hat, so muß er auch alles Guten, was daraus fließt, theilhaftig werden. Mag er nun von Geburt ein Schwabe sein und später seinen Wohnsitz in Mecklenburg aufschlagen; mag er von Geburt ein Sachse sein und später in Baiern sich aufhalten: wir haben unser Recht, weil wir dem großen deutschen Volksstamme angehören, von dem die Schwaben und die Thüringer, die Baiern und die Hessen, die Friesen und die Pommern nur einzelne Zweige sind. Das wichtigste Recht aber ist die Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten, welche im Namen und Auftrage des Volkes das Wohl des Volkes berathen. Die Art und Weise aber, wie nun unsere Abgeordneten diese Wahl der künftigen Vertreter des deutschen Volkes endgültig bestimmt haben, ist wohl geeignet, uns mit hoher Freude zu erfüllen. Denn sie haben festgesetzt, daß erstlich jeder unbescholtene Deutsche, der das 25ste Lebensjahr erreicht hat, Wähler ist; sie haben zweitens festgesetzt, daß die Berechtigung zu dieser Wahl nicht gebunden sein soll an den Besitz von Geld und Gut; sie haben ferner festgesetzt, daß nicht durch Mittelspersonen, sogenannte Wahlmänner, gewählt werden soll, sondern daß Jeder gleich den Mann bestimmt, zu welchem er selbst das meiste Vertrauen hat und den er darum zu seinem Vertreter haben will; sie haben endlich festgesetzt, daß schriftlich und geheim abgestimmt werden soll, damit Keiner durch äußere Rücksichten in seiner freien Wahl gehindert werde. Das ist ein Wahlgesetz, wie es bis jetzt die Welt nicht kennt, und wohl geeignet, unsere Vertreter und uns selbst zu ehren.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes [seinen Aufenthalt und seinen Wohnsitz zu nehmen], Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, [jeden Nahrungszweig zu betreiben], das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. [Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.]

Digitized by Google

Dieser Paragraph ist bloß eine weitere Ausführung dessen, was zuerst in dem vorhergehenden gesagt ist; denn er zeigt, worin nun zunächst das Recht eines Bürgers bestehe. Damit ist nun aber gar nicht gesagt, daß Jeder, der da wolle, sich ohne weitere Erlaubniß überall niederlassen könne, wo es ihm nur einfiele; sonst könnte ja jeder Landstreicher, der für eine kurze Zeit vielleicht einiges Geld zu verzehren hat, dann, wenn dieses bald ausgegeben ist, seinen Mitmenschen zur Last fallen, wo er Lust hat. Mancher Kurzsichtige freilich, der nicht genau genug Alles überdenkt, hat diese Worte so ausgelegt, und wie denn nun Jeder zuerst an sich denkt, so hat er gemeint, daß nun bald alle Landstreicher des großen deutschen Vaterlandes gerade nach seinem Dörfchen oder Städtchen eilen würden, um von seinem Fleiße und seinem Verdienste gefüttert zu werden. Das wäre eine große Thorheit, die wir unsern Abgeordneten in Frankfurt nicht zutrauen dürfen. Damit aber auch eine solche thörichte Auffassung vermieden werde, haben sie die letzten Worte von den Bedingungen hinzugefügt, die nun wohl jeden Aengstlichen beruhigen werden. Noch mehr haben wohl manche Handwerker gefürchtet, was daraus werden solle, wenn es nun Jedem gestattet sein solle, überall jeden Nahrungszweig zu betreiben, und haben gedacht, daß nun bald eine völlige Gewerbefreiheit alle sichere und feste Grundlage des Handwerkes zerstören werde. Aber dem ist nicht so. Eine völlige Gewerbefreiheit wäre nicht Freiheit, sondern Frechheit. Die Freiheit ist nicht Befreiung von aller Ordnung und allem Gesetz, sondern die Freiheit besteht erst in dem vernünftigen Gesetze, und das vernünftige Gesetz ist das, was das ganze Volk will. Das Volk will aber Schutz des Handwerkes und diesen Schutz will es gesichert wissen durch eine Gewerbeordnung, wie sie uns unsere Abgeordnete verheißen, eine solche Gewerbeordnung also, welche auf gleiche Weise gelten soll für das ganze deutsche Vaterland und welche an Jedem, der ein Handwerk betreiben will, solche Anforderungen stellt, wie sie unsere Zeit erfordert. Wenn aber Jemand diesen vernünftigen Anforde-

Digitized by Google

drungen genügt, so wäre es unrecht, wenn man ihn hindern wollte, durch Fleiß und Geschicklichkeit ein nützliches Mitglied des deutschen Volkes zu werden.

§. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

Auch dieser Paragraph ist eine weitere Ausführung, dessen, was in §. 2. gesagt ist. Die Zeit liegt nun hinter uns, wo nicht bloß im täglichen Umgange der Baier den Würtemberger und der Sachse den Hannoveraner als einen Ausländer ansah, sondern auch die Gesetze der einzelnen Länder einen Unterschied machten zwischen ihren Landesunterthanen und den sogenannten Fremden. Das war namentlich ein schlimmes Ding in denjenigen Gegenden unseres Vaterlandes, wo leider noch immer so viele kleine Staaten neben einander liegen, daß man in wenigen Stunden verschiedene derselben durchwandern kann, und im Grunde Jedermann auf der Grenze wohnt. Aber auch für die größeren Staaten war es schlimm, namentlich, da die so übermäß mächtige und willkürliche Polizei sich das Recht herausnahm, ehrenwerthe deutsche Männer wie Missethäter aus einem Lande in das andere zu jagen. Namentlich ist aber diese Gleichstellung aller Deutschen wichtig für Handel und Verkehr, der durch die vielen Grenzen sehr gehindert wurde. Besonders darf Niemand, der mit Hülfe des Gesetzes sein Recht sucht, sich in Zukunft fürchten, daß ein fremdes Gesetzbuch ihn in seinem Rechte schmälere. Das Vertrauen, welches die sicherste Grundlage alles Verkehres ist, wird durch dieses Gesetz gesteigert werden.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

Der bürgerliche Tod ist der Verlust aller Rechte des Bür-

Digitized by Google

gers, zu aller Menschenrechte, indem sogar die Frau eines für bürgerlich todt Erklärten nach den Gesetzen einiger Länder als Wittwe angesehen wurde; jedoch wurde es nach den Gesetzgebungen der verschiedenen deutschen Staaten auch verschieden ausgelegt. Eine sehr harte Bestimmung beim bürgerlichen Tode war, wie es bei Hochverräthern geschah, die Einziehung des Vermögens, und zwar darum hart und ungerecht, weil die Kinder dadurch am meisten betroffen wurden, die doch noch kein Unrecht verübt hatten. In anderen Fällen ging der Verurtheilte mindestens aller seiner bürgerlichen Ehren für immer verlustig. Eine solche Strafe ist aber zu hart und zwar darum, weil sie nicht Strafe ist, sondern Rache. Das ist nämlich der Unterschied der Strafe von der Rache, daß diese dem, der Uebles gethan hat, ein eben so großes Uebel wieder zufügen will; die Strafe dagegen will den, der Böses gethan hat, wieder bessern und zu einem guten Menschen machen. Will sie aber das, so muß sie auch aufhören, wenn ihr Zweck erreicht und der Mensch besser geworden ist. Das Ende der Strafe muß sein, daß der Mensch in seine Rechte, die er als Mensch hat, wieder eingesetzt wird. — Nur diese Strafe ist des Menschen würdig; die Rache aber, die sich nicht versöhnen läßt, ist des freien Menschen unwürdig. — Darum haben die Vertreter des freien deutschen Volkes hinzugesetzt: da, wo die Strafe des bürgerlichen Todes bereits ausgesprochen ist, soll sie in ihren Wirkungen aufhören. Darum soll Jemand, der seiner Rechte als Mensch und Bürger verlustig gegangen ist, sie auch jetzt noch wieder erlangen können, weil eben das Wiederaufhören das wesentliche Merkmal der Strafe ist. Nur ist hier eine Beschränkung hinzufügt: so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden. Es gibt nämlich Fälle, wo das Vermögen eines Uebelthäters durch Richterspruch zum Besten eines Andern eingezogen ist. Hat nun dieser Andere durch bereits erfolgten richterlichen Spruch nach dem früheren Gesetze wohlbegründeten Anspruch, so darf dieser nicht bestritten werden, weil man dadurch in das

Digitized by Google

Privatrecht eines Einzelnen eingreifen würde. Das eben ist ein Merkmal eines vernünftigen Gesetzes, daß es nur gilt von dem Augenblicke an, in dem es gegeben ist, und seine Macht nicht ausdehnt auf Zeiten und Dinge, die hinter uns liegen. Kein Gesetz darf eine rückwirkende Kraft auf die Vergangenheit in Anspruch nehmen.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

[Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.]

So weit wir die Geschichte unsers deutschen Volkes in die graue Vorzeit hinauf verfolgen können, hat es immer eine Lust und einen Trieb zum Wandern gezeigt, wie wenige andere Völker. In neuerer Zeit namentlich ist zu diesem angeborenen Wandrungstriebe der Deutschen noch der mannigfache Druck hinzugekommen, und hat viele unsrer deutschen Mitbrüder bewogen, jenseit der Gefahren des Meeres sich eine neue Heimath zu erwerben. Da nun in der neuen Ordnung der Dinge manche Ursachen des unheilbringenden Druckes gehoben sind; da namentlich der Boden befreit wird, oder doch befreit werden kann von allen lästigen Abgaben, die seinen Werth verringerten: so dürfen wir wohl erwarten, daß viele der Kräfte, die sich sonst einen andern Wirkungskreis suchten, dem Vaterlande erhalten werden. Aber der andere Grund, die Wanderlust, die uns mächtig hinauszieht in die Ferne, wird niemals aufhören. Wenn wir nun dazu bedenken, daß unser deutsches Volk das kernhafteste, das kräftigste von allen ist: so verbürgt uns Alles, daß das deutsche Volk und seine Nebenzweige, zu denen auch das englische gehört, sich mehr und mehr über die ganze Erde verbreiten, und sie beherrschen werden. So werden also von Deutschland aus immer Auswanderungen Statt finden. Nun aber ist es unbillig, und ein Eingriff in die persönliche Freiheit, daß man Abzugsgelder von diesen Auswanderern erhebt. Vielmehr ist der Staat, das deutsche Volk, auch dann noch berufen und verpflichtet, seine Glieder zu schützen,

Digitized by Google

wenn sie sich von ihm trennen. Trennen sie sich wirklich und für immer? Die Geschichte der alten Völker und namentlich des griechischen Volkes lehrt uns, daß sich ein schönes Band der Liebe zwischen dem Mutterlande und den fernen Ansiedelungen anknüpfte; und so wird es auch mit den deutschen Ansiedelungen jenseit des Meeres sein. Die Deutschen werden in die fernsten Gegenden der Erde die Erinnerung mit sich nehmen an ihre Heimath und an die Wiedergeburt ihres Volkes im Jahre 1848, an die erste segenbringende Frucht, die deutschen Grundrechte; sie werden mit sich nehmen ihre Muttersprache, und die Sprache ist das geistigste Band, das Menschen an Menschen knüpft. Fortan werden wir ja auch nicht mehr die Schmach zu erdulden haben, daß man in allen Welttheilen nur ein einziges Volk überall zu verachten und mißhandeln wagte, weil kein Rächer da war gegen die Unbill. Eine deutsche Kriegsflagge, wie sie das deutsche Volk fordert, wird jedem Frevler Achtung gebieten vor deutschem Namen und deutschem Eigenthum.

Artikel II.

§. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. [Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.] Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. [Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.]

Das Gesetz, welches der Ausdruck des sittlichen Willens eines ganzen Volkes ist, vertritt Gottes Stelle auf Erden. Wie nun aber vor dem allwaltenden Gotte kein Ansehen der Person gilt: so soll auch vor dem Gesetze kein Unterschied sein, Jemand reich oder arm, vornehm oder gering ist, ob er

Digitized by Google

wohnt in einem Palaste mit vergoldeter Decke, oder in einer Strohhütte; sie sind allesammt Menschen und Bürger und über sie waltet das Gesetz. Das Gesetz zieht den zur Rechenschaft, der ihm zuwider handelt, es schützt den Schwachen und beugt den Starken. — Darum ist auch der Adel als Stand mit seinen Vorrechten abgeschafft. Bei fast allen Völkern finden wir Adelige, d. h. Menschen, die blos durch ihren Ursprung von adeligen Eltern Vorrechte vor andern Menschen hatten. Woher dieser Adel gekommen ist? Die Entstehung desselben ist nicht immer lobenswerth, denn viele schreiben ihren Adel her von der Zeit des Faustrechtes, oder lieber von der Zeit des Faustunrechtes, von jener traurigen Zeit, wo Gesetz und Recht nicht galten, wo der Stärkere den Schwächeren ungestraft niederwarf und ihn sich dienstbar machte. Ein anderer Theil der Adligen schreibt seinen Adel her von den Diensten, welche ihre Voreltern nicht dem Volke, sondern leider oft den Fürsten gegen das Volk geleistet haben. Die Fürsten waren dann erkenntlich und gaben solchen Menschen Vorrechte vor ihren Mitmenschen. Noch andere haben ihren Adel erworben durch Kauf, noch andere durch unwürdige Dienste andrer Art, aber wenige sind, die ihn erworben haben durch wahrhaftes Verdienst um das Volk. Aber selbst, wenn auch alle Adlige ihren bisherigen Stand erworben hätten durch wirkliches Verdienst um das Wohl des Volkes, so wäre es doch nicht recht, daß das Verdienst des Vaters sich übererbt auf das Kind, das durch sich vielleicht aller Verdienste unwürdig ist. Wir wissen es wohl, daß nicht alle Menschen einander gleich sind, und daß Gott dem Einen und dem Andern gar verschiedene Gaben zugetheilt hat; aber wir halten es für billig, daß Jeder erst durch den rechten Gebrauch dieser Gaben sich ein Verdienst erwirbt, und wer das thut, den wollen wir ehren, sei er in einer Hütte oder in einem Palaste geboren. Ist er aber in einem Palaste geboren, dann glauben wir, hat nicht er mehr Anforderungen an seine Mitmenschen zu stellen, sondern seine Mitmenschen an ihn, wie es denn ja heißt: Wem viel gege-

Digitized by Google

ben ist, von dem wird man viel fordern. Dem Reichen, dem Vornehmen ist aber darum mehr gegeben, weil er mehr Gelegenheit haben kann, seine Kinder auszubilden. Denn, wenn auch alle Schulen frei sind, so kann die Schule doch nicht Alles thun. Die geistige Bildung und Anregung, die der Umgang mit gebildeten Leuten im Hause verschafft, hat ihren großen Werth und wird immer ein Vorzug der Begüterten sein.

Darum also, weil jeder Mensch durch sich selbst zeigen muß, was er werth ist, muß aller ererbter Adel mit allen seinen Vorrechten abgeschafft werden. Unsere Vertreter haben nur noch den Namen nicht abgeschafft, denn die Mehrzahl von ihnen hat gedacht, daß da, wo einmal das Wesen aufgehoben sei, wie es in den Vorrechten bestand, auch bald der Schein schwinden würde, der in dem leeren Namen, besonders in den drei Buchstaben von besteht. Sie dachten, dies Spielwerk könne man denen, die ihre Freude daran haben, noch lassen. Mancher hätte wohl lieber gesehen, daß man den Adel mit Stumpf und Stiel vernichtete, aber jene Meinung hat auch Etwas für sich; denn die Menschen, wie sie nun einmal sind, kleben an äußerlichen Dingen und fügen sich oft gern darein, daß ihnen das Wesen genommen ist, wenn sie nur den Schein behalten.

Die segensreichen Wirkungen, welcher dieser ganze Paragraph mit sich bringt, kann man noch nicht alle im Voraus berechnen. Wir wollen nur z. B. bemerken, daß bis jetzt in der Landesvertretung einzelner deutschen Staaten die sogenannten mediatisirten Herrn, d. h. Herren vom höchsten Adel, die in der Mitte standen zwischen Volk und Fürst, Sitz und Stimme hatten, ohne durch das Vertrauen des Volkes dazu berufen worden zu sein. Diese konnten durch ihre Stimme manchmal segensreiche Vorschläge zur Verbesserung des Ganzen zurückdrängen, weil diese ihnen Schaden thaten. Das kann nun nicht mehr Statt finden. Sie haben als deutsche Staatsbürger ihr Wahlrecht, so gut wie jeder andere auch, aber auch nicht mehr. — Sie werden dann auch wohl bald so klug sein

Digitized by Google

und ihren Namen und Titel wie Reichsgraf, Reichsfürst ꝛc. ablegen, da ja unsre Vertreter alle Titel überhaupt, die nichts bedeuten, abschaffen wollen. Es ist leider kein Volk der Welt, das so viel auf unnütze, leere Titel gehalten hat, als das deutsche Volk. Darüber haben uns die Franzosen, die darin viel praktischer sind als wir, gar oft verlacht. Wenn Jemand ein öffentliches Amt hat, so muß man ihm zur Unterscheidung von andern seines Namens den Titel seines Amts beilegen; wenn aber das Amt aufhört, so muß auch der Titel aufhören; und in Zukunft werden wohl wenige einen solchen Titel dann später noch fortführen. Lächerlich aber ist, wenn Jemand den Titel eines Amtes hat, das gar nicht in der Welt ist. So hatte man Geheimräthe, die Nichts zu rathen haben; namentlich hatte man eine entsetzliche Zahl Hofräthe in allen deutschen Ländern. Das war aber der lächerlichste Titel von allen, weil die Höfe bekanntlich niemals guten Rath annehmen.

Ein ähnliches leeres Schaugepränge, wie mit den Titeln, ist auch mit den Orden getrieben worden. Wenn diese Abzeichen immer wegen eines wirklichen Verdienstes um den Staat und um das Volk gegeben wären, so könnte man sie beibehalten, denn es ist nichts Gefährliches darin; obwohl es uns bedünken will, daß der brave Mann sein Verdienst nicht auf dem Rocke, sondern einige Zoll tiefer unter demselben tragen sollte. Was soll man aber sagen, wenn solche Orden nicht dem Tüchtigsten, Bravsten gegeben wurden, sondern dem Adjutanten etwa, der die Anzeige von der Verlobung einer fürstlichen Person, oder der Geburt eines fürstlichen Kindes an die Hofhaltung eines andern Fürsten brachte? Was soll man gar sagen, wenn man neugeborne Kinder in der Wiege mit solchen Abzeichen schmückte, ehe sie noch lallen konnten? Oder wenn noch in unsern Tagen solche Orden blutbefleckten Menschen gegeben wurden, deren Namen das ganze deutsche Volk nur mit Abscheu nennen kann? Wir halten dafür, daß unter solchen Umständen ein Orden überall keine würdige Belohnung für eine ehrenwerthe That eines Mannes sei, und daß sie lieber

Digitized by Google

alle ganz abgeschafft werden müssen. Die Versammlung unsrer Vertreter hat auch hier gedacht, daß sie diese Spielerei bestehen lassen könne, wenn man ihr nur die Macht zu schaden wegnähme. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß schon Mancher um eines Ordens willen, den er von einem fremden Fürsten erhielt, seinem eignen Vaterlande zu Gunsten jenes Fürsten irgend einen Schaden zufügte; darum sagen unsre Vertreter: Kein Staatsbürger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. — Wir müssen überall den Grundsatz festhalten, daß der Staat das wahre Verdienst seiner Bürger anerkennen und allen auf gleiche Weise dafür erkenntlich sein soll. Das fordert die Gerechtigkeit gegen seine Bürger, aber dasselbe fordert auch die Gerechtigkeit, die er gegen sich selbst üben muß. Der Staat muß nämlich suchen, überall die besten Köpfe in seinen Dienst zu ziehen. Dies wird aber der Regierung darum leicht sein, weil der natürliche Ehrtrieb des Menschen ihn antreibt, im Dienste des Staates sich selbst Ehre und Ansehen zu erwerben. Bis jetzt sind dem eigentlichen Staatsdienste gar manche hochbegabte Menschen verlustig gegangen, weil es oft weniger auf Tüchtigkeit, als auf Geld, Empfehlung, Familienverbindung, Vetterschaft und ähnliche Verhältnisse ankam, wenn man zu Staatsämtern gelangen wollte. Dadurch hat der Staat sich selbst den meisten Schaden gethan. Indem dies unsre Vertreter wohl erkannten, haben sie festgesetzt, daß die öffentlichen Aemter für alle Befähigten gleich zugänglich sein sollten und dadurch versteht sich von selbst, daß die mehr als gewöhnlich Befähigten die Mittelmäßigen bald verdrängen werden.

Aus dergleichen Berechtigung Aller folgt aber endlich noch ein heiliges und wichtiges Recht, nämlich das Recht der allgemeinen Wehrpflicht. Bei unsern Urvätern war jeder freie Mann nicht verpflichtet, sondern berechtigt, sein Haus und seinen Heerd zu vertheidigen und in Zeit der Noth und Gefahr wurden Alle aufgeboten. Das nannte man den Heerbann. Das kam allmälig ab; nur die Städte bewahrten lange

Digitized by Google

den muthigen Sinn, und zur Zeit des Faustrechts haben die übermüthigen Adligen gar oft den schweren Arm der Bürger gefühlt. Nach und nach aber wurde es Sitte, daß man die Krieger für Geld kaufte, das heißt, man hatte Söldlinge, die nicht kämpften für Haus und Hof, für Weib und Kind, sondern um schnöden Sold und elendes Blutgeld. Als man aber einsah, daß diese Werbungen zu viel Geld kosteten, so machten die Fürsten Soldaten aus einem Theile der Landeskinder, denn das kam ihnen billiger. Diejenigen, welche Geld hatten zu bezahlen, die kauften andere für sich, daß sie Waffendienst thun sollten. So war es den Fürsten möglich, die Soldaten, wie man die Krieger nannte, zu verwenden als ihr Eigenthum, sie zu verkaufen wie Sklaven, und mit ihnen zu handeln, wie vor 80 Jahren Tausende unsrer Landsleute an die Engländer verkauft wurden und fern von ihrer Heimat für eine unrechtmäßige Sache gegen die Freiheit der Nord-Amerikaner ihr Blut vergießen mußten. So war es auch möglich, daß noch in unsrer Zeit die Söhne unseres Volkes mißbraucht wurden gegen ihre Brüder, um die, welche ihre Menschenrechte forderten, niederzuschlachten. Die Zeit muß jetzt vorbei sein. Der Krieg ist ein entsetzliches Uebel, ein Kind der Hölle; aber, wenn er sein muß, so ist ein Mensch so viel werth, als der andere, so muß er nicht geführt werden mit den Söhnen armer Leute, sondern die wehrhaften Männer des ganzen Volkes müssen in die Waffen treten. Ja, sagt wohl Mancher, durch die Waffenübung mehrer Jahre wird die Laufbahn eines Menschen ganz zerrissen, dem ist aber gar nicht so. Wenn unsre waffenfähige Jugend von früh an militärisch erzogen wird, so ist es leicht, die jungen Männer in sehr kurzer Zeit waffenfähig ins Feld zu stellen. Durch die Uebung unserer Jugend in den Waffen erlangen wir wieder das, was die edelsten Männer unsers Volkes von jeher erstrebt haben: eine allgemeine Volksbewaffnung. Eine solche aber verbürgt uns auch, daß niemals mehr ein Krieg um erbärmliche Nichtigkeiten, um persönliche Beleidigungen der

Digitized by Google

Fürsten geführt werden wird, noch mehr, eine Volksbewaffnung macht alle Eroberungskriege so gut wie unmöglich. Ein Krieg wird dann nur entbrennen um wahrhaft heilige Angelegenheiten der Völker; wenn aber diese Nothwendigkeit eintritt, dann muß auch, freilich zunächst die Jugend, dann aber auch das ganze Volk für sein Recht auf den Kampfplatz treten. Damit aber die Jugend erkenne, welch' ein wichtiges Recht es ist, für das Vaterland die Waffen zu tragen, muß der Tag, an welchem sie dies Recht erlangt, ein heiliger Festtag der bürgerlichen Weihe sein. Wie man vor alten Zeiten die Ritter weihte an dem Tage, wo sie den Ritterschlag empfingen: so müssen auch jetzt unsre Jünglinge geweihet werden, aber nicht wenige und ausgesuchte, sondern alle; es sei denn, daß sie sich des Rechts der Waffen unwürdig gemacht hätten. Wie man hört, soll sich auch schon der Kriegsminister des deutschen Reichs Peucker mit einem solchen Plane beschäftigen, daß die ganze deutsche Jugend auf dem Lande, wie in der Stadt, wehrhaft erzogen werde.

Artikel III.

§. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen, oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Digitized by Google

Im Falle einer wiederrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zu Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

[Die für das Heer und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besondern Gesetzen vorbehalten.]

Dieser §. bezweckt die Sicherstellung der Person, namentlich gegen die Willkür der Polizeigewalt. In der Zeit vor 1848 hat diese oftmals Menschen verhaftet mit geringem oder auch nichtigem Grunde, und zwar so, daß die Verhafteten nicht einmal erfuhren, weshalb man sie einsperrte, und nun in qualvoller Ungewißheit sich marterten und fragten: Warum und wozu bin ich hier? Es war bis jetzt nur ein Land in Europa, in welchem man die persönliche Freiheit des Bürgers achtete und schützte, wo die Polizei Keinen anders verhaften durfte, als auf ausdrücklichen mit Gründen versehenen Befehl des Richters. Das war England und dies Gesetz hieß die Habeas-Corpus-Acte nach ihren Anfangsworten, d. h. auf Deutsch ungefähr: du sollst dein Leben sicher haben. Auch da ist die Ausnahme gemacht, wenn Jemand auf frischer That ergriffen wird, so bedarf es keines mit Gründen versehenen Befehls, wie es sich ja eigentlich von selbst versteht und nur um der Deutlichkeit willen gesagt ist.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß die Polizeibehörde Jemanden, der ihr dringend verdächtig ist, in Verwahrung nimmt, oder vielleicht auch Jemanden, dessen Leben und Sicherheit von den Leidenschaften Anderer bedroht wird, beschützen will. In diesen Fällen muß sie die Leute im Laufe des nächsten Tages entweder dem ordentlichen Richter überlassen oder frei geben. Wir sehen, wie überall die zum Wohle des Ganzen für Ruhe, Ordnung, Reinlichkeit, Gesundheit ꝛc. unentbehrliche Polizei auf das gerechte Maß gebracht ist, daß sie nicht willkürlich handeln soll.

Der Richter kann den Angeklagten gegen Bürgschaft ent-

Digitized by Google

lassen. Wenn der Angeklagte ein Bürger ist, der sein Geschäft oder sein Gewerbe betreibt, so wäre es ungerecht, ihn seiner Familie zu entziehen, für deren Ernährung er zu sorgen hat; vorausgesetzt, daß man durch eine Bürgschaft seiner sicher ist. Bis jetzt war die Entfernung eines Mannes aus seinem Geschäfte, die daraus hervorgehende Stockung des Erwerbes, die Verarmung der Familie eine Strafe, die gar nicht mitgerechnet wurde. Namentlich war dies zu beklagen, wenn Jemand nach langer Haft für unschuldig erklärt wurde, und dann doch die Strafe erleiden mußte, seine Familie verarmt, in Noth und Elend wieder zu finden. Es giebt aber auch Fälle, in denen man den Gefangenen nicht freilassen darf; denn einen muthmaßlichen Mörder z. B. wird Niemand freilassen wollen. — Aber Alles dieses genügt noch nicht zum Schutze der persönlichen Freiheit. Denn es ist nun noch der Fall denkbar, daß Jemand selbst von der richterlichen Behörde widerrechtlich gefangen genommen, oder länger als nöthig gefangen gehalten wird. Es ist leider mitunter vorgekommen, daß Jemand nicht aus bösem Willen des Richters, sondern aus bloßer Nachlässigkeit desselben über seine Zeit hinaus gefangen blieb. Darum heißt es weiter in §. 8. der Grundrechte: Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Das ist ein starker Hemmschuh für die Beamten, welche bis jetzt so oft willkürlich über die Freiheit ihrer Mitmenschen verfügten, ohne daß sie Rechenschaft abzulegen hatten.

Es versteht sich nun aber von selbst, daß alle diese Bestimmungen nur auf das bürgerliche Leben ihre volle Anwendung haben, und nicht auf das Heer und Seewesen. In diesem ist der Gehorsam unbedingt nothwendiges Erforderniß für die Ordnung, und darum muß hier Manches abgeändert werden, jedoch so, daß auch diesem Wehrstande, d. h. dem Bürger, so lange er im Wehrstande ist, die Wohlthaten dieses Gesetzes zu Gute kommen. Wenn auch im Dienste kein Wider-

Digitized by Google

spruch geduldet werden darf, so muß doch nachher jeder Bürger das Recht haben, sich über die etwaige Unbill zu beklagen.

§. 9. [Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafe des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.]

Es gibt manche Leute, die meinen: man müsse festhalten an dem Worte des alten Testamentes: Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Aber ein solches Wort paßt nur für wilde und rohe Zustände, wie sie damals waren und nicht für unsere Zeit, und es stehen im alten Testament noch gar manche andere Vorschriften, die auch der gläubigste Christ für unsere Zeit und unsere Verhältnisse nicht mehr passend findet. Wir haben schon bei dem §. 5. darüber gesprochen, daß der Zweck der Strafe die Besserung sei. Wie soll sich aber Jemand bessern, dem man die Möglichkeit nimmt, sich zu bessern, dem man das Leben nimmt? Die Todesstrafe ist nicht eine Strafe, sondern sie ist eine Rache und diese ist des Menschen unwürdig. Kein Mensch aber ist so verderbt, daß er sich nicht bessern könne; denn in die Brust eines jeden Menschen ist ein göttlicher Funke gelegt, der wohl erstickt, aber niemals ausgelöscht werden kann. Gott hat den Menschen sich zum Bilde geschaffen, heißt es schon im alten Testamente; dieses Bild Gottes in sich kann der Mensch verzerren und verdunkeln, aber auslöschen kann er es nicht.

Wenn es aber nicht immer gelungen ist, sittlich verwahrloste Menschen wieder zu bessern, so liegt die Schuld wohl daran, daß man noch nicht immer so weit gekommen ist, die rechten Mittel zu wählen. Da berufen sich wohl Leute auf ihre Erfahrung und sagen, daß ihnen mancher verstockte Böswicht vorgekommen wäre, den man nicht mehr bessern konnte. Aber wir antworten: Habt Ihr denn auch wohl die rechten Mittel angewandt? Hat nicht vielleicht sogar das Verfahren

Digitized by Google

das Ihr einschluget, um sie zu bessern, nur dazu gedient, sie noch verstockter zu machen? Der gute Wille allein reicht da nicht aus. Wir halten fest am Glauben, daß das Göttliche im Menschen unaustilgbar ist, und daß kein Mensch so verderbt ist, der nicht gebessert werden könne, und darum begrüßen wir mit Jubel die Abschaffung der Todesstrafe, welche dem Menschen die Gelegenheit nimmt, sich hier auf Erden zu bessern. — Da wir Menschen nicht unfehlbar sind, läßt sich sogar auch bei der besten Rechtspflege denken, daß Jemand, gegen den der Schein in allen Umständen sprach, ungerecht hingerichtet wurde. In solchem Falle kann der Staat Vieles wieder gut machen, nur nicht den Tod. — Eben so sehr verfehlten ihren Zweck die andern Strafen, welche man oft angewendet hat: der Pranger, die Brandmarkung, die körperliche Züchtigung. Diese fürchterlichen Strafen sollten die Menschen von dem Vergehen abschrecken, aber das ist nicht der rechte Weg; nicht die Furcht soll die Menschen regieren, sondern die Liebe und die Bildung und die Gesittung.

Das ist es, worauf wir nachher kommen wollen, die meisten Verbrecher sind es geworden durch Rohheit und Unwissenheit, darum muß man streben, eine bessere Grundlage in die Menschen zu bringen. Man muß die Menschen nicht vom Bösen abschrecken, sondern sie zum Guten anleiten. — Ueberlegen wir aber weiter: Wenn ein verwahrloseter Mensch, dessen sich nie Jemand mit Liebe und Milde und Freundlichkeit angenommen hatte, sich im Drange einer günstigen Gelegenheit zum Diebstahle verleiten ließ: was wurde da aus ihm? — Man stellte ihn an den Pranger und ertödtete so in ihm alles Gefühl für Ehre und Schande, da dies doch oft das einzige Mittel war, ihn zum Bessern zu leiten. Man brandmarkte ihn und stieß ihn dadurch aus von der menschlichen Gesellschaft; muß man sich da wundern, daß ein Gebrandmarkter der menschlichen Gesellschaft den Krieg erklärte? O wahrlich, glaubet es doch nur, wenn die Menschen nicht schlecht waren, sie Strafen machten sie schlecht. Dem Gebrandmarkten wurde

Digitized by Google

niemals wieder eine Hand der Liebe und Freundschaft gereicht; man mied ihn, man floh ihn, wie einen Verpesteten; konnte ein solcher Mensch sich bessern? Mußte nicht seine Brust erfüllt werden vom Grimme gegen seine Mitmenschen, von Haß und Zorn gegen alle gesellige Ordnung? Möchten doch die Menschen, denen in ihrem Ueberfluß an Gütern das Leben immer nur die schöne, warme Seite gezeigt hat, sich im Geiste versetzen in das Leben eines Verbrechers, der ausgestoßen, ausgeschieden ist von aller Liebe und Freundschaft! Gewiß, dann hätte man längst auf andere Strafen gedacht, die besser zum Zwecke führen, die den Menschen wirklich bessern, anstatt ihn zu verschlechtern! Man sollte den Uebelthäter, der seiner Strafe sich hat unterwerfen müssen, sittlich zu bessern suchen; man sollte ihm Gelegenheit geben, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden. Dann würden manche ihre Mitmenschen segnen, wenn sie jetzt ihnen fluchen. Vor allen Dingen aber muß man das Ehrgefühl der Menschen anregen, sie wieder zu Bürgern machen, wenn sie hinreichende Beweise ihrer Besserung abgelegt haben. Aber am wenigsten muß man sie mit dem Fluche belasten, den das Brandmal ihnen auferlegt, den sie bis an das Grab durch ihr Leben mitzuschleppen haben, als die stäte Mahnung an das, was längst vergangen ist. Mit der Belebung des Ehrgefühls eines freien Bürgers verträgt sich aber auch nicht die körperliche Züchtigung. Auch sie schändet und entehrt den Menschen und schänden und entehren soll man den Menschen nicht, der nach Gottes Bilde geschaffen ist.

Von diesem Gesetze haben unsere Vertreter eine Ausnahme gemacht für den Krieg und für Meuterei im Seewesen. Und mit Recht; denn ein solches Gesetz kann nur gelten für wohlgeordnete bürgerliche Zustände. Der Krieg aber ist die Aufhebung aller bürglichen Ordnung. Er ist eine des Menschen unwürdige Barbarei, es ist ein entsetzlicher Gedanke, daß Menschen darauf ausgehen, sich gegenseitig zu erschlagen oder zu verstümmeln, wie wilde Thiere. Aber, wie es scheint, werden

Digitized by Google

die Menschen noch lange nicht dahin kommen, den Krieg in dieser scheußlichen Gestalt anzusehen; er wird noch oft wiederkehren und die Brandfackel schleudern in die friedlichen Hütten. In solchen Fällen kann die gewöhnliche Ordnung der Dinge nicht mehr gelten; es gilt nur noch das Gesetz der Nothwehr. Wenn ein Verräther das Leben von Tausenden seiner Mitmenschen in Gefahr bringt, so hat man keine Zeit an seine Besserung zu denken; man muß sich sicher stellen von ihm, man muß ihn tödten. Noch drohender ist die Gefahr der Meuterei auf der Flotte. Wenn mitten auf der weiten unendlichen Wasserwüste die Bande des Gehorsames gelöst sind, so bleibt kein anderes Mittel, als unnachsichtige Strenge — der Tod für den Aufrührer.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

2) Im Fall der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten.

[3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.]

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Dieser § ist im Wesentlichen nichts Anderes, als die weitere Ausführung des §. 8. Denn an die Person des Deutschen schließt sich sein Haus, die Wohnstätte seiner Familie. Das ist ein so herrliches Zeichen der inneren Kraft und Sittlichkeit des deutschen Volksstammes, daß keiner, so wie er die Heiligkeit des Familienbandes geehrt hat, daß kein Volksstamm, wie der deutsche, von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß die Familie die feste, unerschütterliche Grundlage und Bedin-

Digitized by Google

gung alles menschlichen Zusammenlebens ist. Darum ist unserm deutschen Gesetze nächst der Person des Deutschen Nichts so heilig, so unverletzlich, als die Familie. Die Wohnstätte, der Tempel der Familie aber ist das Haus. Darum kann das Gesetz nicht dulden, daß Jemand in roher Willkür in das Familienheiligthum dringe und die Ruhe der Familie störe. Die Polizei darf nicht nach eigenem beliebigen Ermessen in das Haus dringen; sie darf es freilich, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, aber auch dann nur auf Befehl des Richters. Selbst der Richter aber soll nicht Haussuchung halten, weil es ihm so beliebt, sondern er muß seine Gründe darlegen und zwar schriftlich, damit sie geprüft werden können. Ein anderer Fall ist die Verfolgung auf frischer That, wenn klar und offenkundig aus einem Hause heraus eine Missethat geschehen ist, oder ein Verbrecher vor Aller Augen sich hinein geflüchtet hat, da darf das Haus durchsucht werden, aber nicht von Jedem, der Lust hat, sondern von dem Beamten, der gesetzlich dazu berechtigt ist. — Ferner werden unter Nr. 3 noch andere Fälle berührt, über die jedoch erst ein späteres Gesetz das Nähere bestimmen soll.

Unser §. sagt ferner: eine Haussuchung solle mit Zuziehung der Hausgenossen geschehen; jedoch nur, wenn thunlich, wenn es möglich ist; denn es kann ja Fälle geben, wo alle Mitglieder des Hauses abwesend sind, vielleicht auch sich geflüchtet haben, weil sie Mitschuldige an einem Verbrechen waren. In solchem Falle darf der Ausführung des Gesetzes kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Damit aber auch sonst die Freiheit, welche dieser §. uns verleiht, unter keinem Vorwande sich in Widersetzlichkeit gegen die bürgerliche Ordnung verkehre, ist der letzte Satz hinzugefügt worden: Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten. Sonst könnte jeder Verbrecher thöricht genug sein zu glauben, daß er dem strafenden Arme der Gerechtigkeit entzogen wäre, wenn nur die vier Wände seines Hauses ihn beschützten. So kann es nicht sein. Heilig ist

Digitized by Google

die Familie, heilig und unverletzlich ihre Wohnstätte, aber über Alles heilig ist die Majestät des Gesetzes, der höchste Wille des ganzen Volkes.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Auch dieser Paragraph hat zum Zwecke den Schutz der persönlichen Freiheit. Es ist eine herrliche Gabe des Menschen, seinen Gedanken, dem innersten Eigenthum seiner Seele durch die Schrift Bestand und Dauer verleihen zu können. Diese niedergeschriebenen Gedanken, mögen sie betreffen was sie wollen, stehen dem Menschen näher als irgend sonst etwas Lebloses, das ihm angehört; ich möchte fast sagen, unsere Papiere seien ein Theil unsers Ich, sie gehören mit zu unsrer Person. Darum fühlen wir uns verletzt, wenn ein Unbefugter sich in unsere persönliche Rechte und unsere Geheimnisse drängt und unser Gesetz kann das nicht dulden. Früher sind manchmal Fälle vorgekommen, daß man Menschen, die gar nicht angeklagt waren, ruhigen Bürgern auf einmal Papiere und Briefe wegnahm, um ihr Thun und Treiben zu durchschauen. Das war das böse Gewissen der Regierungen vor dem Märzmonat 1848; und dieses böse Gewissen ließ sie überall Feinde sehen, da doch der schlimmste Feind in ihnen selbst wohnte: das war das Mißtrauen, die Unredlichkeit, die Unwahrheit, die Niemandem traut, weil sie weiß, daß man ihr nicht trauen darf. Dieses Mißtrauen, diese Unwahrheit achtete kein Geheimniß; sie wollte Verschwörungen finden, als wenn in unserer Zeit jemals eine Verschwörung einiger Menschen wirkliche Gefahr bereiten könnte: sie dachte aber nicht daran, daß der im Herzen gährende Unwille eines ganzen Volkes über die Vorenthaltung unserer Menschen- und Bürgerrechte tausendmal mächtiger ist, als eine papierne Verschwörung. Es ist lächerlich, wenn man behaupten hört, durch Briefe und beschriebene Blätter

Digitized by Google

und was dergleichen mehr ist, könne eine Staatsumwälzung, eine Revolution hervorgebracht werden; wenn das Pulver fehlt, so mag man noch so vielen Schwefelfaden und Zündschwamm häufen, eine Explosion wird nicht hervorgebracht. Darum kann man niemals auch nur mit einigem Scheine des Rechts auf die Geheimnisse der Menschen Beschlag legen, wenn nicht eine bestimmte Anklage vorliegt und auf richterlichen Befehl eingeschritten werden muß. Aber auch hier haben unsre Gesetzgeber dem Uebermaße und der Willkür vorgebeugt; auch in diesem Falle muß ein schriftlicher Befehl gegeben und mit Gründen versehen werden, damit er geprüft werden könne.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

[Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.]

Die Unterredung im verschlossenen Stübchen kann man nicht belauschen; nun denke man sich, es erbricht Jemand die Briefe und stiehlt sich so in das Geheimniß ander Menschen. Man nennt den Lauscher, den Horcher mit den schlimmsten Namen; aber man bedenke, den Horcher, den Lauscher kann man sich fern halten, gegen ihn kann man sich vertheidigen; gegen den, der die Briefe erbricht kann man es nicht. Hier muß man Vertrauen haben; sobald man den Brief der Post übergeben hat, muß man sich ruhig darein ergeben was daraus wird. Welchen Namen soll man nun dem geben der das arglose Vertrauen mißbraucht? Doch es giebt Menschen, welche meinen, die Politik wolle es so. Das ist ja eben das Entsetzliche, daß die Gewalthaber solcher Mittel bedürfen oder zu bedürfen glauben, um den Zustand der Dinge zu erhalten, wie er ist! Hätte man etwas mehr Ehrlichkeit in die Politik, oder wenn wir es lieber mit dem rechten Namen nennen, in die Fürstendiplomatie und Betrügerei gebracht, so wäre sie nicht in dem Maße mit dem Fluche der Völker beladen wie sie es jetzt ist. Aber die Sache steht so. Nichts ist so abscheulich, so voll Luges und Truges, das man nicht der Diplomatie zutrauen könnte. Ehrlichkeit

Digitized by Google

und Rechtlichkeit sind nur Tugenden für den Bürger und Bauersmann, über welche die feinen Staatsmänner, die Guizot und Metternich vornehm die Achseln zucken, im großen Staatsleben können solche Tugenden nicht gelten. Und warum denn nicht? Weil ihr Zweck nicht redlich war und ist, so können es auch die Mittel nicht sein. Wer das im vollen Maße erkennen will, der muß die Geschichte des 18ten Jahrhunderts lesen, wie sie mit wackerer Gesinnung und unermüdlichem Fleiße der brave alte Schlosser geschrieben hat, der den Schurken einen Schurken und den Buben einen Buben nennt, mag er eine Krone, oder eine Bischofsmütze, oder eine Blouse tragen.

Daß nun auch hier Beschränkungen nothwendig sind, versteht sich von selbst. Bei dem Verbrecher, der die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr bringt, versteht es sich von selbst, daß man den weiteren Verzweigungen eines Verbrechens nachforscht. Der Krieg macht auch hier wieder eine Ausnahme, weil diese Verletzung aller bürgerlichen friedlichen Verhältnisse nicht mehr das Gesetz des Friedens zuläßt, sondern das der Nothwehr. — Aber auch in solchen Fällen darf darum doch noch nicht willkürlich verfahren werden: der Gesetzgebung steht es zu, das Nähere festzustellen.

Artikel IV.

§. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestallungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote, oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. [Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.]

[Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.]

Digitized by Google

Gott hat uns die Sprache gegeben, daß wir unsere Gedanken und Gefühle offenbaren sollen. Aber die Sprache des Mundes für das Ohr konnte den Menschen noch nicht genügen; sie erfanden noch eine Sprache für das Auge und das war die Schrift. Noch höher stieg die Fähigkeit, anderen Menschen seine Gedanken mitzutheilen, durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, indem Guttenberg auf den Gedanken kam, feststehende Buchstaben vielmals abzudrucken. Wie einfach, und doch, wie unendlich groß war das! Dadurch erst ist es möglich geworden, den Gedanken eines Menschen zum Gedanken vieler Tausende zu machen und es ist dies ein unsterbliches Verdienst des deutschen Mannes Guttenberg und mehr werth, als hunderte von Siegen mit ihren Strömen vergossenen Menschenblutes. Aber diese Erfindung gefiel denen nicht, welche ihren Vortheil davon haben, daß die Menschen nicht zum Nachdenken erweckt werden, sondern dumm und stumpf den Thieren ähnlich dahinleben. Ein böser Pabst, ein solcher Mensch an Gesinnung und Wandel, wie die Geschichte der Menschheit Gott sei Dank wenige aufzuweisen hat, Alexander VI. erfand die Zensur, die nur eines solchen Menschen würdig war. Das ist jene fluchwürdige Einrichtung, daß das Geschriebene, was gedruckt werden sollte, erst einem von der Regierung bestellten Manne, dem Zensor vorgelegt werden mußte, der es nach seinem Belieben durchstreichen oder stehen lassen konnte. Von diesem Zensor konnte man sich nicht an einen Richter wenden, denn der Zensor war Kläger und Richter in einer Person und kein anderer über ihm. Darum war das eine Art geistigen Todschlags. Aber dieser Todschlag wurde begierig von allen andern lichtscheuen Regierungen nachgemacht, die nun ein bequemes Mittel hatten, Alles was ihnen nicht genehm war, auf eine leichte Weise für immer zu vernichten. Dabei wüthete die Zensur wie der Wolf im Schafskleide; denn bekanntlich verstanden es die Bösewichter aller Art und namentlich auch die Bösewichter in den Regierungen, ihren fluchwürdigen Beginnen durch schöne Worte den Schein des Eifers um Religion

Digitized by Google

und Tugend zu geben. Man sagte, die Zensur verbiete Nichts, als was der Religion und der Sittlichkeit und der Ruhe gefährlich sei; aber hunderte von Büchern voll der gröbsten, wie der feinsten Unsittlichkeit verschonte die Zensur; dagegen mordete sie ungestraft im Finstern Alles, was feurige Begeisterung für das Wohl der Menschen eingegeben hatte. Von dem allmächtigen Nein! des Zensors wurden die wissenschaftlichen Untersuchungen langer Jahre, wie die feurige Begeisterung des Augenblicks vernichtet, bis man zuletzt Werke von 20 Bogen, also 320 Seiten nach gewöhnlichem Octavmaße freigab, weil man dachte: So starke Bücher kommen doch nicht unter das Volk. Was half es, daß man in zahllosen Reden und Schriften auf die Nothwendigkeit dieses ersten aller Menschenrechte, auf die Freiheit zu reden und zu schreiben, hinwies? Was half es, daß man in allen Ständeversammlungen dies Recht forderte? Die deutschen Regierungen steckten sich hinter den Bundestag und da war Metternich Herr, und Metternich wollte keine Wahrheit, sondern die Lüge. Aber der Morgen des Völkerfrühlings brach an und in wenigen Stunden zerschmolz das Eis der Lüge und der Heuchelei. Die Preßfreiheit war das erste unserer Rechte, das uns wieder gegeben wurde, und sie streute alsbald ihre Segnungen aus. Das wirksamste Mittel der Preßfreiheit sind die Zeitungen und Tagesblätter, die uns täglich ja stündlich in Verbindung setzen mit unserm ganzen Vaterlande, mit unsern Vertretern und mit dem, was sie reden und thun im Auftrage des deutschen Volkes und für das deutsche Volk. Kaum ist ein Jahr verflossen, seitdem wir diese Himmelsgabe unverkürzt genießen, und welche Segnungen hat sie uns gebracht! Eine Fülle von Gedanken ist verbreitet durch die Menschheit, die Wissenschaften und ihre Ergebnisse brechen sich Bahn in die niedrigsten Hütten. Es waren so viele unserer Brüder, deren Leben von dem der Thiere wenig verschieden war, sie lernen jetzt sich zu erkennen als gleichberechtigte Glieder im großen Bunde des Volkes, sie lernen Menschen zu sein, ihrer Rechte und ihrer Pflichten sich bewußt.

Digitized by Google

Dieser Segen wird immer reicher und reicher auf uns niederströmen und eine schönere Zeit für uns wird erblühen, als die trostlose Vergangenheit.

Darum haben denn unsere Vertreter festgesetzt, daß die Preßfreiheit niemals beschränkt werden darf. Die Geistesmörderin, die Zensur, darf niemals wieder eingeführt werden. Man soll die Preßfreiheit nicht einigen dadurch, daß man die Herausgabe eines Blattes an eine Konzession, eine Erlaubniß knüpft, die wieder zurückgenommen werden könnte; man soll von dem Herausgeber eines Blattes keine Sicherheitsstellung irgend einer Art verlangen, durch die man ja alle Nichtbegüterten ausschließen würde; die Regierung soll kein Blatt mit einer Staatsauflage beschweren, die es dann vielleicht nicht tragen könnte, so daß es eingehen müßte; die Zahl oder der Absatz der Buchdruckereien und der Buchhandel soll nicht beschränkt werden; es soll der Post niemals verboten werden, irgend eine Zeitung zu verschicken. Man hat nur diese Hindernisse genannt, welche der freien Presse in den Weg gelegt werden könnten; aber die Selbstsucht und die Lüge ist erfinderisch und man mußte auch dafür Sorge tragen, wenn etwa Jemand noch ein anderes Mittel zur Unterdrückung der Presse ausfindig machen würde. Darum hat man noch hinzugesetzt: die Preßfreiheit soll nicht durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Wichtig ist aber noch in dieser Hinsicht der Zusatz, der zu Anfang gemacht ist: unter keinen Umständen und in keiner Weise. Denn es wäre denkbar, daß sich irgend sonst ein Vorwand für eine Maßregel gegen die Preßfreiheit fände, aber dieser Zusatz nimmt allen solchen Absichten den gesetzlichen Boden weg. Es ist dein Gesetz, darum, deutsches Volk, wahre dein Recht und dein Gesetz!

Auch die Preßfreiheit kann mißbraucht werden: wer wollte das leugnen? Auch das Feuer, durch das wir uns nähren und wärmen, kann mißbraucht werden zu Brand und Mord. Sollen wir denn das Feuer entbehren, weil es auch schade

kann? Auch die Zunge des Menschen, die Sprache kann Böses thun, sollen wir denn die Sprache verdammen, weil es Menschen giebt, die sie schänden und entehren in ihrem Gebrauch? Wo wäre ein solcher Thor? Aber wie auch ein Gesetz besteht gegen den, der frevelt mit seiner Zunge, so wird auch ein Gesetz bestehen gegen den, der frevelt mit dem gedruckten Worte; denn Preßfreiheit ist keine Preßfrechheit. Nur ist es recht und billig, daß nicht ein einzelner Mensch nach seinem Belieben darüber entscheide, was ein Vergehen der Presse ist, sondern ein Gesetz, und dieses Gesetz ist uns am Schlusse dieses Paragraphs verhießen.

Artikel V.

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verflichtet, seine religiöse Meinung zu offenbaren.

Unter Religion verstehen wir das Verhältniß des Menschen zu Gott und göttlichen Dingen. Dieses Verhältniß zu Gott ist die heiligste Angelegenheit des inneren Menschen, jedem andern Menschen verborgen. Frage sich nur ein Jeder selbst, ob ein Anderer von ihm wissen könne, wie er mit Gott stehe und sicherlich wird Jedermann antworten: Nein, denn kein Mensch kann dem andern in's Herz sehen. Aber ich kann es ja in Worte fassen, ich kann es ja aussprechen, was ich im innersten Herzen fühle und denke? sagt man mir. O nein, das kannst du nicht, versuch' es nur mal und sprich es aus, du wirst nie damit zu Ende kommen. Die menschliche Sprache ist reich und scharf und eindringlich; aber gegen die Gefühle gehalten, die aus dem unerschöpflichen Grundquell des menschlichen Herzens aufsteigen und in ihm auf- und abfluthen und wogen, ist die menschliche Sprache armselig und stumpf. Der Quell dieser Gefühle ist bei jedem Menschen verschieden, und so sind auch die Gefühle verschieden, die aus ihm kommen; es wird niemals zwei Menschen geben, die in ihren Ge-

Digitized by Google

fühlen und ihrer Vorstellung von Gott ganz übereinstimmen. Denken wir an die Geschichte jenes großen Kaisers Karl V., der sein Leben daran gesetzt hatte, alle Protestanten wieder zur katholischen Kirche zurückzubringen. Als er ein alter Mann war und es ihm ahnte, daß er sein Leben aufzehrte im vergeblichen Kampfe gegen den Geist, der sich nicht dämpfen ließ, da legte er seine Kronen nieder, ging in ein Kloster und beschäftigte sich mit Uhren. Er arbeitete dahin, zwei Uhren so einzurichten, daß sie immer völlig mit einander übereinstimmten und auch nicht eine Sekunde abwichen. Als ihm nun dies nicht gelingen wollte, da gedachte er an das verlorne Streben und Wirken seines ganzen Lebens und sprach bekümmert die Worte: „Ich Thor, nicht einmal zwei Uhren, leblose Maschinen, deren Federn und Räder ganz in meiner Hand sind, kann ich dahin bringen daß sie ganz übereinstimmen: und ich habe Millionen von Menschen zwingen wollen, daß sie fühlen und glauben sollten, wie ich schwacher, gebrechlicher, dem Irrthume unterworfener Mensch.“ Der Kummer um dies vergebliche Wirken seines Lebens brach ihm das Herz.

Wenn nun also das gewiß ist, daß niemals zwei Menschen mit einander ganz und in jeder Hinsicht übereinstimmen, was muß nun da das Gesetz thun? Es muß Jedem seine Ueberzeugung ungehindert lassen; es muß nicht verlangen: du sollst Katholik oder Protestant sein, sondern es muß sagen: fühle und denke über Gott und göttliche Dinge, was du vor deinem Gewissen verantworten kannst; ich verlange nur von dir, daß du als Bürger deine Pflicht thust. Sehen wir um uns, da gibt es Katholiken und Protestanten, es gibt Juden und Heiden, Jeder behauptet, er habe Recht! Wer hat nun Recht? Alle und Keiner. Jeder von ihnen hat Recht, wenn er sagt: Ich bin zufrieden und glücklich bei meiner Ueberzeugung, das gibt mir mein Gewissen Zeugniß, Keiner hat Recht, wenn er sagt: Weil mein Glaube für mich der beste ist, so muß er es auch für alle andern Menschen sein. Behalt' du das, was dich glücklich und zu-

Digitized by Google

frieden macht, und laß deinen Mitmenschen das, was sie für das Beste halten.

Darum setzen unsere Vertreter hinzu: Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Niemand hat ein Recht zu fragen: Was glaubst du? sondern das Gesetz fragt: Wie handelst du? An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Sind die Früchte gut, so ist auch der Baum gut, sind aber die Früchte schlecht, so ist auch der Baum schlecht, mag Jemand sich Jude oder Heide, Katholik oder Protestant nennen. Und dann, wenn nun auch das Gesetz von Jemandem forderte, er solle seine religiöse Meinung offenbaren, wie wissen wir, ob er die Wahrheit sagt, wie können wir wissen, ob das Bekenntniß seines Mundes auch das seines Herzens ist? Das Gesetz muß nicht mehr versprechen, als es halten kann und das würde es thun, wenn es nach dem fragte was im verborgenen Innersten des menschlichen Herzens lebt. Das bestätigt uns die Erfahrung. Es gibt ein Land in Europa, in welchem fast bis auf die neueste Zeit hinab eine Behörde bestand, die das Recht hatte, die Menschen nach ihrem Glauben zu befragen, sie zu quälen und zu peinigen, bis sie ihre Herzensmeinung bekannten und dann, wenn das Bekenntniß nicht übereinstimmte mit dem katholischen Glauben, die Unglücklichen verbrennen durfte. Was ist aus diesem Lande, aus Spanien, geworden? Der Fluch des Glaubensdruckes hat Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe niedergehalten; das reiche, schöne Spanien ist zu großen Strecken eine Einöde geworden, es ist eins der ärmsten Länder Europa's; da, wo der Mensch so wenig bedarf, um sein Leben zu erhalten, ist die Bevölkerung so spärlich und dünn, wie kaum in irgend einem andern Lande. Das Land, welches vor 300 Jahren vielleicht das mächtigste der Erde war und es hätte bleiben können, ist eins der schwächsten, ärmsten; seit einer langen Reihe von Jahren verheert durch die furchtbarste Geißel, den Bürgerkrieg. Das ist noch immer der Fluch der traurigen Saat, welche der Glaubensdruck ausstreute.

Digitized by Google

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen, häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Was im Herzen der Menschen als stille Andacht lebt, das will ausgesprochen sein im Gottesdienste, sei es als Gesang, als Gebet oder sei es, daß einer im Namen vieler Gleichgesinnten das Wort nimmt, um, soweit es in der Macht eines Menschen steht, dem Gefühle und der Andacht Worte zu leihen; sei es endlich, daß man in gemeinschaftlichen Opfern und Handlungen seine Gesinnung ausspricht. An Allem diesen darf kein Mensch den andern hindern. Mögen einige Wenige im vertrauten Freundeskreise zusammenkommen, mögen die großen Räume der Kirche viele aufnehmen, wenn sie alle das eine Bedürfniß treibt, das innere Leben ihres Herzens vor Gott auszusprechen, so hat das Gesetz nicht darnach zu fragen. Bis jetzt war es nicht so; denn nach der Bundesakte waren nur die Katholiken, die Lutheraner, die Reformirten im vollen Maße zum öffentlichen Gottesdienste berechtigt und auch bei diesen drei Religionsparteien mag dies Recht wohl manchmal verkümmert sein. Ich will als Beispiel nur an Baiern erinnern, wo noch vor wenigen Jahren die protestantischen Soldaten ihre Knie beugen mußten vor dem Sanktissimum der Katholiken. Das war ein großes Unrecht, daß man Menschen zwang Etwas zu verehren, das sie nach ihrer Ueberzeugung nicht verehren konnten.

Doch ist dabei eine Beschränkung zu machen. In Zeiten besonderer Erregtheit des religiösen und kirchlichen Lebens hat es Menschen gegeben, die einen Gottesdienst aufstellten, der nicht Gottesdienst war, sondern Sündendienst. So weit konnte die Verkehrung aller sittlichen Begriffe gehen, daß die gröbsten Frevel zur vermeintlichen Ehre Gottes geschehen sind; das ist nicht bloß in früherer heidnischer Zeit, sondern auch in christlicher der Fall gewesen und solche Geschichten liegen noch nicht gar lange hinter uns. Wenn auch in unsern Tagen nicht

Digitized by Google

mehr Eltern dem Moloch die Kinder in die glühenden Arme werfen, daß sie ihm zum wohlgefälligen Opfer verbrennen: so gibt es Frevel anderer Art, die nicht minder nachtheilig sind für das allgemeine Wohl und die Sittlichkeit. Sollte in solchem Falle das Gesetz, die sicherste Schutzwehr gegen alles Unheilige und Unsittliche, das Aergerniß ungestraft geschehen lassen? Denken wir uns nun einmal solche Menschen, wie es sie sogar in der christlichen Kirche von Anfang an gegeben hat, welche behaupten, die Ehe und also auch die Familie, das heilige Band aller menschlichen Ordnung und Gesellschaft, wäre des freien Menschen unwürdig. Freilich, so lange sie ihre Ansicht bloß aussprechen, hat das Gesetz keine Veranlassung gegen sie einzuschreiten, aber wenn diese Meinung zur Ausführung käme, wenn Jemand seinem Gott, das ist, dem Trugbilde seiner Einbildung zu dienen wähnte durch die Auflösung und den Bruch der Ehe, so muß das Gesetz ihn zur Rechenschaft ziehen. Das Gesetz muß den, der durch die That dahin strebt, die Grundlage unserer menschlichen Gesellschaft aufzuheben, als gefährlich betrachten, und danach auch mit ihm verfahren.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Bis auf unsere Zeit, bis auf das Jahr des Heils 1848, galt die Verfassung des Königreichs Norwegen für eine der freisinnigsten in Europa. Die Verfassung dieses Landes sagt nun in §. 2.: die evangelische lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staates. Juden sind vom Zugange in's Reich ausgeschlossen und in §. 92. sagt dieselbe Verfassung: Zu Aemtern im Staate dürfen allein norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen. Wenn nun ein Bürger Norwegens durch eigenes reifliches Nachdenken zu der Ueberzeugung kommt, daß die evangelisch-lutherische Religion, wie sie da genannt

Digitized by Google

wird, für ihn nicht passe; seinem innersten Wesen nicht entspreche: was wird da die Folge sein? Wenn er ein Staatsamt hat, so kann er es, wenn er redlich ist, nicht mehr behalten; wenn er sich zu einem solchen eignet und es gern haben möchte, so darf er es nach dem Gesetze, wenn er redlich ist, nicht annehmen. Nun ist es aber sein sehnlichster Wunsch, seinem Vaterlande so zu dienen; nun erkennt er in sich die Befähigung dazu; oder um einen andern Fall zu stellen, Jemand hat Familie, für die er sorgen muß, die er aber dem Elende preisgeben müßte, wenn er entweder sein Amt aufgäbe oder ein ihm dargebotenes nicht annähme: was wird ein solcher Mensch thun? Er wird in vielen, ja in den meisten Fällen seine Herzensmeinung in sich verschließen, er wird sagen, ich bin ein guter Lutheraner; er wird also heucheln und lügen. Das ist allerdings ein Vergehen, ein sehr schweres Vergehen; aber wer hat ihn dazu gebracht? das hat das Gesetz gethan, die Verfassung Norwegens, die wir eine freisinnige nannten, aber in dieser Beziehung wahrlich nicht. O gewiß, daran ist die Tugend schon manchen Mannes gescheitert, daß die Gesetze Etwas von ihm verlangten, was er, wir möchten fast sagen, nicht halten konnte! So hoch wir das wahre gute Gesetz halten, so sehr müssen wir ein solches Gesetz verurtheilen, welches den Menschen zur Heuchelei und Lüge erzieht und dies thut das norwegische Gesetz in diesem Falle; denn wenn ein tugendhafter Mann, der bis dahin noch nicht gelogen hat, durch dies Gesetz einmal zur Lüge gebracht ist, so wird ihm eine zweite Lüge schon viel leichter als die erste. Darum sagt man nicht mit Unrecht: die Menschen sind gut, wenn ihre Gesetze gut sind und ich bin der festen Ueberzeugung, daß in Folge unserer Grundrechte die Menschen in unserem Vaterlande viel besser, viel sittlicher werden, als sie es bisher gewesen sind. Ich denke dabei namentlich an die Juden. Man hat sie bis jetzt gedrückt und verfolgt überall, man hat sie zu manchen rechtlichen Gewerben nicht einmal zugelassen. Dadurch hat man Haß und Erbitterung in ihnen erregt. Wenn

Digitized by Google

es wirklich wahr ist, was ich mit gutem Grunde bezweifle, daß die Juden im Ganzen genommen schlechter sind, als die Christen, so haben diese das durch den Druck verschuldet, den sie auf dies mit allen Fähigkeiten so reich begabte Volk ausübten. Ja, es hat Menschen gegeben, welche öffentlich sogar in Büchern ausgesprochen haben: durch solchen Druck würden die Juden sich am ersten zum Christenthume bekehren. Das war entweder ein bitterer Hohn oder eine traurige Unwissenheit, denn die Weltgeschichte und namentlich auch die Geschichte des Christenthums lehrt uns, daß die Menschen niemals fester und unerschütterlicher an ihrem Glauben festgehalten haben, als wenn sie um dessen willen geschmäht und verfolgt wurden.

Darum forderte man von jeher mit aller Entschiedenheit, daß der Staat keinen Unterschied mache, ob sich Jemand äußerlich für einen Christen oder Juden oder sonst Etwas bekenne: Freiheit des Glaubens für Jeden und gleiche bürgerliche Rechte für Alle. Mit dem schönsten Vorbilde ist darin ein Mann vorgegangen, den man jetzt einen Pietisten nennen würde, der selbst um seines Glaubens viel zu dulden hatte, aber mit echter Frömmigkeit für das Wohl seiner Mitmenschen strebte. William Penn, der berühmte Quäker, dem Pensylvanien in Nordamerika seine Blüthe verdankt, setzte als erstes Grundgesetz seiner Ansiedelung fest: „Im Namen Gottes, des Urhebers jedes Glaubens und jeder Verehrungsweise, stelle ich für mich und die Meinigen als erstes Grundgesetz dieses Landes auf, daß Jeder, welcher daselbst wohnt oder sich daselbst niederlassen wird, volle Freiheit haben soll, Gott auf diejenige Weise zu dienen, welche seinem Gewissen die passendste zu sein scheint.“

Danach versteht sich nun aber auch von selbst, daß wie der Staat nicht eingreifen soll in das Religionsbekenntniß seiner Bürger, so auch die Bürger durch ihr Bekenntniß nicht eingreifen sollen in die Gesetze des Staates, das heißt, daß sie nicht ihr Bekenntniß vorschützen sollen, um sich ihren staatsbürgerlichen Pflichten zu entziehen. Wir wissen Alle z-

Digitized by Google

B., daß der Krieg ein verabscheuungswürdiges Ungeheuer ist. Da nun aber die Menschen nicht sind, wie sie sein sollen, so ist es möglich, daß ein Krieg ausbricht, oder daß der Staat seine Bürger in die Waffen ruft. Wenn da nun Jemand sagen wollte: meine Religion ist die des Friedens und erlaubt mir nicht, die Waffen zu ergreifen, so kann sich der Staat darauf nicht einlassen. Wer den Schutz der Gesetze genießen will, muß auch die Gesetze schützen, und wenn es sein muß, mit seinem Blute.

§. VI. [Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen unterworfen.] 17

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; eine Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Wenn der Staat sich nicht um das Bekenntniß des einzelnen Bürgers kümmern darf, so darf er sich auch nicht in die Religionsangelegenheiten einer Anzahl desselben in die kirchliche Gemeinde mischen, das heißt mit andern Worten: Staat und Kirche müssen getrennt werden. Der Staat darf sich nur dann in die kirchliche Gemeinde mischen, wenn sie gegen die Gesetze handelt. Dies ist ein überaus wichtiger §. für die bestehenden Kirchen, mehr aber noch für die protestantische als für die katholische. Denn diese letztere hatte mit dem Staate wenig zu thun, außer, was die Ehesachen anbetrifft, zu denen wir nachher kommen. Die protestantische Kirche aber ist allmählig in völlige Abhängigkeit von der Staatsgewalt gekommen. Das ging so zu. Durch die Reformation lösten sich die Protestanten von der katholischen Kirche ab, sie standen also auch nicht mehr unter den Bischöfen. Da nun aber doch eine Aufsicht da sein mußte, so sah man die Landesherrn stillschweigend als „Nothbischöfe" an, wie man sie nannte. Ein großer Theil dieser Landesherren aber trat nicht aus Ueberzeugung zu der neuen Lehre, sondern aus Gier nach den

Digitized by Google

vielen reichen Gütern, die ihnen so zu Theil wurden, und in eben diesem Sinne suchten sie nun auch das, was ihnen aus Noth zugewiesen war, für immer gesetzlich zu machen. Dies gelang ihnen, und sie erhielten dadurch eine traurige Macht. Sie stellten die Geistlichen an, wenigstens an vielen Orten, so daß die Geistlichen nicht Diener der Gemeinde, sondern Fürstendiener waren; sie errichteten Behörden für geistliche Sachen, die sie Konsistorien nannten, und besetzten diese nicht blos mit Geistlichen, sondern auch mit Juristen, ja die Fürsten ließen Bekenntnißschriften aufsetzen, nach denen nun die Kinder unterrichtet wurden und die Protestanten sich richten mußten. So drang man den Menschen ein Glaubensbekenntniß auf, welches sich änderte nach der jedesmaligen Ansicht eines Fürsten oder seiner Räthe. Dabei konnte die protestantische Kirche nicht gedeihen und ist auch nicht gediehen. Namentlich rührt von dieser Einrichtung der knechtische Sinn so vieler Geistlichen. Diese Einmischung der Regierungsgewalt wird nun aufhören, die Kirche wird sich selbst regieren und darum können die Protestanten dieses heilsame Gesetz nur mit Freuden begrüßen. Auch die Katholiken werden Vortheil davon haben, weil auch sie zu manchen Einrichtungen, die die Regierung gar nichts angingen, die Einwilligung derselben haben mußten. Dieser Satz kann aber noch nicht sogleich ins Leben treten, weil vorher erst noch so viele Vorbereitungen gemacht werden müssen, das Band zu lösen, welches seit Jahrhunderten bestanden hat. — Unter solchen Umständen, wie es früher war, konnte es auch nicht anders sein, als daß die eine oder die andere Religionsgesellschaft vor der andern Vorrechte hatte. Dies richtete sich, wenigstens oft, nach dem Bekenntniß des Landesherrn, z. B. in Oestreich und Baiern hatten die Katholiken Vorzüge vor den Protestanten; in andern Gegenden war es wenigstens so, daß die Protestanten wegen ihrer größern Zahl bei der Landesvertretung Vorrechte vor den Katholiken hatten. Dies fällt weg, sobald der Staat jeden seiner Bürger bloß als Bürger betrachtet, und nicht als katholischen

Digitized by Google

oder protestantischen Bürger. In diese Parteien zerfällt die Menge derer, welche sich zum Christenthum bekennen: sie sind katholisch, lutherisch oder reformirt. Nun giebt es aber eine Menge Menschen, welche mit den Bekenntnissen dieser drei Religionsparteien nicht zufrieden sind. Manche von diesen hätten gern für sich eine neue Religionsgesellschaft gestiftet; aber bis jetzt durften sie es nicht, wenigstens mußten sie dann auf ihre bürgerlichen Rechte verzichten. Die Deutschkatholischen haben es hier und da gewagt, aber sie hatten dafür Manches zu leiden, wie man ja ihre Ehen nicht anerkennen wollte und einmal sogar der Kurfürst von Hessen nicht gestattete, daß man einen Deutschkatholiken auf dem Kirchhofe ehrlich begrub.

Die neue Zeit gestattet allen Gleichgesinnten, die für sich ein Bekenntniß aufstellen, eine neue Religionsgesellschaft oder Kirche zu gründen und fragt nicht einmal nach dem Bekenntnisse. Denn das wäre ja eben Einmischung in Gewissens-Angelegenheiten. Wenn der Staat das Bekenntniß erst anerkennen müßte, so könnte er diese Anerkennung auch versagen und denn hätten wir wieder den alten Gewissenszwang.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Jede Religionshandlung hat nur dann Wahrheit, wenn sie in voller Ueberzeugung aus dem innersten Herzen quillt. Dann ist sie hoch und heilig, aber das ist eine Religionshandlung nicht, welche aus Zwang oder irgend einem andern Beweggrunde geschieht: das ist vielmehr der gerade Gegensatz aller Religion, bisher aber herrschte dieser Zwang. Es gab viele Menschen, die mit dem Bekenntniß der Kirche, welcher sie angehörten, weil ihre Eltern derselben angehört hatten, für sich nicht übereinstimmten. Das konnte ihnen aber nicht helfen; wenn auch der Staat sie nicht immer zwang, in die Kirche zu gehen, so verlangte er doch von ihnen, daß sie ihre Kinder taufen und konfirmiren ließen und manchmal sind sogar Fälle vorgekommen, daß ein Vater polizeilich gezwungen wurde, sein Kind taufen zu lassen. An andern Orten ver-

Digitized by Google

langte man auch wirklich mit Gewalt den Kirchenbesuch, oder, wenigstens von den Beamten, den Genuß des Abendmahls und dergleichen, belohnte die Willigen, und setzte die nicht Willigen zurück.

Das war eine entsetzliche Lehranstalt der Heuchelei und der Lüge und hat für die Sittlichkeit gar schlimme Früchte getragen. Oder ist einer so verblendet, zu wähnen, daß der Genuß des Abendmahls Nutzen haben könne für den, der nur seinem Obern damit gefallen will? Dem, der so denkt, oder so zu denken glaubt, sagen wir, daß das ein Götzendienst, ein elender, heuchlerischer Götzendienst ist, denn statt Gott und die Religion zu ehren, und ihnen zu dienen, mißbraucht er Beide zu einem Mittel, seiner Herschsucht, seinem Ehrgeize, seiner Habsucht zu fröhnen. Dahin kommt es, wenn man die Menschen zu gottesdienstlichen Handlungen zwingt.

Aber, sagt man, geschieht das nicht an jedem Sonntage? Der Sonntag ist ein Tag, den die Kirche vorschreibt zum Feiern, und Alle fügen sich darin. Das hat aber einen ganz andern Grund. Der Mensch bedarf zu Zeiten der Ruhe; wir sind nicht Werkzeuge, Maschinen zur Arbeit, sondern wir sollen auch zu Zeiten ausruhen von der Arbeit und mit uns selbst, unsern Gedanken verkehren. Da ist es nun eine hohe Weisheit, daß Staat und Kirche mit einander übereingekommen sind, beide denselben Tag für die Ruhe und die Feier zu nehmen. Der Staat also setzt den Sonntag ein, als den Ruhetag von der Arbeit, den Tag, wo er den Menschen erlaubt zu ruhen, aber nicht sie zur Ruhe zwingt. Die Kirche setzt den ersten Tag der Woche fest als denjenigen, von welchem uns ein neues gottgeweihtes Leben für die neue Woche beginnen soll. So haben Beide Recht; aber wenn der Staat seine Erlaubniß verkehrt in einen Zwang und die Arbeit verbietet, wenn er sich sogar zum Zuchtmeister herabläßt und im Namen der Kirche die Menschen zu gottesdienstlichen Handlungen zwingt, so verkennen Beide ihre Aufgabe. Der Mensch muß sich einmal aufraffen aus dem ermüdenden Einerlei des

Digitized by Google

Werkeltages zur stillen Einkehr in sich selbst, das kann er aber nur thun, wenn er selbst es will und zwingen kann man ihn nicht. Will oder kann also der Mensch auch am Sonntage nicht ruhen, so mag er arbeiten, nur verlangt die billige Rücksicht, daß man nicht ohne Noth die Ruhe seiner Mitmenschen durch lärmende Arbeit störe.

§. 19. [Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe.]

Da die Menschen noch nicht sind, wie sie sein sollten, und man sich also auf ihr einfaches Ja und Nein nicht unbedingt verlassen darf, so ist die Bekräftigung der Wahrheit durch den Eid bis jetzt noch ein unvermeidliches Uebel. Da ist es nun aber billig und recht, daß man die Eidesformel so einfach wie möglich mache, damit nicht Katholiken und Protestanten, Juden u. s. w. alle einen verschiedenen Eid schwören und also doch der Staat wieder nach dem Bekenntnisse fragen müßte. Man hätte vielleicht auch noch diese Formel einfacher machen können, daß bloß gesagt wurde: Ich schwöre, denn daß man dabei an Alles denkt, was uns heilig ist, versteht sich bei dem rechtlichen Menschen von selbst: mag er nun sonst ein Katholik oder Protestant, Christ oder Jude sein; denn wir wissen sie, daß nicht das Bekenntniß der Lippen den Menschen macht, sondern die That. Wer überhaupt den Willen hat, seinen Eid zu halten, der wird ihn halten, auch wenn er bloß spricht: Ich schwöre; wer es aber mit dem Eide überhaupt nicht treulich meint, der wird ihn brechen, wenn wir auch alles Hohe und Heilige mit in die Eidesformel aufnehmen.

§. 20. [Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes Statt finden.]

Seitdem die Menschen in Europa in gesitteten und geordneten Verhältnissen bei einander wohnen, haben sie die Ehe, das gesetzlich geheiligte Zusammenleben eines Mannes und einer Frau als die Grundlage aller geordneten Verhältnisse

Digitized by Google

frieden macht, und laß deinen Mitmenschen das, was sie für das Beste halten.

Darum setzen unsere Vertreter hinzu: Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Niemand hat ein Recht zu fragen: Was glaubst du? sondern das Gesetz fragt: Wie handelst du? An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Sind die Früchte gut, so ist auch der Baum gut, sind aber die Früchte schlecht, so ist auch der Baum schlecht, mag Jemand sich Jude oder Heide, Katholik oder Protestant nennen. Und dann, wenn nun auch das Gesetz von Jemandem forderte, er solle seine religiöse Meinung offenbaren, wie wissen wir, ob er die Wahrheit sagt, wie können wir wissen, ob das Bekenntniß seines Mundes auch das seines Herzens ist? Das Gesetz muß nicht mehr versprechen, als es halten kann und das würde es thun, wenn es nach dem fragte was im verborgenen Innersten des menschlichen Herzens lebt. Das bestätigt uns die Erfahrung. Es gibt ein Land in Europa, in welchem fast bis auf die neueste Zeit hinab eine Behörde bestand, die das Recht hatte, die Menschen nach ihrem Glauben zu befragen, sie zu quälen und zu peinigen, bis sie ihre Herzensmeinung bekannten und dann, wenn das Bekenntniß nicht übereinstimmte mit dem katholischen Glauben, die Unglücklichen verbrennen durfte. Was ist aus diesem Lande, aus Spanien, geworden? Der Fluch des Glaubensdruckes hat Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe niedergehalten; das reiche, schöne Spanien ist zu großen Strecken eine Einöde geworden, es ist eins der ärmsten Länder Europa's; da, wo der Mensch so wenig bedarf, um sein Leben zu erhalten, ist die Bevölkerung so spärlich und dünn, wie kaum in irgend einem andern Lande. Das Land, welches vor 300 Jahren vielleicht das mächtigste der Erde war und es hätte bleiben können, ist eins der schwächsten, ärmsten; seit einer langen Reihe von Jahren verheert durch die furchtbarste Geißel, den Bürgerkrieg. Das ist noch immer der Fluch der traurigen Saat, welche der Glaubensdruck ausäete.

Digitized by Google

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen, häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Was im Herzen der Menschen als stille Andacht lebt, das will ausgesprochen sein im Gottesdienste, sei es als Gesang, als Gebet oder sei es, daß einer im Namen vieler Gleichgesinnten das Wort nimmt, um, soweit es in der Macht eines Menschen steht, dem Gefühle und der Andacht Worte zu leihen; sei es endlich, daß man in gemeinschaftlichen Opfern und Handlungen seine Gesinnung ausspricht. An Allem diesen darf kein Mensch den andern hindern. Mögen einige Wenige im vertrauten Freundeskreise zusammenkommen, mögen die großen Räume der Kirche viele aufnehmen, wenn sie alle das eine Bedürfniß treibt, das innere Leben ihres Herzens vor Gott auszusprechen, so hat das Gesetz nicht darnach zu fragen. Bis jetzt war es nicht so; denn nach der Bundesakte waren nur die Katholiken, die Lutheraner, die Reformirten im vollen Maße zum öffentlichen Gottesdienste berechtigt und auch bei diesen drei Religionsparteien mag dies Recht wohl manchmal verkümmert sein. Ich will als Beispiel nur an Baiern erinnern, wo noch vor wenigen Jahren die protestantischen Soldaten ihre Knie beugen mußten vor dem Sanktissimum der Katholiken. Das war ein großes Unrecht, daß man Menschen zwang Etwas zu verehren, das sie nach ihrer Ueberzeugung nicht verehren konnten.

Doch ist dabei eine Beschränkung zu machen. In Zeiten besonderer Erregtheit des religiösen und kirchlichen Lebens hat es Menschen gegeben, die einen Gottesdienst aufstellten, der nicht Gottesdienst war, sondern Sündendienst. So weit konnte die Verkehrung aller sittlichen Begriffe gehen, daß die gröbsten Frevel zur vermeintlichen Ehre Gottes geschehen sind; das ist nicht bloß in früherer heidnischer Zeit, sondern auch in christlicher der Fall gewesen und solche Geschichten liegen noch nicht gar lange hinter uns. Wenn auch in unsern Tagen nicht

Digitized by Google

mehr Eltern dem Moloch die Kinder in die glühenden Arme werfen, daß sie ihm zum wohlgefälligen Opfer verbrennen: so gibt es Frevel anderer Art, die nicht minder nachtheilig sind für das allgemeine Wohl und die Sittlichkeit. Sollte in solchem Falle das Gesetz, die sicherste Schutzwehr gegen alles Unheilige und Unsittliche, das Aergerniß ungestraft geschehen lassen? Denken wir uns nun einmal solche Menschen, wie es sie sogar in der christlichen Kirche von Anfang an gegeben hat, welche behaupten, die Ehe und also auch die Familie, das heilige Band aller menschlichen Ordnung und Gesellschaft, wäre des freien Menschen unwürdig. Freilich, so lange sie ihre Ansicht bloß aussprechen, hat das Gesetz keine Veranlassung gegen sie einzuschreiten, aber wenn diese Meinung zur Ausführung käme, wenn Jemand seinem Gott, das ist, dem Trugbilde seiner Einbildung zu dienen wähnte durch die Auflösung und den Bruch der Ehe, so muß das Gesetz ihn zur Rechenschaft ziehen. Das Gesetz muß den, der durch die That dahin strebt, die Grundlage unserer menschlichen Gesellschaft aufzuheben, als gefährlich betrachten, und danach auch mit ihm verfahren.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Bis auf unsere Zeit, bis auf das Jahr des Heils 1848, galt die Verfassung des Königreichs Norwegen für eine der freisinnigsten in Europa. Die Verfassung dieses Landes sagt nun in §. 2.: die evangelische lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staates. Juden sind vom Zugange in's Reich ausgeschlossen und in §. 92. sagt dieselbe Verfassung: Zu Aemtern im Staate dürfen allein norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen. Wenn nun ein Bürger Norwegens durch eigenes reifliches Nachdenken zu der Ueberzeugung kommt, daß die evangelisch-lutherische Religion, wie sie da genannt

Digitized by Google

wird, für ihn nicht passe; seinem innersten Wesen nicht entspreche: was wird da die Folge sein? Wenn er ein Staatsamt hat, so kann er es, wenn er redlich ist, nicht mehr behalten; wenn er sich zu einem solchen eignet und es gern haben möchte, so darf er es nach dem Gesetze, wenn er redlich ist, nicht annehmen. Nun ist es aber sein sehnlichster Wunsch, seinem Vaterlande so zu dienen; nun erkennt er in sich die Befähigung dazu; oder um einen andern Fall zu stellen, Jemand hat Familie, für die er sorgen muß, die er aber dem Elende preisgeben müßte, wenn er entweder sein Amt aufgäbe oder ein ihm dargebotenes nicht annähme: was wird ein solcher Mensch thun? Er wird in vielen, ja in den meisten Fällen seine Herzensmeinung in sich verschließen, er wird sagen, ich bin ein guter Lutheraner; er wird also heucheln und lügen. Das ist allerdings ein Vergehen, ein sehr schweres Vergehen; aber wer hat ihn dazu gebracht? das hat das Gesetz gethan, die Verfassung Norwegens, die wir eine freisinnige nannten, aber in dieser Beziehung wahrlich nicht. O gewiß, daran ist die Tugend schon manchen Mannes gescheitert, daß die Gesetze Etwas von ihm verlangten, was er, wir möchten fast sagen, nicht halten konnte! So hoch wir das wahre gute Gesetz halten, so sehr müssen wir ein solches Gesetz verurtheilen, welches den Menschen zur Heuchelei und Lüge erzieht und dies thut das norwegische Gesetz in diesem Falle; denn wenn ein tugendhafter Mann, der bis dahin noch nicht gelogen hat, durch dies Gesetz einmal zur Lüge gebracht ist, so wird ihm eine zweite Lüge schon viel leichter als die erste. Darum sagt man nicht mit Unrecht: die Menschen sind gut, wenn ihre Gesetze gut sind und ich bin der festen Ueberzeugung, daß in Folge unserer Grundrechte die Menschen in unserem Vaterlande viel besser, viel sittlicher werden, als sie es bisher gewesen sind. Ich denke dabei namentlich an die Juden. Man hat sie bis jetzt gedrückt und verfolgt überall, man hat sie zu manchen rechtlichen Gewerben nicht einmal zugelassen. Dadurch hat man Haß und Erbitterung in ihnen erregt. Wenn

Digitized by Google

es wirklich wahr ist, was ich mit gutem Grunde bezweifle, daß die Juden im Ganzen genommen schlechter sind, als die Christen, so haben diese das durch den Druck verschuldet, den sie auf dies mit allen Fähigkeiten so reich begabte Volk ausübten. Ja, es hat Menschen gegeben, welche öffentlich sogar in Büchern ausgesprochen haben: durch solchen Druck würden die Juden sich am ersten zum Christenthume bekehren. Das war entweder ein bitterer Hohn oder eine traurige Unwissenheit, denn die Weltgeschichte und namentlich auch die Geschichte des Christenthums lehrt uns, daß die Menschen niemals fester und unerschütterlicher an ihrem Glauben festgehalten haben, als wenn sie um dessen willen geschmäht und verfolgt wurden.

Darum forderte man von jeher mit aller Entschiedenheit, daß der Staat keinen Unterschied mache, ob sich Jemand äußerlich für einen Christen oder Juden oder sonst Etwas bekenne: Freiheit des Glaubens für Jeden und gleiche bürgerliche Rechte für Alle. Mit dem schönsten Vorbilde ist darin ein Mann vorgegangen, den man jetzt einen Pietisten nennen würde, der selbst um seines Glaubens viel zu dulden hatte, aber mit echter Frömmigkeit für das Wohl seiner Mitmenschen strebte. William Penn, der berühmte Quäker, dem Pensylvanien in Nordamerika seine Blüthe verdankt, setzte als erstes Grundgesetz seiner Ansiedelung fest: „Im Namen Gottes, des Urhebers jedes Glaubens und jeder Verehrungsweise, stelle ich für mich und die Meinigen als erstes Grundgesetz dieses Landes auf, daß Jeder, welcher daselbst wohnt oder sich daselbst niederlassen wird, volle Freiheit haben soll, Gott auf diejenige Weise zu dienen, welche seinem Gewissen die passendste zu sein scheint.“

Danach versteht sich nun aber auch von selbst, daß wie der Staat nicht eingreifen soll in das Religionsbekenntniß seiner Bürger, so auch die Bürger durch ihr Bekenntniß nicht eingreifen sollen in die Gesetze des Staates, das heißt, daß sie nicht ihr Bekenntniß vorschützen sollen, um sich ihren staatsbürgerlichen Pflichten zu entziehen. Wir wissen Alle z-

Digitized by Google

B., daß der Krieg ein verabscheuungswürdiges Ungeheuer ist. Da nun aber die Menschen nicht sind, wie sie sein sollen, so ist es möglich, daß ein Krieg ausbricht, oder daß der Staat seine Bürger in die Waffen ruft. Wenn da nun Jemand sagen wollte: meine Religion ist die des Friedens und erlaubt mir nicht, die Waffen zu ergreifen, so kann sich der Staat darauf nicht einlassen. Wer den Schutz der Gesetze genießen will, muß auch die Gesetze schützen, und wenn es sein muß, mit seinem Blute.

§. 74. [Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen unterworfen.] 17

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; eine Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Wenn der Staat sich nicht um das Bekenntniß des einzelnen Bürgers kümmern darf, so darf er sich auch nicht in die Religionsangelegenheiten einer Anzahl desselben in die kirchliche Gemeinde mischen, das heißt mit andern Worten: Staat und Kirche müssen getrennt werden. Der Staat darf sich nur dann in die kirchliche Gemeinde mischen, wenn sie gegen die Gesetze handelt. Dies ist ein überaus wichtiger §. für die bestehenden Kirchen, mehr aber noch für die protestantische als für die katholische. Denn diese letztere hatte mit dem Staate wenig zu thun, außer, was die Ehesachen anbetrifft, zu denen wir nachher kommen. Die protestantische Kirche aber ist allmählig in völlige Abhängigkeit von der Staatsgewalt gekommen. Das ging so zu. Durch die Reformation lösten sich die Protestanten von der katholischen Kirche ab, sie standen also auch nicht mehr unter den Bischöfen. Da nun aber doch eine Aufsicht da sein mußte, so sah man die Landesherrn stillschweigend als „Nothbischöfe" an, wie man sie nannte. Ein großer Theil dieser Landesherren aber trat nicht aus Ueberzeugung zu der neuen Lehre, sondern aus Gier nach den

Digitized by Google

vielen reichen Gütern, die ihnen so zu Theil wurden, und in eben diesem Sinne suchten sie nun auch das, was ihnen aus Noth zugewiesen war, für immer gesetzlich zu machen. Dies gelang ihnen, und sie erhielten dadurch eine traurige Macht. Sie stellten die Geistlichen an, wenigstens an vielen Orten, so daß die Geistlichen nicht Diener der Gemeinde, sondern Fürstendiener waren; sie errichteten Behörden für geistliche Sachen, die sie Konsistorien nannten, und besetzten diese nicht blos mit Geistlichen, sondern auch mit Juristen, ja die Fürsten ließen Bekenntnißschriften aufsetzen, nach denen nun die Kinder unterrichtet wurden und die Protestanten sich richten mußten. So drang man den Menschen ein Glaubensbekenntniß auf, welches sich änderte nach der jedesmaligen Ansicht eines Fürsten oder seiner Räthe. Dabei konnte die protestantische Kirche nicht gedeihen und ist auch nicht gediehen. Namentlich rührt von dieser Einrichtung der knechtische Sinn so vieler Geistlichen. Diese Einmischung der Regierungsgewalt wird nun aufhören, die Kirche wird sich selbst regieren und darum können die Protestanten dieses heilsame Gesetz nur mit Freuden begrüßen. Auch die Katholiken werden Vortheil davon haben, weil auch sie zu manchen Einrichtungen, die die Regierung gar nichts angingen, die Einwilligung derselben haben mußten. Dieser Satz kann aber noch nicht sogleich ins Leben treten, weil vorher erst noch so viele Vorbereitungen gemacht werden müssen, das Band zu lösen, welches seit Jahrhunderten bestanden hat. — Unter solchen Umständen, wie es früher war, konnte es auch nicht anders sein, als daß die eine oder die andere Religionsgesellschaft vor der andern Vorrechte hatte. Dies richtete sich, wenigstens oft, nach dem Bekenntniß des Landesherrn, z. B. in Oestreich und Baiern hatten die Katholiken Vorzüge vor den Protestanten; in andern Gegenden war es wenigstens so, daß die Protestanten wegen ihrer größern Zahl bei der Landesvertretung Vorrechte vor den Katholiken hatten. Dies fällt weg, sobald der Staat jeden seiner Bürger bloß als Bürger betrachtet, und nicht als katholischen

Digitized by Google

oder protestantischen Bürger. In diese Parteien zerfällt die Menge derer, welche sich zum Christenthum bekennen: sie sind katholisch, lutherisch oder reformirt. Nun giebt es aber eine Menge Menschen, welche mit den Bekenntnissen dieser drei Religionsparteien nicht zufrieden sind. Manche von diesen hätten gern für sich eine neue Religionsgesellschaft gestiftet; aber bis jetzt durften sie es nicht, wenigstens mußten sie dann auf ihre bürgerlichen Rechte verzichten. Die Deutschkatholischen haben es hier und da gewagt, aber sie hatten dafür Manches zu leiden, wie man ja ihre Ehen nicht anerkennen wollte und einmal sogar der Kurfürst von Hessen nicht gestattete, daß man einen Deutschkatholiken auf dem Kirchhofe ehrlich begrub.

Die neue Zeit gestattet allen Gleichgesinnten, die für sich ein Bekenntniß aufstellen, eine neue Religionsgesellschaft oder Kirche zu gründen und fragt nicht einmal nach dem Bekenntnisse. Denn das wäre ja eben Einmischung in Gewissens-Angelegenheiten. Wenn der Staat das Bekenntniß erst anerkennen müßte, so könnte er diese Anerkennung auch versagen und denn hätten wir wieder den alten Gewissenszwang.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Jede Religionshandlung hat nur dann Wahrheit, wenn sie in voller Ueberzeugung aus dem innersten Herzen quillt. Dann ist sie hoch und heilig, aber das ist eine Religionshandlung nicht, welche aus Zwang oder irgend einem andern Beweggrunde geschieht: das ist vielmehr der gerade Gegensatz aller Religion, bisher aber herrschte dieser Zwang. Es gab viele Menschen, die mit dem Bekenntniß der Kirche, welcher sie angehörten, weil ihre Eltern derselben angehört hatten, für sich nicht übereinstimmten. Das konnte ihnen aber nicht helfen; wenn auch der Staat sie nicht immer zwang, in die Kirche zu gehen, so verlangte er doch von ihnen, daß sie ihre Kinder taufen und konfirmiren ließen und manchmal sind sogar Fälle vorgekommen, daß ein Vater polizeilich gezwungen wurde, sein Kind taufen zu lassen. An andern Orten ver-

Digitized by Google

langte man auch wirklich mit Gewalt den Kirchenbesuch, oder, wenigstens von den Beamten, den Genuß des Abendmahls und dergleichen, belohnte die Willigen, und setzte die nicht Willigen zurück.

Das war eine entsetzliche Lehranstalt der Heuchelei und der Lüge und hat für die Sittlichkeit gar schlimme Früchte getragen. Oder ist einer so verblendet, zu wähnen, daß der Genuß des Abendmahls Nutzen haben könne für den, der nur seinem Obern damit gefallen will? Dem, der so denkt, oder so zu denken glaubt, sagen wir, daß das ein Götzendienst, ein elender, heuchlerischer Götzendienst ist, denn statt Gott und die Religion zu ehren, und ihnen zu dienen, mißbraucht er Beide zu einem Mittel, seiner Herschsucht, seinem Ehrgeize, seiner Habsucht zu fröhnen. Dahin kommt es, wenn man die Menschen zu gottesdienstlichen Handlungen zwingt.

Aber, sagt man, geschieht das nicht an jedem Sonntage? Der Sonntag ist ein Tag, den die Kirche vorschreibt zum Feiern, und Alle fügen sich darin. Das hat aber einen ganz andern Grund. Der Mensch bedarf zu Zeiten der Ruhe; wir sind nicht Werkzeuge, Maschinen zur Arbeit, sondern wir sollen auch zu Zeiten ausruhen von der Arbeit und mit uns selbst, unsern Gedanken verkehren. Da ist es nun eine hohe Weisheit, daß Staat und Kirche mit einander übereingekommen sind, beide denselben Tag für die Ruhe und die Feier zu nehmen. Der Staat also setzt den Sonntag ein, als den Ruhetag von der Arbeit, den Tag, wo er den Menschen *erlaubt* zu ruhen, aber nicht sie zur Ruhe *zwingt*. Die Kirche setzt den ersten Tag der Woche fest als denjenigen, von welchem uns ein neues gottgeweihtes Leben für die neue Woche beginnen soll. So haben Beide Recht; aber wenn der Staat seine Erlaubniß verkehrt in einen Zwang und die Arbeit verbietet, wenn er sich sogar zum Zuchtmeister herabläßt und im Namen der Kirche die Menschen zu gottesdienstlichen Handlungen zwingt, so verkennen Beide ihre Aufgabe. Der Mensch *darf* sich einmal auftaffen aus dem ermüdenden Einerlei des

Digitized by Google

Werkeltages zur stillen Einkehr in sich selbst, das kann er aber nur thun, wenn er selbst es will und zwingen kann man ihn nicht. Will oder kann also der Mensch auch am Sonntage nicht ruhen, so mag er arbeiten, nur verlangt die billige Rücksicht, daß man nicht ohne Noth die Ruhe seiner Mitmenschen durch lärmende Arbeit störe.

§. 19. [Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe.]

Da die Menschen noch nicht sind, wie sie sein sollten, und man sich also auf ihr einfaches Ja und Nein nicht unbedingt verlassen darf, so ist die Bekräftigung der Wahrheit durch den Eid bis jetzt noch ein unvermeidliches Uebel. Da ist es nun aber billig und recht, daß man die Eidesformel so einfach wie möglich mache, damit nicht Katholiken und Protestanten, Juden u. s. w. alle einen verschiedenen Eid schwören und also doch der Staat wieder nach dem Bekenntnisse fragen müßte. Man hätte vielleicht auch noch diese Formel einfacher machen können, daß bloß gesagt wurde: Ich schwöre, denn daß man dabei an Alles denkt, was uns heilig ist, versteht sich bei dem rechtlichen Menschen von selbst: mag er nun sonst ein Katholik oder Protestant, Christ oder Jude sein; denn wir wissen sie, daß nicht das Bekenntniß der Lippen den Menschen macht, sondern die That. Wer überhaupt den Willen hat, seinen Eid zu halten, der wird ihn halten, auch wenn er bloß spricht: Ich schwöre; wer es aber mit dem Eide überhaupt nicht treulich meint, der wird ihn brechen, wenn wir auch alles Hohe und Heilige mit in die Eidesformel aufnehmen.

§. 20. [Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes Statt finden.]

Seitdem die Menschen in Europa in gesitteten und geordneten Verhältnissen bei einander wohnen, haben sie die Ehe, das gesetzlich geheiligte Zusammenleben eines Mannes und einer Frau als die Grundlage aller geordneten Verhältnisse

Digitized by Google

anerkannt. Selbst die Türken machen hiervon nur eine scheinbare Ausnahme, da das gesetzliche Recht mehr als eine Frau zu haben, unter hundert Fällen kaum einmal ausgeübt wird. Darum war die Ehe da, lange bevor man vom Christenthum Etwas wußte, und wurde auch in den ersten Jahrhunderten des Christenthums immer vor der obrigkeitlichen Behörde geschlossen. Allmälig kam es bei den Christengemeinden auf, daß der Bischof oder sonst ein Priester im Namen der Kirche seinen Segen gab, und daraus entwickelte sich endlich, daß bei der steigenden Macht der Geistlichkeit die obrigkeitliche Behörde ganz übergangen wurde. So waren die Verhältnisse bis jetzt, aber gut konnte man sie darum nicht nennen. Gewiß muß Jeder das Recht haben, seine Ehe von Geistlichen einsegnen zu lassen; aber umgekehrt darf nicht Jeder gezwungen werden, seine Ehe einsegnen zu lassen, denn eine gezwungene Feier ist keine Feier; ein Segen, den man gezwungen hinnimmt, ist kein Segen mehr. Darum hätten längst die Geistlichen darauf dringen müssen, daß man ihnen nicht zumuthen solle, Jeden einzusegnen, da sie doch oft wußten, daß dem Ehepaare vielleicht Nichts gelegen sei an ihrem Segen. Wichtiger aber noch ist, daß die Geistlichen dadurch zu viele Macht hatten, und die Menschen irre machen konnten, indem sie vor der Trauung allerlei Versprechen forderten, die denn nachher oft Hader und Zwist in die Familie brachten. Darum sieht der Staat von seiner Seite die Ehe als eine bürgerliche Einrichtung an und verlangt, daß Bräutigam und Braut erst vor der Behörde erklären, daß sie einander heirathen wollen und dann überläßt er es ihnen, ob und von welchem Geistlichen sie eingesegnet werden wollen. Fordert nun der Geistliche Versprechungen, die sie nicht erfüllen können, und will er sie nicht einsegnen, so ist darum doch ihre Ehe vor dem Gesetze rechtsgültig geschlossen. Ein solcher Fall ist z. B. denkbar, wenn die Brautleute ein verschiedenes Religionsbekenntniß haben. Hier sind ja die Fälle gar nicht selten, daß die Geistlichen die Trauung nur unter gewissen Bedingungen vornehmen wollen.

Digitized by Google

Wenn also diese Einrichtung schon früher bestanden hätte, so wäre niemals ein solcher Lärm wegen der gemischten Ehen gemacht, wie vor 10 Jahren in Preußen stattfand. Es ist aber nicht unwichtig, daß die bürgerliche Trauung der kirchlichen vorangehen muß, nämlich deshalb, weil die Menschen bis jetzt einmal gewohnt sind, daß die Trauung von Geistlichen vorgenommen wird und daraus nun bedenkliche Irrthümer entstehen könnten, als ob nach der Trauung von Geistlichen das Andere, die Erklärung vor der bürgerlichen Behörde, nicht mehr nöthig sei. Daß dies aber durchaus erforderlich sei, lehrt der folgende §.

§. 21. [Die Standesbücher werden von den gesetzlichen Behörden geführt.]

Damit fallen die Kirchenbücher weg, und eine Ehe ist also nicht mehr dadurch vor dem Gesetze gültig, daß das Paar im Kirchenbuche steht, sondern dadurch, daß es von der bürgerlichen Behörde eingeschrieben ist. Eben so wird das Zeugniß über die Geburt eines Kindes nun nicht mehr rechtsgültig in das Kirchenbuch geschrieben, sondern in das Register der bürgerlichen Behörde. Da jedoch diese Veränderung nicht auf einmal ins Leben treten kann, so muß die Ausführung dieses Paragraph erst noch verschoben werden.

Artikel VI.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Dieser Paragraph enthält wieder die allgemeine Grundlage für die sechs folgenden. Die Lust des Lernens und des Wissens ist den Menschen unaustilglich angeboren. Wie jede Pflanze emporstrebt nach dem Lichte, so strebt der Menschengeist nach der Wissenschaft, und das Gesetz, welches fordern soll zum Schutz alles Guten und Wahren und Schönen auf Erden, hat dafür zu sorgen, daß diesem Streben des Menschen nach dem Wissen von außen keine Hemmung entgegentrete. Das soll es heißen: Die Wissenschaft ist frei.

Digitized by Google

Ihre Lehre ist frei, d. h. Niemand, der Beweise von seiner Wissenschaft abgelegt, kann durch äußern Zwang gehindert werden, das Licht, welches er sich angezündet hat, auch Andern leuchten zu lassen.

§. 23. [Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Ober-Aufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religions-Unterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.]

Den Anfang unsrer Schulen, wie sie jetzt sind, verdanken wir der christlichen Kirche; denn die Zeit liegt noch nicht gar lange hinter uns, wo gar keine andere Schulen waren, als die der Kirche. Das hat sich aber allmälig geändert. Früher waren die Geistlichen zugleich Lehrer, aber die Wissenschaften, welche gelehrt werden, sind so emporgeblüht, daß nicht mehr ein Mensch im Stande ist, Alles zu umfassen. Eine besondere Wissenschaft des Unterrichts ist aufgeblüht, die selbstständig und allein studirt sein will, wenn der Mensch es zu etwas Rechtem bringen will, die Männer, welche sich ausschließlich mit dem Unterricht beschäftigen, sind die Lehrer. Wie es nun unbillig wäre, wenn die Geistlichen, die ihre Theologie studirt haben, von den Lehrern beaufsichtigt werden sollten; so ist es auch unbillig, daß die Lehrer von den Geistlichen beaufsichtigt werden. Denn jedes Amt fordert seinen ganzen Mann. So lange der Unterricht hauptsächlich oder gar allein die Religion betraf, war ein solches Verhältniß möglich; seitdem man die Nothwendigkeit erkannt, daß die Jugend mehr lerne, ist es nicht mehr möglich. Der Geistlichkeit soll nur die Aufsicht über einen Zweig des Unterrichts, nämlich über den Religions-Unterricht, bleiben; im Uebrigen wird der Staat die Leitung übernehmen. Daraus folgt, daß der Staat Bildungs-Anstalten für die Lehrer gründen muß, namentlich sogenannte Seminare für die Volksschulen. Man hat viel Geschrei gemacht gegen diesen Paragraphen, als ob nun die Jugend keine Religion mehr lernen sollte. Aber es steht ganz deutlich drin, die Geistlichen sollen die Aufsicht über den Religions-

Digitized by Google

Unterricht haben. Wer nun also sagt, daß man in Frankfurt die Religion ausrotten wolle, der kennt entweder die Grundrechte nicht, oder er geht wissentlich darauf aus, unsere Vertreter zu verläumden.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Ebenso wie die Gewerbefreiheit durch Gesetze beschränkt werden muß, wenn sie nicht zur Gewerbefrechheit ausarten soll, so muß auch die Freiheit des Unterrichts beschränkt werden, insofern Jeder, der eine Erziehungsanstalt gründen will, vorher der Behörde seine Befähigung nachweisen muß. Ist aber dies geschehen, so darf Niemand in seinem Rechte behindert werden. Denken wir uns den Fall, das in einer Gegend die vorhandenen Schul-Anstalten nicht genügen, oder daß sie bei der Ausbildung ihrer Zöglinge ein Ziel verfolgen, welches von den Eltern nicht für zweckmäßig gehalten wird. — Findet sich nun ein Mann, der diesen Anforderungen nachzukommen sucht und in dieser Absicht eine Anstalt gründet, da wäre es doch unbillig, sowohl gegen die Eltern, als gegen den Lehrer, wenn man ihm die Erlaubniß versagte. Ich denke z. B. den Fall, daß Jemand eine landwirthschaftliche Anstalt gründete. Bekanntlich haben bis jetzt weder die Schulen in den Städten noch dem Lande genügend dafür gesorgt, daß dem künftigen Landmanne einige Kenntnisse mehr mitgetheilt würden, die sich auf sein besonderes Fach beziehen. Eine solche Schule würde vielleicht den Wünschen Vieler entsprechen.

Eine solche Beschränkung durch eine Prüfung kann jedoch nur dann Statt finden, wenn Jemand eine öffentliche Anstalt gründet. Bei dem häuslichen Unterrichte ist die Prüfung nicht bloß nicht nothwendig, sondern auch nicht möglich, sonst müßte jeder Musiklehrer, jeder Schreiblehrer, jeder Zeichenlehrer und

wie alle die verschiedenen Lehrer heißen mögen, sich einer besondern Prüfung unterziehen. Das wäre gewiß eine Aufgabe, die nicht zu lösen wäre.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

Bis jetzt stand kein Land in Europa, wegen seines Schulwesens, in so hohem Rufe, als Deutschland. Dies ist zum großen Theil daher gekommen, daß einmal ein Franzose, Namens Cousin, im Auftrage seiner Regierung, Deutschland bereiste, um das Schulwesen kennen zu lernen, der nun nach seiner Rückkehr den Ruhm der Deutschen, namentlich der Preußen, in alle Welt posaunte. Allein, wenn es auch wahr ist, daß das deutsche Schulwesen besser ist, als das des andern europäischen Volkes, so kommt dies doch nur daher, daß das Schulwesen, namentlich die Elementarschulen, in andern Ländern ganz erbärmlich schlecht ist. Wir haben wohl fast überall Schulen gehabt, es fragt sich aber: wie war es mit den Elementarschulen bestellt und was wurde darin gelehrt? Ein wenig Lesen und Schreiben, wenn es hoch kam, ein wenig Rechnen, aber der Religions-Unterricht nahm fast alle Zeit hinweg. Wenn es an vielen einzelnen Orten besser war, im Allgemeinen war der Schul-Unterricht durchaus ungenügend. Das hatte seinen Grund hauptsächlich in der Stellung der Lehrer, denn bis vor wenigen Jahren war das durchschnittliche jährliche Einkommen der 25,000 preußischen Volksschullehrer, nach den Berechnungen des Schulraths von Türk, 78 Rthlr. Nun frage ich, was kann man von einem Stande verlangen, und was kann ein Stand leisten, dessen Thätigkeit so belohnt wird? Erst vor 4 Jahren beschloß die sogenannte Volksvertretung des hannöverschen Landes, das der Gehalt eines Volksschullehrers nicht unter 80 Thalern oder 30 Thalern mit Mittagstisch, (Reihetisch, wie man das nannte), sein sollte. Bis

Digitized by Google

jetzt ist dies Gesetz nicht einmal überall ausgeführt. Der jährliche Erwerb eines Tagelöhners, der arbeiten will und kann, wird selten unter 100 Thalern sein. Was kann nun ein Mann leisten, der gebildet sein soll und schlechter bezahlt wird, als ein Tagelöhner?

Wenn man nun ordentliche Schulen haben will, damit für die Bildung der deutschen Jugend genügend gesorgt werde, so ist zunächst nothwendig, daß man höhere Ansprüche, als bisher an die Lehrer stellt. Dies ist aber nur möglich, wenn man die gerechten Ansprüche dieses so sehr verkannten Standes befriedigt. Dann wird man schon eher genügend für die Bildung der Jugend sorgen können. Was heißt denn genügend? Zu einer genügenden Ausbildung gehört mehr als Lesen, Schreiben, Rechnen und einige Religionskenntnisse; es gehört dazu einige Kunde der Pflanzen, der Thiere und Steine unsrer Heimat, der Kräfte der Natur, die um uns wirksam sind, einige Kunde des deutschen Vaterlandes, einige Kunde seiner Geschichte, und vor allen Dingen gehört zu der genügenden Ausbildung eines deutschen Staatsbürgers, Kenntniß unserer Rechte und Pflichten, unserer Grundrechte. Diese müssen, als Wandtafel, in jeder Dorfschule hängen; und wenn wir erst ein vollständiges deutsches Gesetzbuch haben, so muß jeder Bürger und Bauersmann so weit angeleitet sein, das Gesetzbuch zu lesen und zu verstehen wie seine Bibel. Das Verhältniß ist ganz dasselbe. Mit der Bibel beschäftigt sich der gelehrteste Theologe, und eben sie liest auch jeder Bürger und Bauer. Ebenso gibt auch das Gesetzbuch dem Rechtsgelehrten hinreichenden Stoff zum Nachdenken und aus eben derselben Quelle erholt sich jeder Staatsbürger nach bestem Wissen und Willen seinen Rath.

Das haben unsere Vertreter darunter verstanden, wenn sie von einem genügenden Unterrichte reden. Wenn Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder nicht in die allgemeine Staatsschule schicken, so müssen sie ihnen wenigstens dasselbe Maß des Unterrichts zukommen lassen.

Digitized by Google

§. 26. [Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.]

[Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.]

Dieser Paragraph beweist, das unsere Vertreter die Wichtigkeit des Lehrerstandes nicht verkannt haben; denn sie machen die Lehrer zu Staatsdienern, da sie doch bis jetzt in der Regel nur Diener der Kirche, das heißt der Geistlichkeit, waren. Damit hängt denn auch zusammen, daß der Saat in Zukunft die Lehrer anstellen wird. Dies soll jedoch so geordnet werden, daß die Gemeinde auch dabei mitzusprechen hat. Die Gemeinde übergibt dem Lehrer das Theuerste, was sie hat, die Kinder. Darum muß der Lehrer ein Mann ihres Vertrauens sein, und ich halte es demnach auch für recht und billig, daß die Gemeinde bei einem Manne, der ihr Vertrauen haben soll, mitzusprechen hat. Aber ganz allein kann der Gemeinde das Wahlrecht nicht in die Hände gegeben werden, weil die Erfahrung lehrt, daß bei einer solchen Wahl oft unlautere Beweggründe mit ins Spiel kommen. Wie man das nun einrichten will, muß erst ein Gesetz bestimmen.

§. 27. [Für den Unterricht in Volksschulen und anderen Gewerbschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten freier Unterricht gewährt werden.]

Jedes Kind hat das Recht zu fordern, daß man sowohl sein leibliches, als sein geistiges Leben nicht umkommen lasse, sondern es in den Stand setze, selbst ein nützlicher Staatsbürger zu werden. Den Eltern liegt die Sorge ob für das leibliche Wohl der Kinder und bis jetzt hat man stillschweigend angenommen, daß ihnen auch die Sorge für das geistige Leben der Kinder zukomme. Was ist davon die Folge gewesen? Der größere Theil unserer Mitmenschen lebt roh dahin, wir haben Schulen bis jetzt gehabt, aber was waren sie werth?

Digitized by Google

Es ist wahr, daß die Bildung, welche wir in unserm Volke finden, sich zum größten Theil von den Schulen herschreibt, aber wir müssen nicht die Frage aufwerfen, was haben die Schulen bis jetzt gewirkt? sondern was hätten sie wirken können, und was werden sie in Zukunft wirken? Ich meine nicht die bessere Einrichtung des Unterrichts, welche die nothwendige Folge davon sein wird, daß man die Lehrer besser stellt und darum auch höhere Ansprüche an sie als gebildete Leute stellen darf, sondern rede hier über die Aufhebung des Schulgeldes. Wie war es bis jetzt? Da man doch hätte wissen sollen, daß Kinder Nichts dazu können, ob sie von armen oder reichen Eltern geboren werden, verdammte man die Kinder armer Eltern zum untersten Stande, weil die Eltern kein hohes Schulgeld für sie bezahlen konnten. Mochten die Anlagen, welche ein Kind an den Tag legte, noch so deutlich zeigen, für welches Fach es befähigt sei; es konnte Alles nicht helfen, wenn der Vater kein Geld hatte. Wenn Jemand ein Leibnitz oder Lessing, ein Talent war, er ging als Tagelöhner zu Grunde, wenn sein Vater ein Tagelöhner war und kein Geld hatte. Darum wurden nicht die Menschen gebildet und erzogen, sondern das Geld. Der dummste Sohn des Reichen wurde unterrichtet, keine Mühe, keine Kosten gespart, um aus ihm zu machen, was nur eben gemacht werden konnte, weil sein Vater Geld hatte. Was hat denn das arme Kind gethan, daß es so bitter die Armuth seiner Eltern büßen muß? Die Armuth ist ein Unglück, aber das Gesetz muß sie schützen, daß man sie nicht zum Verbrechen macht. Lastet nicht die Macht des Geldes schon überall schwer genug auf dem Armen, daß man auch noch seinen Kindern die Strafe auferlegen mußte, das nicht werden zu können, wozu sie Gott, durch ihre Anlagen bestimmt hat? Wozu hat denn ein Mensch seine geistigen Kräfte, wenn sie nicht gebildet werden sollen? Wie Gott dem Menschen die Glieder des Körpers, die Arme und die Beine, nicht gegeben hat, damit man sie ihm festbinde an den Leib und ihm nur einen verkümmerten Gebrauch derselben gestatte; sondern

Digitized by Google

damit er sie rege und bewege, damit er in fröhlicher Thätigkeit schaffe und wirke: so hat Gott dem Menschen auch die Kräfte des Geistes verliehen, nicht daß sie unentwickelt verkümmern und so den gebundenen Gliedern des Körpers gleichen, sondern damit entwickelt werden, damit der Mensch durch sie lerne ein Mensch zu sein im wahren Sinne des Wortes. Es ist unserer Zeit die Aufgabe gestellt, den entsetzlichen Unterschied zwischen Arm und Reich möglichst zu mildern, damit nicht die Menschen noch mehr, als es jetzt schon der Fall ist, die Sclaven eines elenden gelben Metalles werden. Gottes Wille bindet sich nicht an den Besitz von Geld und Gut, dem einen Menschen ist dies, dem andern das gegeben; aber die thörichten Menschen haben um ihres Eigennutzes und ihrer Selbstsucht willen hier, wie so oft, die göttliche Ordnung, die sich in der gleichen Berechtigung aller Menschen zeigt, zu ihrer menschlichen Unordnung verkehrt und Vorrechte und Vorzüge in die Welt gebracht. Gott will, daß allen Menschen geholfen werde, daß alle Menschen vollkommen seien, weil sie nach seinem Bilde geschaffen sind als ein Geschlecht, das ihm gleich sei: darum müssen die Menschen Alles thun, daß der Wille Gottes Wahrheit werde: daß alle ihre Mitbrüder angeleitet und erzogen werden, daß sie Menschen werden, reif an Sinn und Empfindung, an Verstand und Willen! Wie es sich nun aber überall bewährt, daß, wer gerecht ist gegen Andere, auf die Dauer auch für sich am Besten sorgt, so ist es auch hier. Bis jetzt hat die Menschheit eine Fülle von Talenten und Kräften verloren, die ungekannt in die Welt traten und wieder verschwanden. Der Kirchhof manchen Dorfes deckt vielleicht einen Mann, der Napoleon an geistiger Kraft nicht nachgestanden hätte, wenn ihm die Umstände günstig gewesen wären. Wir bewundern die Menschen, welche durch die Kraft ihres Geistes, sei es in der Wissenschaft, sei es in der Kunst, sei es durch Thatkraft, emporragten; aber forschen wir nach, so sind allen die Umstände günstig gewesen. Wir haben das Recht anzunehmen, daß viele gleichbegabte Geister verkommen

Digitized by Google

im täglichen Einerlei des Lebens, weil ihr dunkles Dasein niemals aufgehellt ist, weil Niemand von ihnen wußte. Man gebe erst allen Unterricht frei, man gebe also, soweit es in der Macht der Menschen steht, den äußern Anlaß zur Entwickelung der verborgenen Fähigkeiten der Menschen und wir werden überrascht durch die großen Fähigkeiten, welche in die Welt treten. Und wer hat denn den Vortheil, wenn ein Talent, welches sich jetzt beschäftigt, und sein Höchstes darin setzt, die Uhren seines Dorfes zu richten und zu stellen, durch seine Maschinenbauten und Erfindungen alle Welt in Erstaunen setzt? Wer hat den Vortheil, daß ein Talent, welches sich jetzt auf seinem Dorfe mit Quacksalberei beschäftigt, ausgebildet die wichtigsten Heilmittel erfindet, die bis jetzt allem Scharfsinne verborgen blieben? Die ganze Menschheit, zunächst aber der eigene Staat, also sowohl die Reichen, als die Armen haben den Vortheil. Nun wohl, wer den Nutzen haben will, der muß auch für den Nutzen etwas thun. Da sagt man mir nun: Das wahre Talent bricht sich doch Bahn durch alle Hindernisse. Das ist aber nur in einzelnen Fällen wahr, und wieder durch die Gunst der Umstände. Man sagt ferner: Das Schulgeld war das Band, welches die Eltern an die Schule fesselte, nun sie Nichts mehr zu bezahlen haben, schicken sie ihre Kinder gar nicht mehr hin. Ja leider war die Schule bis jetzt nicht so, daß die Vortheile der Bildung den Eltern von selbst eingeleuchtet hätten, und ferner war das Schulgeld oft so übermäßig hoch, daß die Eltern mit Wiederwillen gegen die Schule erfüllt wurden, die ihnen für ihr schweres Geld so geringen Nutzen brachte. Nun sagt man aber: die Schulen werden zu viel Geld kosten, es müssen neue Steuern dafür sein nnd immer mehr bezahlt werden. Woher soll das Geld kommen? Woher es kommen soll, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß die Ausgabe für die Schule die allernothwendigste ist. Das weiß und beachtet man in Nordamerika; denn in dem Staate Ohio z. B. ist für das Schulwesen mehr ausgesetzt, als für alle andern Staatseinrichtungen zusammen-

Digitized by Google

genommen. Man spricht freilich viel, daß eine Schulsteuer drückend sein würde, das ist aber nur Täuschung. Ich will annehmen ein Familienvater bezahlte jährlich für die Bildung von fünf Kindern 40 Rthlr. Das bezahlt gewiß Mancher und vielleicht zehn Jahre hindurch; in zehn Jahren also 400 Rthlr. Würde er diese Summe nicht leichter bezahlen können, wenn er sie auf dreißig Jahre vertheilte? Ferner aber muß man bedenken, daß wenn z. B. der Staat, der sonst jährlich vier Millionen ausgibt und nun noch eine halbe Million für das Schulwesen aussetzt, diese Steuer nicht auf die Familienväter allein legt, sondern auf alle seine Bürger. Der Beitrag des einzelnen Familienvaters wird also verhältnißmäßig sehr gering und die Höhe einer Schulsteuer für den, der bisher das Schulgeld allein bezahlen mußte, nur scheinbar sein. Darum können alle Familienväter eine solche Einrichtung nur wünschen. Und ist es denn nun unbillig, daß der Staat die Familienväter auf Kosten aller seiner Mitbürger erleichtert? Die Familienväter sind doch wohl die allernützlichsten Mitglieder des Staats, viel nützlicher als die wohlhäbigen Junggesellen: ist es unbillig, daß jene, die um ihrer Familie, also auch um des Staats willen, oft schon so schwere Lasten tragen, von Staatswegen unterstützt werden? Dann rechne man noch andere Verhältnisse hinzu. Im Jahr 1842 befanden sich in Frankreich unter 6953 Angeklagten (52 Prozent) ohne alle Kenntnisse, 2283 (33 Prozent) konnten kaum lesen und schreiben, 805 (12 Prozent) hatten brauchbare Kenntnisse und 239 (3 Prozent) genossen eine vollständige Bildung. Nun frage ich, was kosten diese Verbrecher dem Staate? Was hätten sie ihm gekostet, wenn sie zu Menschen gebildet und erzogen wären? Ist es nun nicht besser, das Geld dafür auszugeben, daß die Menschen zum Guten erzogen werden, als dafür, daß man sie für böse Thaten bestrafen muß, nachdem man sie erst hat böse werden lassen? Unser deutscher Dichter A. von Chamisso läßt einen solchen Verbrecher sprechen.

Digitized by Google

Ihr hättet mich erdrücken sollen,
Wie ich das Licht der Welt erblickt.
Ihr hättet mich erziehen sollen
Wie's sich für einen Menschen schickt;
Ich wäre nicht der Wurm geworden,
Den Ihr Euch abzuwehren sucht;
Ich hätt' Euch brüderlich geholfen,
Und Euch im Tode nicht geflucht.

So hat wahrlich schon mancher Verbrecher gedacht, wenn er auch diesen Gedanken nicht die schönen Worte zu geben wußte; wenn es ihm auch nicht so bestimmt und klar vor der Seele schwebte, was seine Mitmenschen an ihm verschuldeten. Darum sind diese Worte noch keine Vertheidigung des Verbrechens; sie sind so, wie sie dastehen, vielleicht nur unter hundert Fällen einmal wahr. Aber das dürfen wir gewiß sagen: Die Mängel unserer bürgerlichen Einrichtung, namentlich die Mängel der Bildung und Erziehung tragen an den meisten Verbrechen die größere Schuld.

Unsere Grundrechte sagen nun: Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Anstalten freier Unterricht gegeben werden. Ja wer ist denn unbemittelt? Das ist eine schwere Frage. Darum hätte ich lieber gesehen; wenn man den Grundsatz ausgesprochen hätte: der Unterricht ist für alle frei; aber strenge Gesetze werden darüber wachen, daß kein unfleißiger oder sittlich schlechter Schüler, sei er arm oder reich, dieser Wohlthat theilhaftig werde. Damit ist nicht gesagt, daß er gar nicht unterrichtet werden sollte, sondern er geht durch beharrlichen Unfleiß und beharrliches schlechtes Betragen der Wohlthat des unentgeltlichen Unterrichts verlustig. So hat sich eine Versammlung von mehr als 400 Lehrern in Dresden ausgesprochen und das ist gewiß das Richtige, wozu wir auch kommen werden.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen, und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Dieser Paragraph sagt mehr, als es scheint. Bisher mußten Alle, die sich für ein gelehrtes Fach entschieden, drei

Digitized by Google

Jahre auf der Universität zu bringen, wenn sie da vielleicht auch wenig lernten. Ja sogar verlangten die Regierungen der einzelnen deutschen Länder, daß ihre Landeskinder auf der Landesuniversität studiren sollten, so die Sachsen in Leipzig, die Hannoveraner in Göttingen, wenn auch auf einer andern Universität anerkannt viel bessere Lehrer waren. Von jetzt an darf nun nicht mehr in Prüfungen gefragt werden: woher hast du deine Wissenschaft? sondern; was weißt du? Wenn aber Jemand in seinem Wissen den Anforderungen des Gesetzes genügt, so kommt es weiter gar nicht darauf an, wie und wo er sich dasselbe erworben hat.

Artikel VII.

§. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Unsere Vorfahren besprachen ihre Angelegenheiten öffentlich und keinem Menschen fiel auch nur der geringste Zweifel ein, ob das Volk dazu ein natürliches Recht habe. Anders dachten die Regierungen in der Zeit, die jetzt hoffentlich für immer hinter uns liegt. Sie nannten uns Unterthanen, die von ihrem beschränkten Standpunkte aus keinen Ueberblick hätten über allgemeine Angelegenheiten; sie entwöhnten uns künstlich von aller Besprechung dessen, was uns am meisten am Herzen liegen sollte; sie verboten uns alle Versammlungen unter dem nichtigen Vorwande, daß diese für die allgemeine Ruhe und Ordnung gefährlich seien; während doch im Grunde es nur die Mahnung ihres bösen Gewissens war, welches uns hindern mußte, an unsre öffentlichen Angelegenheiten auch nur zu denken. So kam es, daß viele unserer Mitbürger sich ihr Lebelang als politische Kinder ansahen, daß sie selbst sogar

Digitized by Google

meinten, wer einen Beamtentitel oder Beamtenrock trage, der nur müsse wissen, was dem Volke Noth thue. Das war eine sehr traurige Meinung, und gewiß, es wäre nicht soweit mit uns gekommen, wenn man sich dies Recht der Versammlung nicht hätte nehmen lassen. Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Bürger zusammenkommen und sich besprechen, daß sie ihre Meinung kund geben in Adressen und Petitionen. Auch Erörterungen und Debatten müssen in einer Volksversammlung sein, „die Geister müssen auf einander platzen", wie Luther sagt, damit die Theilnahme rege erhalten werde und durch den Widerstreit der Gründe und Gegengründe die Wahrheit ans Licht komme. Dann sind die Volksversammlungen ein herrliches Mittel, das Urtheil, namentlich in politischer Hinsicht zu bilden. Nur freilich bewaffnet dürfen wir nicht zusammen kommen, denn der friedliche Bürger bedarf zur Berathung und Besprechung der Waffen nicht. In der Regel werden nur Versammlungen in geschlossenen Räumen Statt finden; doch sind sie auch unter freiem Himmel erlaubt, nur mit der Einschränkung, daß sie bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden können.

§. 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Wenn eine Versammlung von Leuten regelmäßig zusammenkommt und sich über einen bestimmten Grundsatz (Statut) verständigt hat: so nennt man sie einen Verein. Das Recht, solche Vereine zu bilden, darf nicht beschränkt werden. Wenn der einzelne Bürger das Recht hat, seine Meinung überall frei auszusprechen, so muß eine größere Zahl dasselbe Recht haben. Was will man auch davon fürchten? In einem republikanischen Staate macht kein einzelner monarchischer Verein eine Revolution, und in einem monarchischen Staate kein republikanischer Verein eine Republik. Eine solche Umwälzung ist nur möglich, wenn die Mehrzahl der Bürger für eine Veränderung ist, und in diesem Falle hat die Mehrheit im-

Digitized by Google

nur Recht. Nicht die Reformbankette in Paris im Februar 1848 haben die Revolution gemacht, sondern das Volk, die Mehrheit des Volks, welche mit dem grauen Heuchler und Lügner Ludwig Philipp unzufrieden war.

§. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Ein Theil der Staatsbürger ist immer im Dienste des Vaterlands; theils auf der Flotte, theils im Landheere. Bis jetzt waren diese fast aller Freiheit beraubt. Wir müssen anerkennen, daß so lange der Mann im Dienste ist, nur vollständiger Gehorsam die Ordnung und die Zucht verbürgt, welche für das Gedeihen des Ganzen durchaus erforderlich sind. Das Militär ist ein Stand, dessen Erfordernisse sich mit der Menschenwürde nicht vertragen würden, wenn die Menschen wären, wie sie sein sollten. Da dies nicht ist, so müssen wir auch die unvermeidlichen Uebel tragen, die davon kommen, und ein solches ist hauptsächlich, daß im Dienst von den bürgerlichen Rechten des Mannes kaum die Rede sein kann. Sobald aber der Dienst beendet ist, müssen alle Rechte wieder in Kraft treten; auch die Vertheidiger des Vaterlandes müssen das Recht haben, zusammenzutreten und sich über ihre Angelegenheiten zu besprechen. Man sucht dies noch immer zu verhindern, und wird es zu verhindern suchen, damit der bewaffnete Mann überall und immer nur ein Werkzeug in der Hand seiner Führer sei, zu Allem brauchbar was diese von ihm verlangen. Doch wir hoffen und vertrauen, daß allmälig alle Söhne unsers deutschen Volkes zur Vernunft kommen und einsehen werden, daß Uebelwollende sie gegen ihre eigenen Brüder aufhetzen, die nur ihr Bestes wollen, und daß jene Aufhetzer sie wieder wegwerfen werden, wie eine ausgedrückte Zitrone, nachdem sie den Dienst geleistet haben, den man von ihnen begehrt. Damit ist nun aber gar nicht gesagt, daß für die Soldaten auch außer dem Dienste gar keine Disciplinarvorschriften

Digitized by Google

bestehen möchten; die Soldaten dürfen in keinem Falle diesen Vorschriften zuwiderhandeln, also auch nicht, wenn diese das Versammlungsrecht beschränken. Aber wir dürfen hoffen und erwarten, daß diese Vorschriften milder und menschlicher eingerichtet werden, daß man auch die Soldaten im Dienste wie außer demselben als Bürger des deutschen Volkes schätze und ehre.

Artikel VIII.

§. 38. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung, vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

Der erste Satz dieses Paragraphen ist eine der festen unerschütterlichen Grundlagen aller bürgerlichen Ordnung. Auf ihm beruht Handel und Wandel, Verkehr und Gewerbe, ja Wissenschaft und Kunst. Alles Streben der Menschen wird dadurch angeregt, daß sie sich dadurch Etwas erwerben können, was nur ihnen allein zukömmt. Man wird sagen, das ist die Selbstsucht. Dem ist aber nicht so. Das Streben des Menschen, Etwas für sich zu haben, ist im Grunde Nichts, als der Trieb der Selbsterhaltung und ohne diesen kann die bürgerliche Ordnung, wie sie nun einmal ist, nicht bestehen! Daß aber dieser Trieb der Selbsterhaltung in den rechten Schranken bliebe und Niemand sich etwas aneigne, was er nicht mit Recht als sein Eigenthum in Anspruch nehmen kann, dafür sorgt das Gesetz, das heißt der vernünftige Wille aller Staatsbürger. Dieser vernünftige Wille schützt Jeden in seinem Eigenthume und läßt zwischen zwei Personen kein anderes Mittel zum Erwerbe gelten, als den ohne allen Zwang von beiden Seiten freiwillig eingegangenen Vertrag. Jeder Kauf, jeder Tausch ist ein solcher Vertrag zwischen zwei Personen, so auch jede

Digitized by Google

Anstellung im einem Amte. Der eine Mensch gibt von dem Seinen etwas hin und empfängt von dem Andern Etwas dafür wieder. Eine Aufhebung dieses Eigenthumes wäre ein Krieg Aller gegen Alle, ein Zustand, den wir uns nicht denken können.

Man spricht aber in unserer Zeit viel von Communismus, das heißt deutsch: Gemeinschaft aller Güter, und meint, diese Communisten wollten Alles theilen. Es gibt gewiß äußerst wenige Menschen, die einen so hirnverrückten Plan haben, aber es gibt gewiß sehr viele Menschen, welche den entsetzlichen Unterschied zwischen Arm und Reich möglichst zu mildern und auszugleichen suchen; denn wer ein fühlendes Herz hat in der Brust, kann dies Mißverhältniß namentlich in den großen Städten nur mit Jammer und Schauder ansehen. Die nun aber auf gesetzlichem Wege, das heißt durch den Willen des Volkes, welcher das Gesetz gibt, zu erreichen suchen, daß die Reichen von ihrem Ueberflusse den Armen zu ihrer Nothdurft geben, daß sind gewiß keine gefährliche Menschen; aber die sind gefährlich, welche wollen, daß Alles beim Alten bleibe, das heißt mit andern Worten, daß die entsetzliche Kluft noch immer weiter werde, und das Elend sich immer mehr steigere. Wer sich im Geiste das grausige Junischlachten in Paris denkt und bei der Lage der Dinge voraussieht, daß die erste Junischlacht nicht die letzte sein wird: der muß als Mensch und Bürger Alles aufbieten um Vorkehrungen zu treffen, daß nicht auch die deutsche Erde das Blut ihrer Kinder trinke, die einer den andern morden und zerfleischen, um das eigene Leben zu erhalten.

Es gibt aber Fälle, in denen um des Wohls des Ganzen willen der einzelne Mensch in seinem Eigenthumsrechte beschränkt werden kann, jedoch nur so, daß er auf andere Weise entschädigt wird, wie z. B. bei dem Bau einer Eisenbahn. Das Gesetz hat diesen Fall vorhergesehen. Wird ein Grundstück zu einem solchen Zweck bestimmt, so muß es der Eigenthümer herausgeben, so jedoch, daß ihm der volle Werth der-

Digitized by Google

selben, wie er von einem unparteiischen Dritten festgesetzt ist, ausbezahlt werden muß.

Das Eigenthumsrecht in unsern Verhältnissen erkennt jeder vernünftige Mensch an und das Gesetz hat es immer geschützt, nur ein Eigenthum nicht genügend, nämlich das geistige. Geistige Eigenthümer sind Bücher, überhaupt Schriften und dergleichen. Die häufige Verletzung dieses Eigenthums bestand darin, daß ein solches Buch wieder abgedruckt und verkauft wurde von solchen Leuten, welche kein ursprüngliches oder erworbenes Recht daran hatten. Ein ursprüngliches Recht an ein Buch hat der Verfasser, ein übertragenes oder erworbenes Recht der Verleger oder Drucker, der es durch Vertrag, das heißt durch Kauf, von dem Verfasser erworben hat. Das Gesetz muß in diesem Falle das Eigenthum um so strenger beschützen, weil der Diebstahl so leicht ist. Dies Gesetz soll nun für das ganze deutsche Reich dasselbe sein und das ist ein sehr großer Vortheil, weil bisher die Gesetze in den verschiedenen Staaten verschieden waren und früher, namentlich in Würtemberg, häufig übertreten wurden.

§. 38. [Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln].

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Dieser §. ist auf mannigfache Weise, namentlich in Norddeutschland, im Königreiche Hannover, mißdeutet, ja verläumdet worden, indem man statt des dritten Wörtchens kann das Wörtchen muß hineindeutete und nun aus diesem Worte allerhand Folgerungen zog, welche dem ruhigen Bürger die Haare sträuben machten. Wenn alles Dies wahr wäre, namentlich was die Blätter der hannöverschen Regierung übe

Digitized by Google

diesen §. gesagt haben: so wären die Abgeordneten des Volkes in Frankfurt nichts mehr noch weniger als dumme Jungen. Bevor wir das zugeben, wollen wir uns die Sache noch einmal ansehen. Bis jetzt hatte jeder Eigenthümer sein Recht, mit seinem Eigenthume zu schalten und zu walten, wie er es für gut hielt; nur allein der Grundbesitzer in einigen Theilen Hannovers und andern Ländern mußte erst um polizeiliche Erlaubniß bei seinen Behörden nachsuchen, wenn er sein Gut oder ein Stück desselben verkaufen wollte. Diese Erlaubniß konnte dann abgeschlagen werden. Nun frage ich: welcher Eigenthümer, eines Hauses z. B., hätte sich das wohl gefallen lassen? — Es ist mit diesem Paragraphen Nichts gesagt, als daß die polizeilichen Beschränkungen beim Verkauf des Eigenthums aufgehoben sind, und also der Eigenthümer wirklich im vollen Besitze seines Eigenen ist, mit dem er thun und lassen kann, was jeder andere Mensch mit dem Seinen auch.

Man erhob ein großes Geschrei und sagte: „Die Bauern oder Colonen, wie man sie in Westfalen nennt, werden niemals in die Theilung ihres Grundstückes willigen.“ Wer hat denn aber auch das von ihnen verlangt? Wir erkennen es gern an, daß der Bauer (diesen Ehrennamen sollte man aufrecht halten) an dem Hergebrachten klebt, daß er sein Gut behalten und seinen Kindern überliefern wird, wie es ihm seine Eltern überliefert haben. Dazu hat er gesetzlich das Recht, denn es ist sein Eigenthum, er hat aber das Recht, wenn er es für gut hält, sein Gut zu verkaufen, und seinen Kindern das Geld zu theilen, wenn sich vielleicht keins seiner Kinder zum Landmanne eignet. Das wird doch der Vater selbst wohl besser wissen, als eine Behörde. Wir müssen also wohl merken, daß hier nur von einer Erlaubniß zu theilen, und nicht von einem Zwange die Rede ist, und wenn alle Landleute im hannöverschen Westfalen dieselbe Meinung haben, wie ihre Regierung, so wird der §. 33. in den Verhältnissen der Landwirthschaft auch nicht das Mindeste verändern.

Die Theilbarkeit des Grundeigenthums oder richtiger, die Hebung der polizeilichen Beschränkungen bei der Veräuße-

rung des Grundeigenthums gilt schon in den meisten Gegenden von Deutschland. Es ist merkwürdig, daß man sich fast überall, so in Baiern, erst dagegen gesträubt, sie nachher aber in der Erfahrung sehr zweckmäßig gefunden hat. Die einzige Gefahr ist dabei eine zu große Anhäufung oder zu große Versplitterung des Grundeigenthums. Diese kann aber nur Statt finden, wo schon ein schreiendes Mißverhältniß ist, namentlich großer Reichthum und große Armuth, wie es in der Nähe großer Fideicommisse, Domainen u. s. w. wohl zu sein pflegt. Darum haben unsere Abgeordneten hinzugefügt, daß die todte Hand, das sind eben Domainen, Klöster, milde Stiftungen u. s. w. zum Wohle des ganzen in ihrem Erwerbe von Grundeigenthum gesetzlich beschränkt werden können. Ueber die Fideicommisse sprechen wir nachher.

Damit nun aber auch dies nicht mißverstanden und die bestehenden Verhältnisse nicht auf einmal umgeändert werden, setzen die Vertreter des deutschen Volks hinzu, daß die Einzelstaaten die neue Ordnung der Dinge erst nach und nach einführen können, wie sie es für gut finden. Damit hat man allen billigen Anforderungen genügt.

§. 84. Jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband hört für immer auf.

Bei solchen Paragraphen müssen wir immer fragen: Wie ist dieses Verhältniß der Hörigkeit entstanden? In uralten Zeiten hatte unser Vaterland drei Stände, das waren der Adel, der im ersten Anfange entstanden war aus den Nachkommen der Stammeshäuptlinge oder der Tapfersten; ferner die Gemeinfreien; die Leibeigenen. Diese letzten waren Kriegsgefangene, Verbrecher, oder durch Kauf Erworbene. Als nun aber die Fürsten, die ersten unter den Adeligen, die Macht des deutschen Oberhauptes immer mehr beschränkten, wie es immer geschehen wird, so lange wir deutsche Fürsten haben, drückten sie dafür um so mehr nach unten. Recht und Gerechtigkeit konnte oft gegen sie nicht erlangt werden, weil die höchste Macht des Reiches zu schwach war; sie selbst aber verschafften sich um

einander Recht und zwar mit der Faust. Da kümmerte es sie nicht, wie sie mit den Saaten und dem ganzen Besitzthume der Gemeinfreien umgingen, die sich nicht gegen sie wehren konnten. So brachten sie die Freien auf dem Lande dahin, daß diese den Stand der Leibeigenen und Hörigen für besser ansahen, als den ihrigen, weil die Adligen diese um ihres eigenen Nutzens willen schonten, wie man auch das Vieh schont. An den Wällen und Mauern der Städte und den starken Armen der Bürger zerschellte freilich der Uebermuth der Raufbolde; aber die Freien auf dem Lande verkauften nach und nach ihre goldene Freiheit um Ruhe und Frieden, sie wurden Leibeigene bis auf wenige Gegenden Deutschlands, namentlich die Schweiz, und die Gegenden, welche der friesische Volksstamm bewohnt. Dies Verhältniß der Eigenbehörigkeit minderte sich nun immer mehr und mehr, und in vielen Gegenden ist es gänzlich aufgelöst, aber in dem Unterthänigkeitsverbande blieb doch immer noch ein Ueberbleibsel jener entsetzlichen Zeit.

Da nun ist die höchste gesetzgebende Macht unsers Vaterlandes aufgetreten, und hat im Auftrage und Namen des ganzen deutschen Volkes dies Ueberbleibsel des alten Faustrechtes mit Stumpf und Stiel vertilgt.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) [Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemptionen und Abgaben.]

2) Die aus dem guts- oder schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

Das Verhältniß, welches wir zu dem vorigen Paragraph besprochen haben, war die Ursache aller der Dinge, die im §. 35. aufgehoben sind. Ueber die Gerichtsbarkeit sprechen wir noch nachher in §. 41. Die Gutsherrschaft maßte sich im Laufe der Zeit allerhand Rechte an, oft auf eine sehr willkürliche Weise. Häufig ging man soweit, daß der Gutsherr das,

was ihm einer freiwillig vielleicht ein oder mehre Male geleistet hatte, bald als sein Recht forderte. Davon erzählte uns der berühmte J. Möser aus Osnabrück ein lehrreiches Beispiel. Da war einmal in der Nähe des Schlosses Holte bei Osnabrück ein altes Elternpaar, die eine schöne Tochter hatten. Der junge Burgherr bat sie um einen Kuß, allein die Mutter rief ihr zu: Thue es nicht, sonst möchte eine Pflicht daraus erwachsen. Als der Junker schwur, das solle nicht geschehen, da wurde die Sache erst dem Vater vorgelegt. Doch der meinte, es beträfe ihn nicht allein, sondern alle Hörigen. Er rief die pflichtigen Bauern zusammen, und die entschieden: Das darf nicht geschehen. Denn würde auch der Kuß nicht angeschrieben und sind keine Zeugen da, die das Rechte aussagen können, so kommen die Juristen mit dem Eide. Wenn sie es dann nicht abschwören kann, so heißt es: der Herr ist im Besitz, und dann ist ein Recht daraus geworden.

So scherzhaft diese Sache ist, so sieht man doch die traurige Wahrheit, wie weit es die Gutsherren mit ihren Forderungen von Leistungen gebracht hatten, die ihnen vielleicht einmal aus Gefälligkeit gegeben waren. — Dazu kam nun noch die eigene Gerichtsbarkeit mancher Gutsherren, die Patrimonial-Gerichte. Vor diesem Patrimonial-Gerichte wurden die Leute vom Gutsherrn oder im Namen desselben verklagt, und zugleich wurde von dem Richter, welcher vom Gutsherrn angestellt, und also in dessen Gunst und Gabe stand, das Recht gesprochen. Demgemäß war eigentlich der Gutsherr Kläger und Richter in einer Person, oder zog doch als Inhaber des Gerichts die Sporteln.

§. 36. [Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben, Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nun auf Antrag des Belasteten oder auf des Berechtigten, oder in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.]

Es soll kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung behaftet werden.

Digitized by Google

Alle Leistungen und Abgaben, welche die Person der Menschen selbst betreffen, sind als Ueberbleibsel der alten Leibeigenschaft mit gutem Grunde aufgehoben, weil solche Verpflichtungen ein Eingriff in die persönliche Freiheit sind. In einem freien Staate kann aber kein Mensch von dem andern persönliche Leistungen fordern, wenn nicht beide auf dem gesetzlichen Wege des Vertrags darüber eins geworden sind. Dahin gehören: Frohntage, Frohndienste und dergl. Anders dagegen ist es mit den Abgaben, die auf Grund und Boden haften. Wenn man diese ohne Entschädigung aufheben wollte, so wäre das ein Eingriff in das Eigenthum; darum können sie nur abgelöst werden und zwar nach Maßgabe des Gesetzes, wie es in den einzelnen Staaten ist. In einigen Staaten, Würtemberg, beträgt diese Ablösungssumme den 16fachen, noch in andern den 25fachen Werth der jährlichen Abgabe, wie in Sachsen und Hannover. — Vor allen Dingen gehören dazu die Zehnten, eine der schwersten Abgaben, die wie ein drückender Alp bis jetzt an vielen Orten, so namentlich in Baiern, den Landbau niedergedrückt haben. Da aber der Landbau die erste und nothwendigste Beschäftigung der Menschen ist, so muß dahin gestrebt werden, ihn von allen Fesseln zu befreien. Auch diese Abgaben haben gar oft dem Unrechte ihren Ursprung zu verdanken: denn Unrecht ist Alles, was nicht durch freiwillige Uebereinkunft von beiden Seiten, durch Vertrag, sondern durch Zwang ausgemacht ist; aber es wäre nicht möglich, dem ursprünglichen Unrechte überall nachzuforschen, daher müssen wir die Verhältnisse nehmen, wie sie nun einmal sind. Demgemäß kann man diese Abgaben nicht verweigern, sondern, wer sich von ihnen befreien will, muß der Forderung des Gesetzes dafür genügen.

Da nun aber in allen diesen Dingen in vielen Gegenden Deutschlands die Verhältnisse so verschieden sind, hat die National-Versammlung sich weise gehütet, ein allgemeines Gesetz zu geben, sondern dies den einzelnen Staaten überlassen, die nun auf ihre besondere Verhältnisse Rücksicht nehmen können.

Digitized by Google

Sie hat aber auch hier wieder die leitende Richtschnur gegeben: es soll in Zukunft nicht mehr eine unablösbare Abgabe auf ein Grundstück gelegt werden. Wo dies geschehen sollte, ist es fortan rechtsungültig.

§. 37. Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist, [über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.]

[Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.] Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Man hat oft darüber hin und her gestritten, ob das Jagdrecht, mit oder ohne Entschädigung aufzuheben sei, und das Letztere einen Eingriff in das Eigenthum genannt. Wenn man es vergleicht mit den andern Lasten, die auf dem Grund und Boden haften, so scheint das allerdings so; aber man muß zweierlei dabei bedenken. Einmal steht das Jagdrecht, daß heißt das vererbte Recht, auf fremdem Grund und Boden zu jagen im geraden Wiederspruch mit dem altdeutschen Rechtsgrundsatz, auf den wir nachher kommen, anderntheils hat wohl keine Einrichtung in solchem Maße den gerechten Zorn und Unwillen des deutschen Volkes erregt, als diese sogenannte Jagdgerechtigkeit mit ihrer schreienden Ungerechtigkeit.

Die Zeiten freilich sind vorbei, in welchen die Verletzung des Jadgdrechtes und besonders des fürstlichen Jagdrechtes eines der größten Verbrechen und unter allen Umständen mit schwerer Leibes- oder gar Lebensstrafe bedroht war. Aber

Digitized by Google

es gab in manchen deutschen Staaten entsetzliche Gesetze über den Wilddiebstahl. Als z. B. im Königreich Hannover Jahr auf Jahr diesen Gesetzen Menschen zum Opfer fielen, entweder Jäger durch Wilddiebe oder Wilddiebe durch Jäger, im Jahre 1839 z. B. vier Menschen, wurde 1840 ein Gesetz erlassen, welches dem Jäger erlaubte, nach zweimaligem vernehmlichem Anrufe, (was ist denn ein vernehmlicher Anruf?) auch auf den fliehenden Wilddieb zu schießen, wenn dieser sein Gewehr nicht abgelegt hatte. Ähnliche Fälle gab es fast überall. Wer vermag die Menschenopfer zu zählen, seien es Jäger oder Wilddiebe, die in Folge solcher Gesetze seit einer Reihe von Jahren gefallen sind? — Darum mußte der Landmann ruhig zusehen, wenn seine Felder verwüstet wurden; er konnte durch Rufen und Lärm das wilde Thier von seinem Eigenthum verjagen, aber tödten und schlagen durfte er es nicht. Er mußte ruhig zusehen, wenn der Jagdberechtigte seine Felder zertrat, eine wilde Meute von Hunden um sich, er mußte vielleicht selbst seine Arbeit versäumen, als Treiber mit helfen, und für Alles dies keine Klage — er mußte gehorchen, denn so verlangte es das Jagdrecht. Daher haben keine Verordnungen in solchem Maße den Unwillen des Volkes hervorgerufen, als die über das Jagdrecht; es war eine allgemeine Erbitterung, die das ganze Volk durchdrang gegen die fluchwürdigen Gesetze, die manchmal ein Menschenleben niedriger im Werthe stellten, als ein Hasenleben, weil — nun weil das Jagen eine sogenannte edle Passion war, die nur adlichen und vornehmen Leuten zukam. Es wäre nun freilich nicht recht, wenn man deshalb den Wilddiebstahl entschuldigen wollte, oder wenn die einzelnen Betheiligten sich selbst hätten Recht verschaffen wollen, aber die Meinung des ganzen Volks forderte mit lautem Zorne die Aufhebung dieser Abscheulichkeiten; und dieser allgemeinen Meinung, diesem sittlichen Unwillen genügten die Vertreter des Volks, indem sie, selbst unbetheiligt, im Namen desselben dies neue Gesetz gaben. — was sage ich, neu? Sie gaben uns wiederum das alte

Digitized by Google

urdeutsche Recht, nämlich es war ein unzweifelhafter Satz des alten Rechtes, daß dasjenige, was sich auf, unter und über dem Grund und Boden einer freien Person befand, von dieser ergriffen und zu eigen behalten werden durfte. Das Wild der Wälder, die Vögel in der Luft, die Metalle in der Erde kamen dem Grundeigenthümer zu, wenn dieser sich nicht die Mühe verdrießen ließ, die Thiere zu erlegen und die Metalle zu graben. Darum sagt die Versammlung unsrer Vertreter: im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden. Unsere Vertreter haben also ganz ebenso entschieden, wie die erste verfassunggebende National-Versammlung der Franzosen in der denkwürdigen Nacht vom dritten auf den vierten August 1789 dies natürliche Recht den Menschen wiedergab. Daraus folgen die andern Sätze; nur freilich mit einigen Einschränkungen, die in der Sache selbst liegen.

Aber auch hier ist die Versammlung weise genug, die besondern Verhältnisse den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten zu überlassen, nur hat man folgerecht aus dem ersten Beschluß den letzten Satz hinzugefügt, daß die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden wohl übertragen, wohl vermiethet werden kann, da ja nicht jeder Mensch sich zum Jäger eignet, daß sie aber niemals als Grundgerechtigkeit wieder bestellt werden kann.

§. 38. [Die Familien-Fideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Über die Familien-Fideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landes-Gesetzgebungen vorbehalten].

In den Familien-Fideikommissen ist die Untheilbarkeit des vererbten Eigenthums auf die Spitze getrieben. Es war nämlich ein Vorrecht einzelner und besonders adeliger Familien, eins oder mehrere Güter einem ihrer Erben als unveräußerliches und untheilbares Eigenthum zu hinterlassen. Wenn

Digitized by Google

Anstellung in einem Amte. Der eine Mensch gibt von dem Seinen etwas hin und empfängt von dem Andern Etwas dafür wieder. Eine Aufhebung dieses Eigenthumes wäre ein Krieg Aller gegen Alle, ein Zustand, den wir uns nicht denken können.

Man spricht aber in unserer Zeit viel von Communismus, das heißt deutsch: Gemeinschaft aller Güter, und meint, diese Communisten wollten Alles theilen. Es gibt gewiß äußerst wenige Menschen, die einen so hirnverrückten Plan haben, aber es gibt gewiß sehr viele Menschen, welche den entsetzlichen Unterschied zwischen Arm und Reich möglichst zu mildern und auszugleichen suchen; denn wer ein fühlendes Herz in der Brust, kann dies Mißverhältniß namentlich in den großen Städten nur mit Jammer und Schauder ansehen. Die nun aber auf gesetzlichem Wege, das heißt durch den Willen des Volkes, welcher das Gesetz gibt, zu erreichen suchen, daß die Reichen von ihrem Ueberflusse den Armen zu ihrer Nothdurft geben, daß sind gewiß keine gefährliche Menschen; aber die sind gefährlich, welche wollen, daß Alles beim Alten bleibe, das heißt mit andern Worten, daß die entsetzliche Kluft noch immer weiter werde, und das Elend sich immer mehr steigere. Wer sich im Geiste das grausige Juni-Schlachten in Paris denkt und bei der Lage der Dinge voraussieht, daß die erste Juni-Schlacht nicht die letzte sein wird: der muß als Mensch und Bürger Alles aufbieten um Vorkehrungen zu treffen, daß nicht auch die deutsche Erde das Blut ihrer Kinder trinke, die einer den andern morden und zerfleischen, um das eigene Leben zu erhalten.

Es gibt aber Fälle, in denen um des Wohls des Ganzen willen der einzelne Mensch in seinem Eigenthumsrechte beschränkt werden kann, jedoch nur so, daß er auf andere Weise entschädigt wird, wie z. B. bei dem Bau einer Eisenbahn. Das Gesetz hat diesen Fall vorhergesehen. Wird ein Grundstück zu einem solchen Zweck bestimmt, so muß es der Eigenthümer herausgeben, so jedoch, daß ihm der volle Werth der-

Digitized by Google

selben, wie er von einem unparteiischen Dritten festgesetzt ist, ausbezahlt werden muß.

Das Eigenthumsrecht in unsern Verhältnissen erkennt jeder vernünftige Mensch an und das Gesetz hat es immer geschützt, nur ein Eigenthum nicht genügend, nämlich das geistige. Geistige Eigenthümer sind Bücher, überhaupt Schriften und dergleichen. Die häufige Verletzung dieses Eigenthums bestand darin, daß ein solches Buch wieder abgedruckt und verkauft wurde von solchen Leuten, welche kein ursprüngliches oder erworbenes Recht daran hatten. Ein ursprüngliches Recht an ein Buch hat der Verfasser, ein übertragenes oder erworbenes Recht der Verleger oder Drucker, der es durch Vertrag, das heißt durch Kauf, von dem Verfasser erworben hat. Das Gesetz muß in diesem Falle das Eigenthum um so strenger beschützen, weil der Diebstahl so leicht ist. Dies Gesetz soll nun für das ganze deutsche Reich dasselbe sein und das ist ein sehr großer Vortheil, weil bisher die Gesetze in den verschiedenen Staaten verschieden waren und früher, namentlich in Würtemberg, häufig übertreten wurden.

§. 38. [Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln].

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Dieser §. ist auf mannigfache Weise, namentlich in Norddeutschland, im Königreiche Hannover, mißdeutet, ja verläumdet worden, indem man statt des dritten Wörtchens kann das Wörtchen muß hineindeutete und nun aus diesem Worte allerhand Folgerungen zog, welche dem ruhigen Bürger die Haare sträuben machten. Wenn alles Dies wahr wäre, namentlich was die Blätter der hannöverschen Regierung über

diesen §. gesagt haben: so wären die Abgeordneten des Volkes in Frankfurt nichts mehr noch weniger als dumme Jungen. Bevor wir das zugeben, wollen wir uns die Sache noch einmal ansehen. Bis jetzt hatte jeder Eigenthümer sein Recht, mit seinem Eigenthume zu schalten und zu walten, wie er es für gut hielt; nur allein der Grundbesitzer in einigen Theilen Hannovers und andern Ländern mußte erst um polizeiliche Erlaubniß bei seinen Behörden nachsuchen, wenn er sein Gut oder ein Stück desselben verkaufen wollte. Diese Erlaubniß konnte dann abgeschlagen werden. Nun frage ich: welcher Eigenthümer, eines Hauses z. B., hätte sich das wohl gefallen lassen? — Es ist mit diesem Paragraphen Nichts gesagt, als daß die polizeilichen Beschränkungen beim Verkauf des Eigenthums aufgehoben sind, und also der Eigenthümer wirklich im vollen Besitze seines Eigenen ist, mit dem er thun und lassen kann, was jeder andere Mensch mit dem Seinen auch.

Man erhob ein großes Geschrei und sagte: „Die Bauern oder Colonen, wie man sie in Westfalen nennt, werden niemals in die Theilung ihres Grundstückes willigen.“ Wer hat denn aber auch das von ihnen verlangt? Wir erkennen es gern an, daß der Bauer (diesen Ehrennamen sollte man aufrecht halten) an dem Hergebrachten klebt, daß er sein Gut behalten und seinen Kindern überliefern wird, wie es ihm seine Eltern überliefert haben. Dazu hat er gesetzlich das Recht, denn es ist sein Eigenthum, er hat aber das Recht, wenn er es für gut hält, sein Gut zu verkaufen, und seinen Kindern das Geld zu theilen, wenn sich vielleicht keins seiner Kinder zum Landmanne eignet. Das wird doch der Vater selbst wohl besser wissen, als eine Behörde. Wir müssen also wohl merken, daß hier nur von einer Erlaubniß zu theilen, und nicht von einem Zwange die Rede ist, und wenn alle Landleute im hannöverschen Westfalen dieselbe Meinung haben, wie ihre Regierung, so wird der §. 33. in den Verhältnissen der Landwirthschaft auch nicht das Mindeste verändern.

Die Theilbarkeit des Grundeigenthums oder richtiger, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen bei der Veräuße-

rung des Grundeigenthums gilt schon in den meisten Gegenden von Deutschland. Es ist merkwürdig, daß man sich fast überall, so in Baiern, erst dagegen gesträubt, sie nachher aber in der Erfahrung sehr zweckmäßig gefunden hat. Die einzige Gefahr ist dabei eine zu große Anhäufung oder zu große Versplitterung des Grundeigenthums. Diese kann aber nur Statt finden, wo schon ein schreiendes Mißverhältniß ist, namentlich großer Reichthum und große Armuth, wie es in der Nähe großer Fideicommisse, Domainen u. s. w. wohl zu sein pflegt. Darum haben unsere Abgeordneten hinzugefügt, daß die todte Hand, das sind eben Domainen, Klöster, milde Stiftungen u. s. w. zum Wohle des ganzen in ihrem Erwerbe von Grundeigenthum gesetzlich beschränkt werden können. Ueber die Fideicommisse sprechen wir nachher.

Damit nun aber auch dies nicht mißverstanden und die bestehenden Verhältnisse nicht auf einmal umgeändert werden, setzen die Vertreter des deutschen Volks hinzu, daß die Einzelstaaten die neue Ordnung der Dinge erst nach und nach einführen können, wie sie es für gut finden. Damit hat man allen billigen Anforderungen genügt.

§. 84. Jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband hört für immer auf.

Bei solchen Paragraphen müssen wir immer fragen: Wie ist dieses Verhältniß der Hörigkeit entstanden? In uralten Zeiten hatte unser Vaterland drei Stände, das waren der Adel, der im ersten Anfange entstanden war aus den Nachkommen der Stammeshäuptlinge oder der Tapfersten; ferner die Gemeinfreien; die Leibeigenen. Diese letzten waren Kriegsgefangene, Verbrecher, oder durch Kauf Erworbene. Als nun aber die Fürsten, die ersten unter den Adeligen, die Macht des deutschen Oberhauptes immer mehr beschränkten, wie es immer geschehen wird, so lange wir deutsche Fürsten haben, drückten sie dafür um so mehr nach unten. Recht und Gerechtigkeit konnte oft gegen sie nicht erlangt werden, weil die höchste Macht des Reiches zu schwach war; sie selbst aber verschafften sich unter

einander Recht und zwar mit der Faust. Da kümmerte es sie nicht, wie sie mit den Saaten und dem ganzen Besitzthume der Gemeinfreien umgingen, die sich nicht gegen sie wehren konnten. So brachten sie die Freien auf dem Lande dahin, daß diese den Stand der Leibeigenen und Hörigen für besser ansahen, als den ihrigen, weil die Adligen diese um ihres eigenen Nutzens willen schonten, wie man auch das Vieh schont. An den Wällen und Mauern der Städte und den starken Armen der Bürger zerschellte freilich der Uebermuth der Raufbolde; aber die Freien auf dem Lande verkauften nach und nach ihre goldene Freiheit um Ruhe und Frieden, sie wurden Leibeigene bis auf wenige Gegenden Deutschlands, namentlich die Schweiz, und die Gegenden, welche der friesische Volksstamm bewohnt. Dies Verhältniß der Eigenbehörigkeit minderte sich nun immer mehr und mehr, und in vielen Gegenden ist es gänzlich aufgelöst, aber in dem Unterthänigkeitsverbande blieb doch immer noch ein Ueberbleibsel jener entsetzlichen Zeit.

Da nun ist die höchste gesetzgebende Macht unsers Vaterlandes aufgetreten, und hat im Auftrage und Namen des ganzen deutschen Volkes dies Ueberbleibsel des alten Faustrechtes mit Stumpf und Stiel vertilgt.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) [Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemptionen und Abgaben.]

2) Die aus dem guts- oder schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

Das Verhältniß, welches wir zu dem vorigen Paragraph besprochen haben, war die Ursache aller der Dinge, die im §. 35. aufgehoben sind. Ueber die Gerichtsbarkeit sprechen wir noch nachher in §. 41. Die Gutsherrschaft maßte sich im Laufe der Zeit allerhand Rechte an, oft auf eine sehr willkürliche Weise. Häufig ging man soweit, daß der Gutsherr das,

was ihm einer freiwillig vielleicht ein oder mehre Male geleistet hatte, bald als sein Recht forderte. Davon erzählte uns der berühmte J. Möser aus Osnabrück ein lehrreiches Beispiel. Da war einmal in der Nähe des Schlosses Holte bei Osnabrück ein altes Elternpaar, die eine schöne Tochter hatten. Der junge Burgherr bat sie um einen Kuß, allein die Mutter rief ihr zu: Thue es nicht, sonst möchte eine Pflicht daraus erwachsen. Als der Junker schwur, das solle nicht geschehen, da wurde die Sache erst dem Vater vorgelegt. Doch der meinte, es beträfe ihm nicht allein, sondern alle Hörigen. Er rief die pflichtigen Bauern zusammen, und die entschieden: Das darf nicht geschehen. Denn würde auch der Kuß nicht angeschrieben und sind keine Zeugen da, die das Rechte aussagen können, so kommen die Juristen mit dem Eide. Wenn sie es dann nicht abschwören kann, so heißt es: der Herr ist im Besitz, und dann ist ein Recht daraus geworden.

So scherzhaft diese Sache ist, so sieht man doch die traurige Wahrheit, wie weit es die Gutsherren mit ihren Forderungen von Leistungen gebracht hatten, die ihnen vielleicht einmal aus Gefälligkeit gegeben waren. — Dazu kam nun noch die eigene Gerichtsbarkeit mancher Gutsherren, die Patrimonial-Gerichte. Vor diesem Patrimonial-Gerichte wurden die Leute vom Gutsherrn oder im Namen desselben verklagt, und zugleich wurde von dem Richter, welcher vom Gutsherrn angestellt, und also in dessen Gunst und Gabe stand, das Recht gesprochen. Demgemäß war eigentlich der Gutsherr Kläger und Richter in einer Person, oder zog doch als Inhaber des Gerichts die Sporteln.

§. 36. [Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben, Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nun auf Antrag des Belasteten oder auf des Berechtigten, oder in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.]

Es soll kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung behaftet werden.

Digitized by Google

Alle Leistungen und Abgaben, welche die Person der Menschen selbst betreffen, sind als Ueberbleibsel der alten Leibeigenschaft mit gutem Grunde aufgehoben, weil solche Verpflichtungen ein Eingriff in die persönliche Freiheit sind. In einem freien Staate kann aber kein Mensch von dem andern persönliche Leistungen fordern, wenn nicht beide auf dem gesetzlichen Wege des Vertrags darüber eins geworden sind. Dahin gehören: Frohntage, Frohndienste und dergl. Anders dagegen ist es mit den Abgaben, die auf Grund und Boden haften. Wenn man diese ohne Entschädigung aufheben wollte, so wäre das ein Eingriff in das Eigenthum; darum können sie nur abgelöst werden und zwar nach Maßgabe des Gesetzes, wie es in den einzelnen Staaten ist. In einigen Staaten, Würtemberg, beträgt diese Ablösungssumme den 16fachen, noch in andern den 25fachen Werth der jährlichen Abgabe, wie in Sachsen und Hannover. — Vor allen Dingen gehören dazu die Zehnten, eine der schwersten Abgaben, die wie ein drückender Alp bis jetzt an vielen Orten, so namentlich in Baiern, den Landbau niedergedrückt haben. Da aber der Landbau die erste und nothwendigste Beschäftigung der Menschen ist, so muß dahin gestrebt werden, ihn von allen Fesseln zu befreien. Auch diese Abgaben haben gar oft dem Unrechte ihren Ursprung zu verdanken: denn Unrecht ist Alles, was nicht durch freiwillige Uebereinkunft von beiden Seiten, durch Vertrag, sondern durch Zwang ausgemacht ist; aber es wäre nicht möglich, dem ursprünglichen Unrechte überall nachzuforschen, daher müssen wir die Verhältnisse nehmen, wie sie nun einmal sind. Demgemäß kann man diese Abgaben nicht verweigern, sondern, wer sich von ihnen befreien will, muß der Forderung des Gesetzes dafür genügen.

Da nun aber in allen diesen Dingen in vielen Gegenden Deutschlands die Verhältnisse so verschieden sind, hat die National-Versammlung sich weise gehütet, ein allgemeines Gesetz zu geben, sondern dies den einzelnen Staaten überlassen, die nun auf ihre besondere Verhältnisse Rücksicht nehmen können.

Digitized by Google

Sie hat aber auch hier wieder die leitende Richtschnur gegeben: es soll in Zukunft nicht mehr eine unablösbare Abgabe auf ein Grundstück gelegt werden. Wo dies geschehen sollte, ist es fortan rechtsungültig.

§. 37. Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist, [über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.]

[Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.] Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Man hat oft darüber hin und her gestritten, ob das Jagdrecht, mit oder ohne Entschädigung aufzuheben sei, und das Letztere einen Eingriff in das Eigenthum genannt. Wenn man es vergleicht mit den andern Lasten, die auf dem Grund und Boden haften, so scheint das allerdings so; aber man muß zweierlei dabei bedenken. Einmal steht das Jagdrecht, daß heißt das vererbte Recht, auf fremdem Grund und Boden zu jagen im geraden Wiederspruch mit dem altdeutschen Rechtsgrundsatz, auf den wir nachher kommen, anderntheils hat wohl keine Einrichtung in solchem Maße den gerechten Zorn und Unwillen des deutschen Volkes erregt, als diese sogenannte Jagdgerechtigkeit mit ihrer schreienden Ungerechtigkeit.

Die Zeiten freilich sind vorbei, in welchen die Verletzung des Jadgdrechtes und besonders des fürstlichen Jagdrechtes eines der größten Verbrechen und unter allen Umständen mit schwerer Leibes- oder gar Lebensstrafe bedroht war. Aber

Digitized by Google

es gab in manchen deutschen Staaten entsetzliche Gesetze über den Wilddiebstahl. Als z. B. im Königreich Hannover Jahr auf Jahr diesen Gesetzen Menschen zum Opfer fielen, entweder Jäger durch Wilddiebe oder Wilddiebe durch Jäger, im Jahre 1839 z. B. vier Menschen, wurde 1840 ein Gesetz erlassen, welches dem Jäger erlaubte, nach zweimaligem vernehmlichem Anrufe, (was ist denn ein vernehmlicher Anruf?) auch auf den fliehenden Wilddieb zu schießen, wenn dieser sein Gewehr nicht abgelegt hatte. Ähnliche Fälle gab es fast überall. Wer vermag die Menschenopfer zu zählen, seien es Jäger oder Wilddiebe, die in Folge solcher Gesetze seit einer Reihe von Jahren gefallen sind? — Darum mußte der Landmann ruhig zusehen, wenn seine Felder verwüstet wurden; er konnte durch Rufen und Lärm das wilde Thier von seinem Eigenthum verjagen, aber tödten und schlagen durfte er es nicht. Er mußte ruhig zusehen, wenn der Jagdberechtigte seine Felder zertrat, eine wilde Meute von Hunden um sich, er mußte vielleicht selbst seine Arbeit versäumen, als Treiber mit helfen, und für Alles dies keine Klage — er mußte gehorchen, denn so verlangte es das Jagdrecht. Daher haben keine Verordnungen in solchem Maße den Unwillen des Volkes hervorgerufen, als die über das Jagdrecht; es war eine allgemeine Erbitterung, die das ganze Volk durchdrang gegen die fluchwürdigen Gesetze, die manchmal ein Menschenleben niedriger im Werthe stellten, als ein Hasenleben, weil — nun weil das Jagen eine sogenannte edle Passion war, die nur adlichen und vornehmen Leuten zukam. Es wäre nun freilich nicht recht, wenn man deshalb den Wilddiebstahl entschuldigen wollte, oder wenn die einzelnen Betheiligten sich selbst hätten Recht verschaffen wollen, aber die Meinung des ganzen Volks forderte mit lautem Zorne die Aufhebung dieser Abscheulichkeiten; und dieser allgemeinen Meinung, diesem sittlichen Unwillen genügten die Vertreter des Volks, indem sie, selbst unbetheiligt, im Namen desselben dies neue Gesetz gaben. Oder was sage ich, neu? Sie gaben uns wiederum das alte

Digitized by Google

urdeutsche Recht, nämlich es war ein unzweifelhafter Satz des alten Rechtes, daß dasjenige, was sich auf, unter und über dem Grund und Boden einer freien Person befand, von dieser ergriffen und zu eigen behalten werden durfte. Das Wild der Wälder, die Vögel in der Luft, die Metalle in der Erde kamen dem Grundeigenthümer zu, wenn dieser sich nicht die Mühe verdrießen ließ, die Thiere zu erlegen und die Metalle zu graben. Darum sagt die Versammlung unsrer Vertreter: im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden. Unsere Vertreter haben also ganz ebenso entschieden, wie die erste verfassunggebende National-Versammlung der Franzosen in der denkwürdigen Nacht vom dritten auf den vierten August 1789 dies natürliche Recht den Menschen wiedergab. Daraus folgen die andern Sätze; nur freilich mit einigen Einschränkungen, die in der Sache selbst liegen.

Aber auch hier ist die Versammlung weise genug, die besondern Verhältnisse den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten zu überlassen, nur hat man folgerecht aus dem ersten Beschluß den letzten Satz hinzugefügt, daß die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden wohl übertragen, wohl vermiethet werden kann, da ja nicht jeder Mensch sich zum Jäger eignet, daß sie aber niemals als Grundgerechtigkeit wieder bestellt werden kann.

§. 38. [Die Familien-Fideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Über die Familien-Fideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landes-Gesetzgebungen vorbehalten].

In den Familien-Fideikommissen ist die Untheilbarkeit des vererbten Eigenthums auf die Spitze getrieben. Es war nämlich ein Vorrecht einzelner und besonders adeliger Familien, eins oder mehrere Güter einem ihrer Erben als unveräußerliches und untheilbares Eigenthum zu hinterlassen. Wenn

Digitized by Google

dieſe Beſtimmung einmal geſetzlich genehmigt war, ſo war das Fideikommiß unantaſtbar, mochte der Inhaber deſſelben auch noch ſo viele Schulden haben, die Gläubiger konnten nicht zu ihrem Rechte kommen, ſie konnten höchſtens die Zinſen in Anſpruch nehmen, das Grundſtük oder Kapital ſelbſt durften ſie nicht angreifen. Darum waren dieſe Fideikommiſſe die feſte Stütze des Adels, der auch faſt überall gegen die Aufhebung derſelben Einſpruch erhoben hat. Die Aufhebung des Adels war alſo nur ein halbes Werk, wenn man nicht zugleich auch die Familien-Fideikommiſſe aufhob. Sie waren ferner eine große Hemmung des freien Verkehrs und darum kann der Staat, der einſieht, daß auf Handel und Verkehr zum großen Theile die Wohlfahrt des Staates beruht, derartige Beſchränkungen deſſelben zu Gunſten einzelner nicht dulden.

Ferner aber hatten die Familien-Fideikommiſſe noch einen großen Schaden in ſittlicher Hinſicht. Weil ſie untheilbar waren, ſo vererbten ſie ſich nur auf einzelne Familienglieder. Die andern wurden abgefunden, in der Regel mit einer Summe, die im Verhältniß nur kläglich genannt werden konnte. So gab es Rittergüter zu einigen hunderttauſend Thalern an Werthe, die der älteſte Sohn bekam, während ſeine Geſchwiſter ſich mit ein oder zweitauſend Thalern begnügen mußten. Das iſt nicht billig und gerecht, und ſchwerlich kann Geſchwiſterliebe mit ſolchen Einrichtungen beſtehen und eben ſo wenig kann die Liebe der Eltern zu ihren Kindern es gleichgültig anſehen, daß ſo eins ihrer Kinder allen andern vorgezogen werden muß und ſchwelgen kann, während die andern darben. Ferner konnte dabei auf die Befähigung keine Rückſicht genommen werden. Der älteſte Sohn war vielleicht träge, unluſtig, denn wie leicht iſt dies möglich, wenn ein Kind von früher Jugend weiß: Du haſt einſt Alles zu erben; oder das Fideikommiß beſtand nur aus großem Grundbeſitz, der älteſte Sohn hatte aber keine Neigung und keine Anlagen zum Landbau, die anderen Geſchwiſter dagegen deſto mehr; das half Alles nicht, der älteſte Sohn erbte den Grundbeſitz und die andern

Digitized by Google

Geschwister bekamen Nichts. Haben nun da nicht die Menschen die Ordnung und den Willen Gottes, welche er in den Anlagen der Menschen kund gibt, gradezu umgekehrt? —

Darum mußte das deutsche Volk das natürliche Recht wieder zur Geltung bringen. Indeß ist nun mit diesem Paragraphen auch Nichts weiter gesagt, als mit dem 33sten, nämlich, daß die Güter getheilt werden können und nicht, daß sie getheilt werden müssen. Wenn also der Besitzer eines Fideikommiß in Schulden steckt, so kann sein Gut verkauft werden wie das eines andern Menschen und ehrliche Gläubiger können zu ihrem Rechte kommen.

Da nun jedoch die Verhältnisse nach den verschiedenen Gesetzgebungen nach sächsischem, baierschem, preußischem Rechte, verschieden sind: so hat man wiederum in Frankfurt bloß den Grundsatz aufgestellt und die Ausführung den Einzelstaaten überlassen.

Jedoch machen eine Ausnahme die Familien-Fideikommisse der regierenden Häuser. So lange wir nun einmal Fürsten haben, werden diese einen angemessenen Unterhalt, wie sie es nennen, verlangen und dazu sind die Familien-Fideikommisse da.

§. 39. [Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen].

Alle diese Lehen, die noch bestehen, sind Überbleibsel aus der alten Zeit. Ihr besonderes Merkmal liegt darin, daß der Inhaber eines Lehens nicht freier Eigenthümer desselben ist, dasselbe nicht veräußern kann, sondern daß außer dem zeitweiligen Inhaber noch ein Lehensherr Ansprüche an dasselbe hat, die er ebenfalls nicht veräußern kann. Darum ist auch dieser an den Grund und Boden gebunden. Da nun aber der öffentliche Verkehr, der öffentliche Nutzen, die freie Verfügung über das Eigenthum nothwendig fordert, so ist aus diesem Grundsatze die Aufhebung verfügt, aber auch nur so wieder, daß eben nur der leitende Grundsatz angegeben wird, dessen Ausführung den einzelnen Staaten überlassen ist.

Digitized by Google

§. 40. [Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht stattfinden].

Wir haben schon früher zu §. 5 gesehen, daß der eigentliche Zweck der Strafe die Besserung ist und daß die Strafe aufhören muß, sobald die Gesammtheit der Bürger, sobald der Staat genügende Beweise der Besserung hat. Dies kann bei der Vermögens-Einziehung nicht stattfinden; denn sie wirkt für immer nach, ist darum nicht eine Strafe, sondern eine Rache. Ferner trifft sie den Schuldigen nicht in dem Maße, als die unschuldigen Kinder desselben. Darum ist diese Vermögens-Einziehung nicht eine Strafe zu nennen, sondern eine grausame Barbarei.

Artikel IX.

§. 41. [Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonial-Gerichte bestehen].

Bis jetzt wurde Gerechtigkeit geübt im Namen eines Fürsten, eines Königs, oder was er sonst sein mochte: also im Namen eines schwachen, sterblichen, dem Irrthume unterworfenen Menschen wurde über die höchsten Güter des Menschen, über Freiheit, Leben und Ehre des Bürgers verfügt. Diese Einrichtung stammte her aus der mittelalterlichen Zeit, in der Alles zum Privatrechte des Einzelnen wurde, ja wo man selbst das Gerichthalten des Königs als ein königliches Privatrecht anerkannte, das ihm Gewinn einbrachte. Daher hieß es in unsern Staats-Verfassungen bis jetzt: der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit. Das entspricht gar nicht den Forderungen unsrer Vernunft. Wir haben nur ein Wesen, dem wir den Gedanken der höchsten Gerechtigkeit beilegen, das ist Gott; aber der Mensch, auch der beste, reicht nicht hinan zu diesem Gedanken, er ist dem Irrthume unterworfen. Darum kann auch nicht im Namen eines einzelnen Menschen die höchste Gerechtigkeit auf Erden geübt werden. Der Begriff der Gerechtigkeit kommt nur dem ganzen Volke zu. Jeder Einzelne im Volke will Gerechtigkeit gegen sich; deshalb wollen auch

Digitized by Google

alle Bürger zusammengenommen Gerechtigkeit für sich. Darum können wir im Grunde sagen, daß jedes Volk als Ganzes die Gerechtigkeit für jeden seiner Bürger will. Damit ist gar nicht ausgeschlossen, daß der einzelne Staatsbürger im einzelnen Falle für sich einen Vortheil, ein Unrecht will; aber das ganze andere Volk mit Ausnahme dieses Einzigen, der bei seiner Sache betheiligt ist, will unparteiisch das Rechte. Darum kommt es im Grunde nur dem ganzen Volke zu, Recht zu sprechen. Da dies nun aber unmöglich ist, so werden Einzelne ausersehen, die im Namen und Auftrage des ganzen Volkes, also des Staates, das Recht sprechen. Damit ist nicht gesagt, daß diese Richter im Namen des Volkes nun sofort auch vollkommener sein sollten, als die, welche bisher im Namen der Fürsten Recht sprachen; es ist aber der gewaltige Unterschied im Bewußtsein sowohl dessen, der Recht sucht, als dessen, der Recht spricht. Wer sein Recht sucht, der sucht es fortan bei seinem Volke und nicht bei einem Menschen; wer Recht spricht, der spricht es fortan nicht als ein Diener eines Menschen, sondern im Namen und Auftrage seines ganzen Volkes, welches er in diesem Falle vertritt. So war es bei unseren ältesten Vorfahren: das ganze Volk übte die Rechtspflege, indem es aus seiner Mitte besonders Männer erwählte, welche das Urtheil fanden oder schöpften (daher kommt der Name Schöffen) und das Recht wiesen und einen Richter, der die Ordnung sagte.

Mit dem Begriffe der Gerichtsbarkeit, die vom ganzen Volke ausgeht, sind Patrimonialgerichte, d. h. Gerichte der Gutsherren, vollends unverträglich. Diese schreiben sich her aus der verderblichen Zeit der Unterdrückung des Schwächern durch den Mächtigern; darum sind sie nicht hervorgegangen aus dem lebendigen Rechtsbewußtsein, welches die Rechte Aller auf gleiche Weise schützen will; sie dienen oft nur dazu, durch die Sporteln die besonderen Einkünfte der Gutsherren zu vermehren. Das ist aber ein unwürdiger Gedanke, daß das Rechtsprechen eine Quelle des Erwerbes sein soll.

Digitized by Google

§. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

Eine Fülle von Segnungen liegt in dem Rechtsschutze, den uns dieser Paragraph verleiht. Steht uns das fest, daß die Gerichte das Recht sprechen im Namen und im Auftrage des ganzen Volkes, so folgt daraus, daß sie unabhängig sein müssen von dem Willen irgend eines anderen Menschen; daß weder vorher irgendwie auf ihren Spruch eingewirkt, noch nachher an demselben gedreht und gedeutelt werden darf. Auch kommt nur ihnen allein die Befugniß des Rechtsprechens zu, dem Fürsten mit seinen Ministern, überhaupt der Regierung, kommt nur die vollziehende Gewalt und nicht die richterliche zu.

Kabinetsjustiz nennt man den Eingriff des Fürsten in die Rechtspflege von seinem Kabinette aus, Ministerialjustiz die Eingriffe der Minister. In einem wahrhaft konstitutionellen Staate sind solche Uebergriffe nicht leicht möglich, da dem Befehle des Fürsten ohne die Unterzeichnung eines verantwortlichen Ministers nicht Folge geleistet werden darf, der Minister aber seinerseits für seine etwaigen Uebergriffe immer zur Rechenschaft gezogen werden kann. In früherer Zeit wußten jedoch die Regierungen Rath zu schaffen, indem sie für besondere Fälle außerordentliche Richter einsetzten. So war es in Hannover zur Zeit des Verfassungskampfes von 1838, als der König einseitig die beschworene Verfassung, den Vertrag der Regierung mit dem Volke, aufgehoben hatte. Da wußte die Regierung die eidestreuen Männer ihrem gewöhnlichen Richter zu entziehen und vor ihre dienstwilligen Diener zu stellen, d. h. sie sprach allem geordneten Rechtszustande Hohn und wahrte in ihrer Willkür bloß den Schein des Rechtes.

Ebenso sind Ausnahmegerichte ein bloßer Schein des Rechtes. Dahin gehört namentlich der Belagerungszustand und das Standrecht. Das ist jener grauenvolle Zustand, wo alle ordentliche Gerichte stocken, und ein roher Militär-Anführer un-

beschränkte Gewalt über Freiheit, Leben und Ehre der Staatsbürger erhält. Napoleon sagte von seinen Militär-Gerichten: Der und Der soll vor eine Militair-Kommission gestellt und erschossen werden. Beides gehörte zusammen; denn vor einem solchen Gerichte wurde nur der Schein einer geordneten Verhandlung und Vertheidigung gewahrt; im Grunde war es Mord und Todschlag. Man kann darum geradezu sagen: wo Soldaten über Bürger zu Gerichte sitzen, bei dem sogenannten Standrecht, gilt kein Recht, keine Vertheidigung, die der Soldat oft nicht einmal begreift, weil viele derjenigen, die von Jugend auf bloß unter dem rohen Waffenhandwerk und dem Kamaschendienst erwachsen sind, kaum einen Begriff haben von bürgerlich geordneten Zuständen; da gilt nur die Gewalt, die Jeden, der nicht unbedingt dem Machtworte gehorcht, sofort zu tödten bereit ist. Ein grausiges Beispiel davon haben wir erlebt, als selbst nach dem Siege, wo doch der billig denkende Mensch eher zur Milde und Versöhnung geneigt ist, ein roher Soldatenführer es wagte, seine mörderische Hand zu legen an den heiligen, unverletzlichen Abgeordneten des deutschen Volkes, an den gefeierten Robert Blum aus Leipzig, der, wenn er überall vor ein Gericht gestellt werden mußte, kein anderes Gericht über sich erkennen konnte, als seines Gleichen, die Gesammtheit der Vertreter des deutschen Volkes. Solche Ausnahme-Gerichte sollen nun nie mehr Statt finden? Deutsches Volk, auf dem Papiere steht es, wirst du dein Recht behaupten?

§. 43. [Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.]

[Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisziplinar-Vergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.]

Der Unterschied der Stände brachte es mit sich, daß die sogenannten höheren Stände nicht einmal vor dem gewöhnlichen Gerichte verklagt werden konnten. Das hatte so sehr viel

nicht zu bedeuten; im Gegentheil war es oft mit mehr Kosten selbst für die Privilegirten verknüpft; jedoch rechnete man sich diese Bevorzugung zu einer lächerlichen Ehre, und zur Rechtssicherheit trug es gewiß nicht bei. Schlimmer war die Universitäts-Gerichtsbarkeit, ursprünglich ein Vorrecht, welches von dem edelen Hohenstaufen, dem gewaltigen Kaiser Friedrich Rothbart, stammte, im Laufe der Zeit aber, namentlich in unsern Tagen ein bequemes Mittel zur Unterdrückung des freiaufstrebenden, durch die Wissenschaft begeisterten, Jugendmuthes wurde. Die Studirenden, namentlich in Heidelberg, haben oft und dringend um die Aufhebung dieses sogenannten Vorrechtes gebeten, aber wie sich leicht denken läßt, vor dem März 1848 ohne allen Erfolg.

Wichtig ist nun aber, daß im zweiten Satze dieses Paragraphen denjenigen deutschen Männern, die das Vaterland vertheidigen sollen, der Schutz der Gesetze gegen alle Willkür zugesichert ist. Dieser Schutz besteht nämlich darin, daß die Militär-Gerichtsbarkeit sich nur mit wirklichen Militärsachen beschäftigen, alle andern Angelegenheiten aber den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten anheim fallen sollen. Das wird freilich denen sehr unlieb sein, welche bis jetzt den Soldaten angesehen haben, als eine sehr vollkommene Maschine zum Schießen und Schlagen, für deren leibliche Gesundheit man freilich sorgen müsse, wie man auch sonst für Maschinen sorgt, daß sie nicht schadhaft werden, die aber sonst keine Rechte, sondern Pflichten haben dürften. Bis jetzt ist es vielfach allerdings gelungen, die große Masse der Soldaten zu verwenden, wie man etwa auch die Dampfkraft zu einer großen Maschine zum Köpfen verwenden könnte; aber ein großer Theil des Militärs ist bereits zum Nachdenken gekommen und weiß, daß es aus dem Volke hervorgegangen ist, dem Volke angehört und in dasselbe zurückkehren wird, und darum die Sache des Volks auch die Sache der Soldaten ist. Bei einem andern großen Theile macht allmälig der gesunde Menschenverstand seine Rechte geltend. Wenn aber einmal dies geschehen

Digitized by Google

ist, wenn alle Leute erst wissen, was sie thun, so ist es aus mit dem Spruche: Gegen Demokraten helfen nur Soldaten.

§. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder an Rang oder Gehalt beeinträchtigt werden. [Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.]

[Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.]

Die Sicherheit des Richterstandes gegen alle Willkür ist eine heilige Bürgschaft des Rechtes. Möge im Staate kommen, was da wolle; mögen Umwälzungen aller Art erfolgen, wenn das Gesetz als der vernünftige Wille Aller die Richter schützt, so hat man eine sichere Schutzwehr gegen alle Willkür, komme sie von Oben oder von Unten. Als Friedrich II. sein Schloß Sanssouci erbaute, war ihm eine Mühle im Wege, und er versuchte es deshalb im Wege der Güte und ließ dem Müller Geld bieten. Aber dieser weigerte sich, seinen Erwerbsquell, das Erbstück seiner Väter, zu verkaufen; da drohte ihm der König mit Gewalt. Aber der Müller sprach: „Ja, wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre, dann ginge das.“ Und Friedrich der Große — gab nach. Der gesunde Menschenverstand, der von der willkürlichen Eingriffen in die Rechtspflege Nichts weiß, kann ja nicht anders denken, als: Recht muß doch Recht bleiben. Dies war aber bisher nicht so. Namentlich wurde der Richterstand in Preußen mit großer Willkür behandelt; die Richter wurden versetzt, von Gunst und Gabe abhängig gemacht, jenachdem es dem Könige oder seinen Ministern gefiel. Ja es kam sogar vor, daß einem Gerichte, welches eine beim Hofe mißliebige Entscheidung gefällt hatte, mit der allerhöchsten Ungnade gedroht wurde, wenn die Erkenntnisse nicht anders ausfielen. Unter solchen Umständen konnten die Richter sich nicht frei und unabhängig fühlen, sie kamen in die höchste Versuchung, die Urtheile anders einzurichten, als sie es ihrer

Gewissen gemäß konnten. Deshalb ist dieser Paragraph so wichtig und verheißt uns einen Rechtszustand, wie er dem gesunden Menschenverstande entspricht, daß jeder, und wäre er der geringste Mann im Volke, sich gegen die Willkür des Höchsten auf das Gericht berufen darf.

§. 45. [Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.]

Als vor uralten Zeiten noch das deutsche Volk die Rechtspflege übte, da wählte es besondere Männer dazu aus. Der Richter saß unter Gottes freiem Himmel, am hellen Tage, auf erhöheter Stätte. Er war bekleidet mit einem Mantel, und hatte einen Stab in seiner Hand zum Zeichen seiner Gewalt über Leben und Tod. Vor ihm war ein Raum abgesteckt, in den traten der Kläger und der Beklagte und mit ihnen die Geschwornen, die das Schuldig oder Nichtschuldig sprachen. Das ganze Volk aber war Zeuge dessen, was geschah und achtete darauf, daß das Gericht gehalten wurde getreu den Sitten der Väter. Da wurde gerichtet über Eingriffe in Leib und Leben; über Ehre und Schande, über Freiheit und Eigenthum, und die Entscheidung des Gerichts wurde der Stimme Gottes gleich geachtet. Aber es entwickelte sich die Macht der Kirche und brachte ein anderes Verfahren auf. Pabst Innozenz III. erfand die Inquisition, d. h. zu deutsch die Nachspürung. Das war zunächst nur ein Gericht in Glaubenssachen, und so wandte man es später namentlich in den Hexenprozessen an, die dem fühlenden Menschen das Blut in den Adern erstarren machen; aber leider ist es später auch in das bürgerliche Leben übergegangen, und in unsern Tagen wird noch immer dies Verfahren, dem gesunden Menschenverstande zum Hohne, Rechtspflege genannt. Da tritt nun der Inquisitor mit dem Angeschuldigten zusammen und inquirirt. Er ist allein mit dem Beklagten, ist Kläger und Richter in einer Person; er inquirirt, um die Schuld herauszubringen; er artert und quält mit seinen Kreuz- und Strickfragen den

Angeklagten, und gesteht er nicht willig, so quält er ihn durch einsame Haft, wenn er es für nöthig hält, Monate und Jahre lang. Da bricht denn endlich die festeste Kraft; und sollte es nicht sein, so hat auch der Inquisitor das Recht, dem hartnäckigen Leugner Stockschläge zu geben. In das einsame Verhörzimmer schaut nicht das beseligende Himmelslicht der Oeffentlichkeit, und der Willkür steht kein Damm entgegen; der Inquisitor schreibt sein Protokoll und das Urtheil wird gesprochen nach dem, was geschrieben ist. Appellirt der Beklagte, so versendet man die geschriebenen Akten, und wiederum wird nach diesen geurtheilt, also nach der einseitigen Auffassung eines Beamten, der zugleich Kläger und Richter, und der in der Regel von Anfang an mit dem Vorsatze an die Sache gegangen ist, die Schuld heraus zu inquiriren. Früher gebrauchte man auch die Tortur, das hieß die peinliche Frage; aber man sagt, sie sei jetzt abgeschafft. Abgeschafft? Das ist eine elende Prahlerei: man setzt keine Daumschrauben mehr an und spannt den Angelagten nicht mehr auf die Leiter, die ihm die Glieder zerbricht; aber man bricht seine Seele, man wirft den Familienvater, auf dem ein Verdacht lastet, in den einsamen Kerker. Fern von seinen Angehörigen, für die er sorgen will und muß, ohne Beschäftigung, im qualvollen Müssiggange, zählt er die Minuten, Stunden und Tage, bis man ihn zum Verhöre ruft, ihn peinigt mit Fragen, begierig einen Widerspruch an ihm zu finden. Schutz- und hülflos steht er seinem Ankläger gegenüber, der zugleich sein Richter ist. Wer zählt die Fälle, wo die Angeklagten wahnsinnig geworden sind über solche Tortur? Wer zählt die Selbstmorde? Wer die Verarmungen der Familen, in Folge der langen Kerkerhaft ihres Ernährers, der mit siechem Körper und gebrochener Kraft die Seinen wieder begrüßte? — Wenn man glaubt, ich sage zu viel, so lese man nach, was große weltberühmte Juristen, was Feuerbach, was Welker, was Mittermaier über den Fluch des Inquisitionsverfahrens sagen. Nur das Eine noch will ich hinzufügen, daß von diesem Inquisi-

tions-Prozeß zum großen Theile der widerwärtige Hochmuth mancher Beamten herkam. Sie sahen und wußten es ja, wie viele Macht sie hatten über den Schuldigen oder Unschuldigen, der nun einmal in ihre Hände gefallen war, und wie die Menschen einmal sind, schrieben sie sich wegen ihrer entsetzlichen Macht auch eine höhere Weisheit zu, als andern Menschenkindern; ganz eben so, wie der Adel um seiner Vorrechte sich auch für klüger hielt, als die Bürger, und als sein wohlerworbenes Recht ansah, was im Grunde ja nur ein übererbtes Unrecht war. In diesem seligen Wahne störte die Beamten Nichts, so lange das freie Wort geknechtet war. Mit dem offenen Auftreten der freien Presse kann der Beamtenhochmuth sich nicht vertragen, er weicht ihr aus überall, wo er sie findet, und verliert sich zuletzt in das Gefühl seines Nichts.

Das urdeutsche Recht und das urdeutsche Gericht waren ausgewandert von unserm Vaterlande. Zuerst war es mit den alten deutschen Stämmen der Angeln und Sachsen gegangen nach England. Da tritt der Angeklagte auf und spricht nach der alten Gerichtsformel: „Ich verlange durch Gott und mein Vaterland gerichtet zu werden.“ Dann erhält er zur Antwort: „Sieh, hier sind redliche Männer, die dein Volk repräsentiren!“ Die freien Volksgenossen, die nach ihrem Spruch sogleich wieder unter das Volk zurücktreten, sind Richter über Schuldig oder Nichtschuldig. Die Strafe schreibt das Gesetzbuch vor. Auch in Frankreich, in Belgien, in Schweden, in Norwegen ist das urdeutsche Gericht der Geschwornen das Bollwerk der persönlichen Freiheit, in Deutschland galt es nur als die Erbschaft der Franzosen am linken Rheinufer, bis es nun bald wiederum gelten wird durch das ganze deutsche Vaterland. — Daß es manche Fälle gibt, die aus sittlichen Gründen die Oeffentlichkeit ausschließen, versteht sich von selbst.

§. 46. [In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.]

Beim Anklageprozeß tritt im Namen der beleidigten Sitt-

lichkeit des Staates der öffentliche Ankläger auf und erhebt seine Klage. Der Beklagte vertheidigt sich selbst oder durch seinen Anwalt, die Zeugen werden vernommen und die Genossen aus dem Volke, die Geschworenen sprechen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Schuldig oder Nichtschuldig aus. Demnach fällt der eigentliche Richter gemäß dem Gesetzbuche das Urtheil. Ringsum aber harrt die Menge in stiller Erwartung der Entscheidung. Da ist nun keine Einrichtung der Welt so geeignet, das natürliche Rechtsgefühl der Menschen zu stärken und zu kräftigen, weil Jeder in seinen Gedanken den ganzen Rechtshandel mitmacht und selbst Alles gegen einander abwägt, was für oder gegen den Angeklagten spricht. So kann man sich auf immer darauf verlassen, daß die Stimme in der Brust eines jeden denkenden Menschen mit dem Urtheil der Geschworenen übereinstimmt und der Angeklagte muß sich selbst sagen: so wie diese denkt dein ganzes Volk oder die große Mehrheit desselben, und hätte dein ganzes Volk über dich zu Gericht gesessen, so würde es so geurtheilt haben. Namentlich ist nun das Geschwornengericht von unendlicher Wichtigkeit bei politischen Vergehen. Wenn eine politische Unternehmung scheitert, die etwa gegen die bestehende Regierung eines Staates gerichtet war, so ist der Unternehmer in den Augen der bestehenden Regierung ein Verbrecher. Diese Regierung aber ist Partei gegen den Angeklagten, und wenn sie durch ihre Beamten in solchem Falle das Recht zu sprechen hätte, so wäre das eher eine Rache als ein Richterspruch. Darum kann über ein politisches Vergehen nur das ganze Volk richten, d. h. die Genossen aus dem Volke. — Auch in schwerern Strafsachen sollen Schwurgerichte urtheilen, heißt es. Es ist nämlich dabei zu beachten, daß die Schwurgerichte immer mit einigen Kosten verbunden sind, so daß man ihnen einen größeren Bezirk anweisen muß, der die Kosten trägt. Demnach kann man nicht so viele Schwurgerichte haben, als man jetzt gewöhnliche Gerichte hat.

Digitized by Google

§. 47. [Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch selbstständige, von den Berufsgenossen frei gewählte, Richter geübt oder mitgeübt werden.]

Es giebt in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens manche Verwickelungen, die der gelehrte Richter nur mit Mühe löst, während der praktisch erfahrene Mann auf den ersten Blick den Knoten sieht. Das ist namentlich der Fall bei Handel und Gewerbe. Darum ist in den großen Handelsstädten die Forderung längst darauf hingegangen, eigene Handelsgerichte zu haben, und vielfach hat man diese eingerichtet. Hierbei ist es aber durchaus nöthig, daß solche Männer durch das Vertrauen ihrer Berufsgenossen zu diesem Amte ausersehen, also frei gewählt sind. Das ist überhaupt ein Grundsatz, der mehr und mehr in unsere Staats- und Gemeinde Verhältnisse eindringen muß: Diejenigen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, müssen es erhalten durch das Vertrauen ihrer Mitbürger, also durch die freie Wahl, d. h. nicht durch die mittelbare (indirekte) Wahl, daß man erst Wahlmänner wählt, sondern durch die unmittelbare (direkte), daß jeder gleich den Mann wählt, zu welchem er das meiste Vertrauen hat.

§. 48. [Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Competenz, Conflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.]

Es war bis jetzt eine gewaltige Waffe in der Hand der Beamten, daß vielfach dieselbe Behörde Recht sprach und die Verwaltungsangelegenheiten besorgte. Der Richter muß unabhängig sein von Gunst und Gabe, das ist eine heilige Forderung des Rechtes; aber nicht minder wichtig ist es, daß auch von dem Richter Niemand abhängig sei; denn es liegt gar zu nahe, daß der Richter dann zur Parteilichkeit geneigt sein möchte. Manchmal hat freilich bei solchen Verhältnissen, in denen Verwaltung und Rechtspflege verbunden war, die Ansicht zu Grunde gelegen, daß man auf diese Weise den Gehalt eines Beamten

Digitized by Google

für ein Fach sparen könnte. Aber das ist kein Grund, der Stich hält. Das Rechtsbewußtsein duldet es nicht. Wenn aber Fälle vorkommen, in denen es zweifelhaft ist, ob man eine Sache vor die Verwaltungs- oder die Rechtsbehörde bringen soll: so soll dafür nun ein eigner Gerichtshof gegründet werden, wie es in Frankreich ist, wo man diese Einrichtung sehr zweckmäßig gefunden hat.

§. 49. [Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.]

Die Rechtspflege, welche eine Verwaltungsbehörde ausübte, kann darum nicht bestehen bleiben, weil diese, wenn wir es so ausdrücken sollen, dann Kläger und Richter in einer Person war und darum in der Regel ganz willkürlich verfuhr. Ebenso wenig darf die Polizei strafen. Sie hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen; sie kann also den Ruhestörer in Sicherheit bringen, aber ihn strafen darf sie nicht. Das wäre Willkür. Wir haben schon früher bei dem Gesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit, bei §. 8 gesehen, daß Jeder, den die Polizei festnimmt, sei es ein Trunkenbold, ein streitsüchtiger Mensch oder irgend ein Verdächtiger, entweder im Laufe des nächsten Tages frei gegeben oder der richterlichen Behörde übergeben werden muß.

§. 50. [Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.]

[Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.]

Da wir nun alle deutsche Reichsbürger sind und im ganzen deutschen Vaterlande unser Reichsbürgerrecht ausüben: so muß auch das Recht, welches im Namen des souveränen deutschen Volkes gesprochen wird, überall gleich volle Gültigkeit haben. Mochte man sich früher in's Ausland flüchten, wie man es nannte, das ist vorbei; uns alle deutsche Bürger umschlingt jetzt ein Band; wir gehören dem deutschen Volke an, dessen Freiheitspfeiler fest gegründet ist in den Grundrechten des deutschen Volkes!

Digitized by Google

Diese Grundrechte sind von der Reichs-Regierung verbesserlich mit einem Einführungsgesetze. Diejenigen Paragraphen und Bestimmungen, welche oben kleiner gedruckt sind, treten gemäß derselben nicht eher in Kraft, als bis die einzelnen Landesgesetzgebungen die nöthigen Erklärungsgesetze gegeben haben. Sollte jedoch die Regierung eines Landes säumig sein oder in der bisherigen Landesvertretung, in der ja in vielen Fällen noch Adelige als solche Sitz und Stimme haben, auf Hindernisse stoßen, so tritt der Artikel VIII. des Einführungsgesetzes in Kraft. Dieser lautet: Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsabänderung vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren, d. h. also, wenn sonst zu einer Abänderung der Verfassung eine Mehrheit von $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Stimmen nöthig ist, so genügt in diesem Falle die einfache Mehrheit, also eine Stimme mehr als die Hälfte.
2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neuzuwählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1 und 2 gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen

Digitized by Google

Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der National-Versammlung zu prüfen. —

Das ist dein Gesetz, deutsches Volk, das Gesetz, das dich frei macht, und deine Pflicht ist es, dies Gesetz unverkümmert deinen Kindern zu hinterlassen. Darum muß die Jugend erzogen werden in diesem Bewußtsein, in der Forderung, sich keinen Buchstaben von seinem Gesetze mit Gewalt rauben oder durch List entwinden zu lassen, sondern Gut und Muth und Leib und Leben an die Vertheidigung desselben zu setzen. Doch es genügt sowohl zum Schutze dieser Grundlage unseres Rechtes, als zum Ausbau nur eins, das Volk muß sein Recht kennen. Wenn das Volk die Grundrechte kennt, so ist es nicht möglich, ihm sie zu entreißen!

Diese Paragraphen der Grundrechte von 1—56 sind Diejenigen, welche gemäß dem Antrage von Schoder (siehe Seite 6 unten) die Versammlung unserer Vertreter dem deutschen Volke eher zu geben beschloß, als die Verfassung des deutschen Reiches selbst, damit jeder deutsche Mann aus denselben erkenne und wisse, welchen Werth es für ihn habe, ein Bürger des deutschen Reiches zu sein. Nachdem nun die Grundrechte verkündet waren, fuhr die Versammlung in der Berathung und Beschließung über die gesammte Reichsverfassung fort und vollendete sie zum zweiten Male, also endgültig, am 28. März 1849. Diese Verfassung ist das nun Folgende, so jedoch, daß die Grundrechte, welche in dem sechsten Abschnitt der Verfassung die Artikel 1—11 und die Paragraphen 130—184 ausmachen, nicht wieder mit abgedruckt sind. —

Vorher jedoch bedürfen noch die Worte, mit denen die Verkündigung der Verfassung eingeleitet wird, einer besonderen Erwägung. Sie lauten: die deutsche verfassungge

Digitized by Google

hende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung u. s. w. Wir haben schon oben auf Seite 9 u. 10 über das gesprochen, was die Fürsten Vereinbarung nennen. Sie wollen nämlich unserer höchsten gesetzlichen Behörde nicht unbedingt gehorchen, sondern mit allerlei Einschränkungen, die sie selbst machen wollen; d. h. sie stellen sich nicht unter die Versammlung unserer Vertreter, auch nicht neben sie, sondern über dieselbe. Was aber daraus werden soll, wenn jeder beliebige kleine Gewalthaber allerlei Bedingungen machen wollte, sieht Jeder leicht ein: die beklagenswerthe frühere Buntscheckigkeit des alten deutschen Reiches würde mit allem Jammer und Elende, das diese Zerstückelung über uns gebracht hat, an die Stelle unserer Freiheit und Einheit treten. Das darf das deutsche Volk nicht dulden. Es hat im April des Jahres 1848 diejenigen Männer ausersehen, welche als die besten und weisesten im Volke galten, daß sie der Freiheit, der Einheit und darum auch dem Wohlstande die sichere Grundlage des Gesetzes geben sollten. Diese Männer waren so viel das Volk weiß und wissen kann, von keinen Nebenabsichten des Eigennutzes geleitet, sondern hatten einzig und allein das Wohl des Volkes im Auge. Und nun sollten über das, was diese weisen Männer uneigennützig im Auftrage des Volkes geschaffen haben, noch erst wieder die eigennützigen Fürsten zu Gericht sitzen? Das kann nun und nimmermehr geschehen. Wir glauben nicht, daß den Fürsten eine höhere Weisheit inwohne, als anderen Menschenkindern, wenn sie sich auch von Gottes Gnaden nennen, als ob vor Gott irgend ein Ansehen der Person etwas gälte und nicht jeder Tagelöhner eben so gut von Gottes Gnaden sei, wie jeder andere Mensch auf Erden; wir glauben vielmehr im Gegentheil, daß die Erziehung der Fürsten in der Regel eine sehr mangelhafte ist, weil sie von Anfang an nicht zu Menschen, sondern zu Fürsten erzogen werden und darum auch immer eher daran denken, daß sie Fürsten, als daß sie Menschen sind; wir glauben ferner, daß in Folge der mangelhaften Er-

Digitized by Google

ziehung der Fürsten und wegen ihrer Umgebung von Höflingen, welche ihren Vortheil davon haben, daß die Fürsten die Wahrheit nicht sehen, und welche sie deshalb belügen und betrügen, Niemand auf der weiten Welt mehr von Vorurtheilen eingenommen ist, als die Fürsten. Daß aber diese Fürsten willige Werkzeuge genug finden, welche ihre Meinungen vertreten, Soldaten, welche mit Gewalt dreinschlagen und Diplomaten, welche durch Ränke und Kniffe die Wahrheit zur Lüge machen, das ist uns ja Allen bekannt; darum wollen wir ja keine Vereinbarung, sondern unbedingte Gültigkeit dessen, was die weisen Männer in Frankfurt nach bestem Wissen und Gewissen geschaffen haben. Das erkennen in den einzelnen deutschen Ländern die Ständeversammlungen, welche eine nach der andern fast einstimmig erklären, daß die in Frankfurt berathene und beschlossene Verfassung unbedingte volle Gültigkeit habe. Das würde selbst der nunmehr entschlafene Bundestag erklären, wenn er noch lebte und jemals wißliches Leben in sich gehabt hätte; denn der Bundestag begrüßte die Versammlung im Anfange Mai 1848 als eine *verfassunggebende* und maßte sich keinerlei Befugniß an, sich in das Werk zu mischen, d. h. es zu stören, wie jetzt die Fürsten und ihre Rathgeber es wollen. Und unsere Vertreter? — Wie wir im Anfange des Maimonates 1848 mit freudigem Jubel vernahmen, daß die Versammlung unserer Vertreter ihren Beruf zu dem großen Werke der deutschen Verfassung einzig und allein dem höchsten Willen des ganzen Volkes zuschreibe: so ist sie auch jetzt in der Verkündigung ihres Werkes ihrem obersten Grundgesetze getreu geblieben: *sie hat beschlossen und verkündigt*. Damit ist die *Selbstherrlichkeit* des deutschen Volkes, denn das ist die Volkssouveränität, vollständig gewahrt und die Verfassung darf nicht anders abgeändert werden, als auf dem Wege, den die Verfassung im siebenten Abschnitt, im dritten Artikel, daselbst im 196sten §. selbst vorschreibt.

Und das deutsche Volk? — Es wird seine Vertreter nicht

Digitized by Google

täuschen, es wird die Verfassung aufrecht halten gegen Willkür und Unverstand. Bevor das Verfassungswerk vollendet war, gab es sowohl in der Paulskirche zu Frankfurt, als im deutschen Volke selbst verschiedenartige Parteien, deren jede ihre Meinung durchzusetzen wünschte. Mit dem Abschluß der Verfassung sind die Parteien in Frankfurt verstummt oder vielmehr, es gibt nur noch zwei Parteien, diejenige, welche die Freiheit und Einheit will, und diejenige, welche sie nicht will. Die Freiheit und Einheit aber findet ihren gesetzlichen Ausdruck in der Verfassung, und alles Widerstreben gegen dieselbe ist Ungesetzlichkeit und Willkür, ist die Anarchie. Gegen diese Anarchie wird das deutsche Volk mit Gut und Blut auf den Kampfplatz treten; auch das deutsche Volk kennt keine Parteien mehr, für oder wider die Verfassung ist fortan die einzig mögliche Spaltung. Doch eins vor allen Dingen thut Noth: das Volk muß seine Verfassung kennen; denn aus der Kenntniß kommt die Liebe zu ihr.

Die „deutsche verfassunggebende National-Versammlung" hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I.
Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt der definitiven Anordnung vorbehalten.

Artikel II.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. — In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsge-

Digitized by Google

setzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in demselben residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege daselbst eine Regentschaft niedersetzen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen

Digitized by Google

schränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

Digitized by Google

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen. Für die größeren militairischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personal der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. Die Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz. Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildun-

Digitized by Google

und Unterhaltung der Kriegsflotte, und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenalen ob. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei aufzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20. Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser ꝛc.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reichs zu vermehren und zu erweitern.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen, und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben. Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse

Digitized by Google

erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz. Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen. Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt. Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates von denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrts-Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum

Digitized by Google

Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahn für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde. Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt. Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichs wegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung

Digitized by Google

über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich ü

Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugs-Verordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, sowie über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, zu begründen.

§. 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichs wegen ausgeführt werden, sind von

Digitized by Google

der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikular-Beiträge aufzunehmen.

§. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

Artikel XI.

§. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte obervormundschaftlich zu wahren.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderliche Maßregel zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;

2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur

Digitized by Google

Störung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1. Erlasse, 2. Absendung von Kommissarien, 3. Anwendung von bewaffneter Macht. Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchem die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staats-Bürgerrechts festzusetzen.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über Associationswesen zu erlassen.

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XII.

§. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Digitized by Google

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volk zu begründen.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III.
Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69. Die Würde ist erblich im Hause der Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamm nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

§. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich. Der Kai-

Digitized by Google

ser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§. 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhaltes, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstag unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Straffachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage aus-

Digitized by Google

gegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfrieden ob.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV.

Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder; Oesterreich 38; Baiern 18; Sachsen 10; Hannover 10; Würtemberg 10; Baden 9; Kurhessen 6; Großherzogthum Hessen 6; Holstein (=Schleswig, s. Reich §. 1) 6; Mecklenburg=Schwerin 4; Luxemburg=Limburg 3; Nassau 3; Braunschweig 2; Oldenburg 2; Sachsen=Weimar 2; Sachsen=Koburg=Gotha 1; Sachsen=Meiningen=Hildburghausen 1; Sachsen=Altenburg 1; Mecklenburg=Strelitz 1; Anhalt=Dessau 1; Anhalt=Bernburg 1; Anhalt=Cöthen 1; Schwarzburg=Sondershausen 1; Schwarzburg=Rudolstadt 1; Hohenzollern=Hechingen 1; Liechtenstein 1; Hohenzollern=Sigmaringen 1; Waldeck 1; Reuß ältere Linie 1; Reuß jüngere Linie 1; Schaumburg=Lippe 1; Lippe=Detmold 1; Hessen=Homburg 1; Lauenburg 1; Lübeck 1; Frankfurt 1; Bremen 1; Hamburg 1; zusammen 192 Mitglieder.

§. 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertre-

Digitized by Google

der betreffenden Staaten ernannt. In denjenigen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesem Staate zukommenden Mitglieder des Staatenhauses unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,

2) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat,

3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein an-

Digitized by Google

ordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erstemal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95. Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und eine gleichmäßige Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 98. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstags ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§. 100. Ein Reichstags-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch

Digitized by Google

wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetze. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 101. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt;

2) wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt;

3) wenn fremde See- oder Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll;

4) wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen;

5) wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten;

6) wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen;

7) wenn deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 102. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.

2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrags erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Gränze der Bewilligung erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

Digitized by Google

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefond, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweis bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 103. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupte einberufen werden.

§. 104. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.

Digitized by Google

§. 105. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 106. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 107. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird vom Reichsoberhaupte bestimmt.

§. 108. Eine Vertagung des Reichstags oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstags oder des betreffenden Hauses. Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 109. Jedes der beiden Häuser wählt sich seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 110. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 111. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 112. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritte den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§. 113. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußerstenfalls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 114. Weder Ueberbringer von Bittschriften, noch überhaupt Deputationen, sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 115. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäfts-

ordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 116. Ein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 117. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 118. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 119. Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 120. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 121. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstags in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 122. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 123. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es

Digitized by Google

sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V.
Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 124. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 125. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt, wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhaus und dem Volkshaus unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und

Digitized by Google

die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 126. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 127. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen. Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten. Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 128. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

§. 129 bis 182 enthalten die Grundrechte des deutschen Volkes.

Artikel XI.

§. 183. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihre Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 184. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 185. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 186. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 187. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 188. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reichs.

Digitized by Google

Abschnitt VII.
Die Gewähr der Verfassung.
Artikel I.

§. 189. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letztemal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung. Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen; die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen; so wahr mir Gott helfe.“ Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 190. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 191. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein besonderes Reichsgesetz erlassen werden.

§. 192. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 193. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 194. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 195. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen. Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden

ordentlichen Sitzungsperiode derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt werden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) Der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;

2) Zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;

3) Einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV.

§. 196. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweis außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;

2) Das Ministerium des Reichs hat die Zustimmung des Reichstags, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtags, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung.

Frankfurt, den 28. März 1849.

Der Präsident der Nationalversammlung Ed. Simson.

Digitized by Google

Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause sollen folgende Bestimmungen gelten:

Artikel I.

§. 1. Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen oder über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar letztere während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;

2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelber oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der dadurch sonst verwirkten Strafe, für die Zeit von vier bis zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig gehen: wer bei Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewende hat.

Artikel II.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat. Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl in's Volkshaus nicht aus.

Digitized by Google

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkhaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzen Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hier ein besonderer Wahlkreis zu bilden. Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden. Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maaßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen. Der Standort der Soldaten und Militairpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter der Fahne befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung der Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12. In jedem Bezirk sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur

ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen; worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindeglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum drittenmal nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16. Die Wahlen sind im Umfange des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist oder durch Anordnungen der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Digitized by Google

Anlage A.

Reichswahl-Matrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1. Liechtenstein mit Oesterreich.
2. Hessen-Homburg mit Großherzogthum Hessen. Das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbaiern.
3. Schaumburg-Lippe mit Hessen-Kassel.
4. Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5. Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6. Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
7. Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8. Birkenfeld mit Preußen.
9. Pyrmont mit Preußen.

Reichsgesetz

über die Tagegelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Tagegeld von 7 Gulden rheinisch und eine Reisekosten-Entschädigung von 1 Gulden für die Meile sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden oder von ihnen ausgehenden Korrespondenzen und Drucksachen.

Druck von Velhagen & Klasing in Bielefeld.

Digitized by Google

Digitized by Google